

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Verbraucherkredite, zur Änderung der
Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Dezember 1986 die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (87/102/EWG) beschlossen. Durch diese Richtlinie soll ein angemessener Verbraucherschutz bei Kreditverträgen zwischen gewerblichen Kreditgebern und Verbrauchern sichergestellt und die Errichtung eines gemeinsamen Verbraucherkreditmarktes gefördert werden. Die Mitgliedstaaten haben die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens am 1. Januar 1990 in Kraft zu setzen.

B. Lösung

Die EG-Richtlinie über den Verbraucherkredit wird durch den Entwurf umgesetzt. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie sieht der Entwurf vor, daß

- Kreditverträge grundsätzlich der Schriftform bedürfen und bestimmte Angaben über die Kreditkonditionen, insbesondere den effektiven Jahreszins, enthalten müssen,

- der Verbraucher bei finanzierten Liefergeschäften und Dienstleistungen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht erhält, Zahlungen an den Kreditgeber zu verweigern, wenn die Lieferung oder Leistung unterbleibt oder mangelhaft ist,
- der Verbraucher bei Abtretung der gegen ihn gerichteten Kreditforderung sowie bei der Verwendung von Wechseln und Schecks keinen Nachteil erleidet, und
- der Verbraucher Verbindlichkeiten aus Kreditverträgen unter Ersparnis von Kreditkosten vorzeitig berichtigen kann.

Die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes werden aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtsbereinigung in das Verbraucherkreditgesetz eingearbeitet. Dem Verbraucher wird bei Abschluß des Kreditvertrags ein befristetes Widerrufsrecht eingeräumt. Neben den zwingend durch die Richtlinie vorgegebenen Regelungen enthält der Entwurf Vorschriften für den Fall des Zahlungsverzuges, die ein übermäßig rasches Anwachsen der Verschuldung in Not geratener Kreditnehmer eindämmen sollen. Der Entwurf enthält Regelungen über den Verzugszins, Zinseszinsen und die Anrechnung von Teilleistungen des Schuldners auf Hauptforderung und Zinsen. Einer wachsenden Verschuldung privater Haushalte soll ferner durch Regelungen zur Kreditvermittlung begegnet werden. Ansprüche aus Kreditverträgen sollen vom Mahnverfahren ausgeschlossen werden, wenn der effektive Jahreszins eine bestimmte Höchstgrenze übersteigt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht mit Kosten belastet.

Bundesrat

Drucksache 427/89

11.08.89

R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Verbraucherkredite, zur Änderung der
Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) - 400 02 - Ve 6/89

Bonn, den 11. August 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

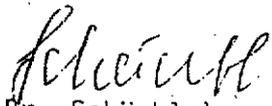
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Verbraucherkredite,
zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer
Gesetze

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern


(Dr. Schäuble)

Fristablauf: 22.09.89

Entwurf
eines
Gesetzes über Verbraucherkredite, zur Änderung
der Zivilprozeßordnung und anderer
Gesetze

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Entwurf eines Verbraucherkreditgesetzes (VerbrKrG)

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Kreditverträge und Kreditvermittlungsverträge zwischen einer Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kredit gewährt (Kreditgeber) oder vermittelt oder nachweist (Kreditvermittler), und einer natürlichen Person, es sei denn, daß der Kredit nach dem Inhalt des Vertrages für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt ist (Verbraucher).

(2) Kreditvertrag ist ein Vertrag, durch den ein Kreditgeber einem Verbraucher einen entgeltlichen Kredit in Form eines Darlehens, eines Zahlungsaufschubs oder einer sonstigen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht. Ein Leasingvertrag ist als Kreditvertrag anzusehen, wenn die Leasingsache ihrer Substanz nach endgültig auf den Verbraucher übertragen werden soll.

(3) Kreditvermittlungsvertrag ist ein Vertrag, nach dem ein Kreditvermittler es unternimmt, einem Verbraucher gegen Entgelt einen Kredit zu vermitteln oder ihm die Gelegenheit zum Abschluß eines Kreditvertrages nachzuweisen.

§ 2

Ausnahmen

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kreditverträge und auf Verträge über die Vermittlung oder den Nachweis von Kreditverträgen,

1. bei denen der auszahlende Kreditbetrag (Nettokreditbetrag) oder Barzahlungspreis vierhundert Deutsche Mark nicht übersteigt;
2. durch die dem Verbraucher ein Zahlungsaufschub von nicht mehr als drei Monaten eingeräumt wird;
3. nach denen der Kredit von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht und zu für grundpfandrechtl. abgesicherte Kredite üblichen Bedingungen gewährt wird. Der Sicherung durch ein Grundpfandrecht steht es gleich, wenn von einer solchen Sicherung gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über Bausparkassen abgesehen wird;
4. die ein Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer zu Zinsen abschließt, die unter den marktüblichen Sätzen liegen.

(2) Keine Anwendung finden ferner die §§ 3 bis 6 und 8 Abs. 2 auf Kreditverträge, die in ein nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung errichtetes gerichtliches Protokoll aufgenommen oder notariell beurkundet sind, wenn das Protokoll oder die notarielle Urkunde den Jahreszins, die bei Abschluß des Vertrages in Rechnung gestellten Kosten des Kredits sowie die Voraussetzungen enthält, unter denen der Jahreszins oder die Kosten geändert werden können.

Zweiter Abschnitt

Kreditvertrag

§ 3

Schriftform; erforderliche Angaben

(1) Der Kreditvertrag bedarf der schriftlichen Form.

Die Urkunde muß insbesondere enthalten

1. bei Kreditverträgen im allgemeinen die Angaben über
 - a) den Nettokreditbetrag und den Nennbetrag, gegebenenfalls die Höchstgrenze des Kredits;
 - b) die Art und Weise der Rückzahlung des Kredits oder, wenn eine Vereinbarung hierüber nicht vorgesehen ist, die Regelung der Vertragsbeendigung;
 - c) den Zinssatz und alle sonstigen Kosten des Kredits einschließlich etwaiger vom Verbraucher zu tragenden Vermittlungskosten;
 - d) den effektiven Jahreszins oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist, den anfänglichen effektiven Jahreszins. Zusammen mit dem anfänglichen effektiven Jahreszins ist auch anzugeben, unter welchen Voraussetzungen preisbestimmende Faktoren geändert werden können und auf welchen Zeitraum Belastungen, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung oder aus einem Zuschlag zu dem Kreditbetrag ergeben, bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses verrechnet werden;
 - e) die Kosten einer Restschuldversicherung;
 - f) zu bestellende Sicherheiten;
2. bei Kreditverträgen, die die Lieferung einer bestimmten Sache oder die Erbringung einer bestimmten anderen Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand haben, die Angaben über
 - a) den Barzahlungspreis;
 - b) den Teilzahlungspreis (Gesamtbetrag von Anzahlung und allen vom Verbraucher zu entrichtenden Teilzahlungen einschließlich Zinsen und sonstigen Kosten);
 - c) Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;
 - d) den effektiven Jahreszins;
 - e) die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts oder einer anderen zu bestellenden Sicherheit.

Der Angabe eines Barzahlungspreises und eines effektiven Jahreszinses bedarf es nicht, wenn der Kreditgeber nur gegen Teilzahlungen Sachen liefert oder Leistungen erbringt.

(2) Effektiver Jahreszins ist die in einem Vomhundertsatz des Nettokreditbetrages oder des Barzahlungspreises anzugebende Gesamtbelastung pro Jahr. Die Berechnung des effektiven und des anfänglichen effektiven Jahreszinses richtet sich nach § 4 der Verordnung zur Regelung der Preisangaben.

(3) Der Kreditgeber hat dem Verbraucher eine Abschrift der Urkunde auszuhändigen.

§ 4

Überziehungskredit

(1) Die Bestimmungen des § 3 gelten nicht für Kreditverträge, bei denen ein Kreditinstitut einem Verbraucher das Recht einräumt, sein laufendes Konto in bestimmter Höhe zu überziehen, wenn außer den Zinsen für den in Anspruch genommenen Kredit keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden und die Zinsen nicht in kürzeren Perioden als drei Monate belastet werden. Das Kreditinstitut hat den Verbraucher vor der Inanspruchnahme eines solchen Kredits zu unterrichten über

1. die Höchstgrenze des Kredits;
2. den zum Zeitpunkt der Unterrichtung geltenden Jahreszins;
3. die Bedingungen, unter denen der Zinssatz geändert werden kann;
4. die Regelung der Vertragsbeendigung.

Die Vertragsbedingungen zu Nr. 1 bis 4 sind dem Verbraucher spätestens nach der ersten Inanspruchnahme des Kredits schriftlich zu bestätigen. Ferner ist der Verbraucher während der Inanspruchnahme des Kredits über jede Änderung des Jahreszinses zu unterrichten. Die Bestätigung nach Satz 3 und die Unterrichtung nach Satz 4 können auch in Form des Ausdrucks auf einem Kontoauszug erfolgen.

(2) Duldet das Kreditinstitut die Überziehung eines laufenden Kontos und wird das Konto länger als drei Monate überzogen, so hat das Kreditinstitut den Verbraucher über den Jahreszins, die Kosten sowie die diesbezüglichen Änderungen zu unterrichten; dies kann in Form des Ausdrucks auf einem Kontoauszug erfolgen.

§ 5

Rechtsfolgen von Formmängeln

(1) Der Kreditvertrag ist nichtig, wenn die Schriftform insgesamt nicht eingehalten ist oder wenn eine der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a bis e und Nr. 2 a bis d vorgeschriebenen Angaben fehlt.

(2) Ungeachtet eines Mangels nach Absatz 1 wird der Kreditvertrag in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gültig, soweit der Verbraucher das Darlehen empfängt oder den Kredit in Anspruch nimmt. Jedoch ermäßigt sich der dem Kreditvertrag zugrunde gelegte Zinssatz (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 c) auf den gesetzlichen Zinssatz, wenn seine Angabe oder die Angabe des effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses fehlt. Nicht angegebene Kosten werden vom Verbraucher nicht geschuldet. Vereinbarte Teilzahlungen sind unter Berücksichtigung der verminderten Zinsen oder Kosten neu zu berechnen. Ist nicht angegeben, unter welchen Voraussetzungen preisbestimmende Faktoren geändert werden können, so entfällt die Möglichkeit, diese zum Nachteil des Verbrauchers zu ändern. Sicherheiten können bei fehlenden Angaben hierüber nicht gefordert werden; dies gilt nicht, wenn der Nettokreditbetrag 100.000,- DM übersteigt.

(3) Ungeachtet eines Mangels nach Absatz 1 wird der Kreditvertrag in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gültig, wenn dem Verbraucher die Sache übergeben oder die Leistung erbracht wird. Jedoch ist der Barzahlungspreis höchstens mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen, wenn die Angabe des Teilzahlungspreises oder des effektiven Jahreszinses fehlt. Ist ein Barzahlungspreis nicht genannt, so gilt im Zweifel der Marktpreis als Barzahlungspreis. Die Bestellung von Sicherheiten kann bei fehlenden Angaben hierüber nicht gefordert werden.

(4) Ist der effektive oder der anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben, so vermindert sich in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der dem Kreditvertrag zugrunde gelegte Zinssatz, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Teilzahlungspreis um den Vomhundertsatz, um den der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben ist.

§ 6

Widerrufsrecht

(1) Die auf den Abschluß eines Kreditvertrages gerichtete Willenserklärung des Verbrauchers wird erst wirksam, wenn der Verbraucher sie nicht binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft.

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Verbraucher eine drucktechnisch deutlich gestaltete und vom Verbraucher gesondert zu unterschreibende Belehrung über sein Recht zum Widerruf, dessen Durchführung nach Absatz 3 sowie Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers ausgehändigt worden ist.

Wird der Verbraucher nicht nach Satz 2 belehrt, so erlischt das Widerrufsrecht erst nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung, spätestens jedoch ein Jahr nach Abgabe der auf den Abschluß des Kreditvertrages gerichteten Willenserklärung des Verbrauchers.

(3) Hat der Verbraucher in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 das Darlehen empfangen, gilt der Widerruf als nicht erfolgt, wenn er das Darlehen nicht binnen zweier Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlt.

(4) Auf den Widerruf findet im übrigen § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf die in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Kreditverträge, wenn der Verbraucher nach dem Kreditvertrag den Kredit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zusätzliche Kosten zurückzahlen kann.

§ 7

Sondervorschrift für Versandhandel

(1) Hat ein Kreditvertrag die Lieferung einer Sache oder die Erbringung einer anderen Leistung zum Gegenstand und gibt der Verbraucher das auf den Vertragsschluß gerichtete Angebot aufgrund eines Verkaufsprospektes ab, aus dem die in § 3

Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a bis d bezeichneten Angaben mit Ausnahme des Betrages der einzelnen Teilzahlungen ersichtlich sind, so findet § 3 keine Anwendung, wenn der Verbraucher den Verkaufsprospekt in Abwesenheit der anderen Vertragspartei eingehend zur Kenntnis nehmen konnte.

(2) Räumt in den Fällen des Absatzes 1 der Kreditgeber dem Verbraucher das uneingeschränkte Recht ein, die Sache innerhalb einer Woche nach Erhalt zurückzugeben, so entfällt das Widerrufsrecht nach § 6. Das Rückgaberecht wird durch den Verbraucher durch Rücksendung der Sache, bei nicht postpaketversandfähigen Sachen durch schriftliches Rücknahmeverlangen ausgeübt. Rücksendung und Rücknahme erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kreditgebers. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Sache oder des Rücknahmeverlangens. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn entweder der Verkaufsprospekt und das Bestellformular oder eine dem Verbraucher ausgehändigte besondere Urkunde eine drucktechnisch deutlich gestaltete Belehrung des Verbrauchers über das Rückgaberecht enthalten. Im übrigen finden § 2 Abs. 1 Satz 4 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften Anwendung.

§ 8

Verbundene Geschäfte

(1) Ein Kaufvertrag bildet ein mit dem Kreditvertrag verbundenes Geschäft, wenn der Kredit der Finanzierung des Kaufpreises dient und beide Verträge als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Kreditgeber sich bei der Vorbereitung oder dem Abschluß des Kreditvertrages der Mitwirkung des Verkäufers bedient.

(2) Die auf den Abschluß des verbundenen Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung des Verbrauchers wird erst wirksam, wenn der Verbraucher seine auf den Abschluß des Kreditvertrages gerichtete Willenserklärung nicht gemäß § 6 Abs. 1 widerruft. Die nach § 6

Abs. 2 Satz 2 erforderliche Belehrung über das Widerrufsrecht hat den Hinweis zu enthalten, daß im Falle des Widerrufs auch der verbundene Kaufvertrag nicht wirksam zustande kommt. § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung. Ist der Nettokreditbetrag dem Verkäufer bereits zugeflossen, so tritt der Kreditgeber im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs (§ 6 Abs. 4) in die Rechte und Pflichten des Verkäufers aus dem Kaufvertrag ein.

(3) Der Verbraucher kann die Rückzahlung des Kredits verweigern, soweit Einwendungen aus dem verbundenen Kaufvertrag ihn gegenüber dem Verkäufer zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. Dies gilt nicht, wenn der finanzierte Kaufpreis vierhundert Deutsche Mark nicht überschreitet, sowie bei Einwendungen, die auf einer zwischen dem Verkäufer und dem Verbraucher nach Abschluß des Kreditvertrages vereinbarten Vertragsänderung beruhen. Beruht die Einwendung des Verbrauchers auf einem Mangel der gelieferten Sache und verlangt der Verbraucher aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann er die Rückzahlung des Kredits erst verweigern, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Kredite, die zur Finanzierung des Entgelts für eine andere Leistung als die Lieferung einer Sache gewährt werden.

§ 9

Einwendungsverzicht; Wechsel- und Scheckverbot

(1) Eine Vereinbarung, durch die der Verbraucher auf das Recht verzichtet, Einwendungen, die ihm gegenüber dem Kreditgeber zustehen, gemäß § 404 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Abtretungsgläubiger entgegenzusetzen oder eine ihm gegen den Kreditgeber zustehende Forderung gemäß § 406 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dem Abtretungsgläubiger gegenüber aufzurechnen, ist unwirksam.

(2) Der Verbraucher darf nicht verpflichtet werden, für die Ansprüche des Kreditgebers aus dem Kreditvertrag eine Wechselverbindlichkeit einzugehen. Der Kreditgeber darf vom Verbraucher zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Kreditvertrag einen Scheck nicht entgegennehmen. Der Verbraucher kann vom Kreditgeber jederzeit die Herausgabe eines Wechsels oder Schecks, der entgegen Satz 1 und 2 begeben worden ist, verlangen. Der Kreditgeber haftet für jeden Schaden, der dem Verbraucher aus einer solchen Wechsel- oder Scheckbegebung entsteht.

§ 10

Verzugszinsen; Anrechnung von Teilleistungen

(1) Soweit der Verbraucher mit Zahlungen, die er aufgrund des Kreditvertrages schuldet, in Verzug kommt, ist der geschuldete Betrag mit fünf vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, wenn der Kreditgeber im Einzelfall keinen höheren Schaden nachweist oder sich aus § 11 Abs. 3 nicht ein anderes ergibt.

(2) Nach Eintritt des Verzugs anfallende Zinsen sind auf einem gesonderten Konto zu verbuchen und dürfen nicht in ein Kontokorrent mit dem geschuldeten Betrag oder anderen Forderungen des Kreditgebers eingestellt werden. Hinsichtlich dieser Zinsen gilt § 289 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe, daß der Kreditgeber Schadensersatz nur bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes verlangen kann.

(3) Zahlungen des Verbrauchers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden abweichend von § 367 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den übrigen geschuldeten Betrag (Absatz 1) und zuletzt auf die Zinsen (Absatz 2) angerechnet. Der Kreditgeber darf Teilzahlungen nicht zurückweisen. Auf die Ansprüche auf Zinsen finden die §§ 197 und 218 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§ 11

Gesamtfälligstellung bei Teilzahlungskrediten

(1) Der Kreditgeber kann bei einem Kredit, der in Teilzahlungen zu tilgen ist, den Kreditvertrag wegen Zahlungsverzugs des Verbrauchers nur kündigen, wenn

1. der Verbraucher mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens zehn vom Hundert, bei einer Laufzeit des Kreditvertrages über 3 Jahre mit fünf vom Hundert des Nennbetrages des Kredits oder des Teilzahlungspreises in Verzug ist und
2. der Kreditgeber dem Verbraucher erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, daß er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

Der Kreditgeber soll dem Verbraucher spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.

(2) Kündigt der Kreditgeber den Kreditvertrag, so vermindert sich die Restschuld um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten des Kredits, die bei staffelmäßiger Berechnung auf die Zeit nach Wirksamwerden der Kündigung entfallen.

(3) Kommt der Verbraucher mit der Zahlung der nach den Absätzen 1 und 2 vorzeitig fälligen Restschuld in Verzug, so kann der Kreditgeber auf diese abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 den Vertragszins verlangen. Der Vertragszins kann jedoch nur solange verlangt werden, bis der Betrag der Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten des Kredits erreicht ist, die der Kreditgeber bei vertragsmäßiger Erfüllung erlangt hätte.

§ 12

Rücktritt des Kreditgebers

(1) Der Kreditgeber kann von einem Kreditvertrag, der die Lieferung einer Sache oder die Erbringung einer anderen Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand hat, wegen Zahlungsverzugs des Verbrauchers nur unter den in § 11 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zurücktreten.

(2) Auf den Rücktritt finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 354, 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Der Verbraucher hat dem Kreditgeber auch die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Bei der Bemessung der Vergütung von Nutzungen einer zurückzugewährenden Sache ist auf die inzwischen eingetretene Wertminderung Rücksicht zu nehmen.

(3) Nimmt der Kreditgeber die aufgrund des Kreditvertrages gelieferte Sache wieder an sich, gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts, es sei denn, der Kreditgeber einigt sich mit dem Verbraucher, diesem den gewöhnlichen Verkaufswert der Sache im Zeitpunkt der Wegnahme zu vergüten. Satz 1 gilt auch dann, wenn ein Vertrag über die Lieferung einer Sache mit einem Kreditvertrag zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden ist (§ 8 Abs. 1) und der Kreditgeber die Sache an sich nimmt; im Falle des Rücktritts bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Kreditgeber und dem Verbraucher nach Absatz 2.

§ 13

Vorzeitige Zahlung

Erfüllt der Verbraucher vorzeitig seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag, der die Lieferung einer Sache oder die Erbringung einer anderen Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand hat, so vermindert sich der Teilzahlungspreis um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei staffelmäßiger Berechnung auf die Zeit nach der vorzeitigen Erfüllung entfallen. Ist bei einem Kreditvertrag ein Barzahlungspreis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 nicht anzugeben, so ist der gesetzliche Zinssatz zugrunde zu legen. Zinsen und sonstige laufzeitabhängige Kosten kann der Kreditgeber jedoch für die ersten neun Morate der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit auch dann verlangen, wenn der Verbraucher seine Verbindlichkeiten vor Ablauf dieses Zeitraums erfüllt.

Dritter Abschnitt

Kreditvermittlungsvertrag

§ 14

Schriftform

(1) Der Kreditvermittlungsvertrag bedarf der schriftlichen Form. In der Vertragsurkunde ist insbesondere die Vergütung des Kreditvermittlers in einem Vomhundertsatz des Darlehensbetrags anzugeben; hat der Kreditvermittler auch mit dem Kreditgeber eine Vergütung vereinbart, so ist auch diese anzugeben. Die Vertragsurkunde darf nicht mit dem Antrag auf Hingabe des Darlehens verbunden werden. Der Kreditvermittler hat dem Verbraucher eine Abschrift der Urkunde auszuhändigen.

(2) Ein Kreditvermittlungsvertrag, der den Anforderungen des Absatzes 1 Sätze 1 bis 3 nicht genügt, ist nichtig.

§ 15

Vergütung

Der Verbraucher ist zur Zahlung der Vergütung nur verpflichtet, wenn infolge der Vermittlung oder des Nachweises des Kreditvermittlers das Darlehen an den Verbraucher geleistet wird und ein Widerruf des Verbrauchers nach § 6 Abs. 1 nicht mehr möglich ist. Soweit das Darlehen mit Wissen des Kreditvermittlers der vorzeitigen Ablösung eines anderen Kredits (Umschuldung) dient, entsteht ein Anspruch auf die Vergütung nur, wenn sich der effektive Jahreszins oder der anfängliche effektive Jahreszins nicht erhöht; bei der Berechnung des effektiven oder des anfänglichen effektiven Jahreszinses für den abzulösenden Kredit bleiben etwaige Vermittlungskosten außer Betracht.

§ 16

Nebentgelte

Der Kreditvermittler darf für Leistungen, die mit der Vermittlung des Darlehens oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Darlehensvertrags zusammenhängen, außer der Vergütung nach § 15 Satz 1 ein Entgelt nicht vereinbaren. Jedoch kann vereinbart werden, daß dem Kreditvermittler entstandene, erforderliche Auslagen zu erstatten sind.

Vierter Abschnitt

Allgemeine und Schlußvorschriften

§ 17

Unabdingbarkeit; Umgehungsverbot

Eine von den Vorschriften dieses Gesetzes zum Nachteil des Verbrauchers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

Dieses Gesetz ist auch anzuwenden, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 609 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Eine Kündigung des Schuldners nach den Absätzen 1 oder 2 gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt."

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3

Anderung des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

§ 5 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986 (BGBl. I S. 122) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte "Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte" durch das Wort "Verbraucherkreditgesetz" ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "§ 1b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte" durch die Worte "§ 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 5 des Verbraucherkreditgesetzes" ersetzt.

Artikel 4

Anderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

§ 9 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525), das zuletzt durch Artikel 9 Nr. 20 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"§ 9

Anwendung des Verbraucherkreditgesetzes

§ 6 des Verbraucherkreditgesetzes findet auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer keine Anwendung. Ist

das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer ein Kreditvertrag, so beginnt der Lauf der Frist nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes erst, wenn dem Teilnehmer eine Abschrift ausgehändigt ist, die auch die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Verbrauchercreditgesetzes genannten Angaben enthält."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

§ 13 a Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Die Folgen des Rücktritts bestimmen sich bei beweglichen Sachen nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften."

Artikel 6

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 688 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Das Mahnverfahren findet nicht statt:

1. für Ansprüche des Kreditgebers, wenn der nach dem Verbrauchercreditgesetz anzugebende effektive oder anfängliche effektive Jahreszins den bei Vertragsabschluß geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich zwölf vom Hundert übersteigt;
2. wenn die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängig ist;
3. wenn die Zustellung des Mahnbescheids durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte."

2. In § 690 Abs. 1 Nr. 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

"Haupt- und Nebenforderungen sind gesondert und einzeln zu bezeichnen, Ansprüche aus Verträgen, für die das Verbraucherkreditgesetz gilt, auch unter Angabe des Datums des Vertragsabschlusses und des nach dem Verbraucherkreditgesetz anzugebenden effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses;"

3. § 691 wird wie folgt gefaßt:

"§ 691

(1) Der Antrag wird zurückgewiesen:

1. wenn er den Vorschriften der §§ 688, 689, 690, 703 c Abs. 2 nicht entspricht;
2. wenn der Mahnbescheid nur wegen eines Teiles des Anspruchs nicht erlassen werden kann.

Vor der Zurückweisung ist der Antragsteller zu hören.

(2) Für die Mitteilung der Zurückweisung gilt § 270 Abs. 2 Satz 2. Sollte durch die Zustellung des Mahnbescheids eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags auf Erlaß des Mahnbescheids ein, wenn innerhalb eines Monats seit der Mitteilung Klage eingereicht und diese demnächst zugestellt wird.

(3) Gegen die Zurückweisung findet die Beschwerde statt, wenn der Antrag in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt und mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, daß diese Form dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung nicht geeignet erscheine. Im übrigen sind Entscheidungen nach Absatz 1 unanfechtbar."

Artikel 7

Anderung des Rechtspflegergesetzes

In § 11 Abs. 5 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch geändert worden ist, wird vor der Verweisung "der §§ 694, 700" eingefügt: "des § 691 Abs. 3 Satz 2,".

Artikel 8

Übergangsvorschriften

(1) Auf Kreditverträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, ist weiterhin das bisherige Recht mit Ausnahme der §§ 6 a und 6 b des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte (ausschließlicher Gerichtsstand) anzuwenden.

(2) Auf Darlehen, die der Schuldner noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gekündigt hat, ist § 609 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in seiner bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) Für das Mahnverfahren gelten die bisherigen Vorschriften, wenn der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids vor dem Inkrafttreten der Änderung eingereicht worden ist.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

Aufhebung des Abzahlungsgesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 6 und 7 am ...

in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), außer Kraft.

(2) Artikel 6 und 7 treten am ... (Einsetzen: bei Verkündung in der ersten Jahreshälfte den 1. Juli des folgenden Jahres, bei der Verkündung in der zweiten Jahreshälfte den 1. Januar des übernächsten Jahres) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Einführung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Dezember 1986 die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbrauchercredit (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42/48 - 53 vom 12. Februar 1987) erlassen. Gegenstand der Richtlinie sind Kreditverträge zwischen gewerblichen Kreditgebern und Verbrauchern. Ziel ist die Sicherstellung eines angemessenen Verbraucherschutzes. Die Richtlinie muß gemäß Artikel 16 bis zum 1. Januar 1990 in das deutsche Recht umgesetzt werden. Dies macht den Erlaß eines Verbrauchercreditgesetzes erforderlich, da die bisher bereits im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthaltenen Regelungen zum Darlehensvertrag sowie die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte (AbzG) den Anforderungen der Richtlinie nicht genügen. Gleichzeitig wird einem dringenden Anliegen des Bundesrates sowie der Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder entsprochen. In nahezu gleichlautenden EntschlieÙungen war die Bundesregierung bereits 1984 gebeten worden, die Lage der Schuldner von Ratenkrediten zu untersuchen und gegebenenfalls Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Die in einem Zwischenbericht des Bundesministers der Justiz vom August 1985 niedergelegte Untersuchung ergab, daß vor allem Ratenkreditnehmer, die nach Kündigung des Kredits infolge Zahlungsverzugs mit Einzelraten nicht in der Lage sind, den offenen Saldo sofort auszugleichen, oftmals in wirtschaftliche Not geraten, da die Schulden unter anderem angesichts des geltenden Verzugsschadensrechts und der Anrechnungsregelung für Teilleistungen in § 367 BGB sehr schnell anwachsen. Die Stellungnahmen der Länder sahen insoweit nahezu übereinstimmend gesetzgeberischen Handlungsbedarf (vgl. auch schon Beschluß der 56. Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder im September 1985).

II. Entwurf eines Verbraucher kreditgesetzes (Art. 1)

1. Die Richtlinie begründet die Notwendigkeit für einen einheitlichen und effektiven Verbraucherschutz im Kreditbereich mit dem erheblich zunehmenden Kreditvolumen und der sich ständig erweiternden Typenpalette mit zum Teil neuen Kreditformen, so daß der Verbraucher Gefahr läuft, die damit verbundenen Belastungen und Risiken nicht mehr ausreichend beurteilen zu können. Sie will daher vor allem sicherstellen, daß der Verbraucher über seine mit der Kreditaufnahme verbundenen Verpflichtungen, insbesondere die Kreditkosten, vor und bei Vertragsschluß angemessen unterrichtet wird. Auch soll der Verbraucher fortan allgemein vor Bedingungen geschützt sein, die ihn in nicht gerechtfertigter Weise benachteiligen. Die Richtlinie sieht dazu eine Reihe von Maßnahmen vor.

a) Ihr Anwendungsbereich ist bewußt weit gefaßt (Artikel 1). Nach der Definition des "Kreditvertrages" in Artikel 1 Abs. 2 c sind unter Kredit nicht nur herkömmliche Gelddarlehen, die in einem Betrag oder in Raten zurückgezahlt werden müssen, sondern auch neue Kreditformen, wie etwa Überziehungskredite, andere kontokorrentähnliche Kredite und Kreditgewährungen vermittelt einer Kreditkarte zu verstehen. Darüber hinaus erfaßt die Richtlinie grundsätzlich jeden entgeltlichen Zahlungsaufschub bei Liefergeschäften und Dienstleistungen. Dazu zählen die bisher nach deutschem Recht dem AbzG unterworfenen Finanzierungen sowie nunmehr in dessen Erweiterung auch kreditierte Dienstleistungen. Dies läßt es geboten erscheinen, das durch mehrere Novellierungen schon in sich unübersichtlich gewordene AbzG insgesamt aufzuheben und die entsprechenden Regelungstatbestände einschließlich der Drittfinanzierungen dem neuen Verbraucher kreditgesetz zu unterwerfen. Nur auf diese Weise kann eine weitere Rechtszersplitterung vermieden und erreicht werden, daß gleichartige wirtschaftliche Tatbestände eine einheitliche rechtliche Behandlung erfah-

ren. Im Ergebnis führt das allerdings auch dazu, daß der weite persönliche Anwendungsbereich des AbzG, das in § 8 nur eine Ausnahme für eingetragene Kaufleute als Käufer vorsieht, durch die Beschränkung des persönlichen Schutzbereichs auf Verbraucher auch bei finanzierten Käufen deutlich eingegrenzt wird. Praktisch bedeutet dies aber nur, daß für die Kleingewerbetreibenden die Schutzvorschriften des AbzG bei Warenkredit entfallen (insbesondere das Widerrufsrecht). Dies erscheint gerechtfertigt, da die sehr detaillierten und speziell auf Verbraucher ausgerichteten Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes mit seinem gegenüber dem AbzG viel weiteren sachlichen Anwendungsbereich anderenfalls den Geschäftsverkehr in unvertretbarer Weise belasten würden. Schließlich behandelt die Richtlinie noch sonstige Finanzierungshilfen. Deshalb war auch der Finanzierungsleasingvertrag in das Verbraucherkreditgesetz einzustellen, jedenfalls sofern die Leasingsache ihrer Substanz nach endgültig auf den Verbraucher übertragen werden soll.

Angesichts des weiten Anwendungsbereichs der Richtlinie sieht diese selbst in Artikel 2 eine Reihe sinnvoller und notwendiger Ausnahmen vor, die im Entwurf des Verbraucherkreditgesetzes überwiegend übernommen worden sind (§ 2). So findet das Gesetz keine Anwendung auf Bagatell-Kreditverträge, kurzfristige Kredite, Realkredite und Arbeitgeberdarlehen; auf gerichtlich protokollierte und notariell beurkundete Kredite findet das Gesetz nur teilweise Anwendung. In diesen Fällen treffen die eingangs für eine Verbraucherschutzregelung im Kreditbereich angeführten Gründe im wesentlichen nicht zu. So ist in den erstgenannten Fällen das wirtschaftliche Risiko für den Verbraucher ersichtlich gering. Für die Realkredite paßt die Mehrzahl der vorgesehenen Regelungen des Verbraucherkreditgesetzes nicht. Gerichtlich beurkundete Kreditgewährungen, z.B. in Form eines Ratenvergleichs, sind aus Gründen der Praktikabilität und wegen des Schutzes durch die richterliche Mitwirkung ausgenommen.

b) Wichtige Voraussetzung für eine sachgerechte Vertragsentschließung des Verbrauchers ist die Möglichkeit, sich über die Vertragsbedingungen und die gesamte Kostenbelastung auf sicherer Grundlage zu informieren. In Einklang mit der Richtlinie (Artikel 4) muß der Kreditvertrag nach § 3 des Entwurfs deshalb grundsätzlich schriftlich geschlossen werden. Auch hat die Urkunde bestimmte Angaben zu enthalten, die die Kostenbelastung in nachvollziehbarer Weise deutlich werden lassen. Die bisher in § 1 a AbzG enthaltenen Regelungen über die Angabepflicht hatten dabei durchaus Vorbildcharakter, den Besonderheiten reiner Gelddarlehen sowie besonderer Kreditgewährungen, beispielsweise der Überziehungskredite (§ 4), war allerdings Rechnung zu tragen. Erhebliches Gewicht soll fortan vor allem der Angabe des effektiven Jahreszinses (§ 3) zukommen, weil damit dem Verbraucher durch eine einzige, nach festen Regeln zu ermittelnde Prozentzahl die Gesamtbelastung besonders plastisch vor Augen geführt und ihm so ein einfacher Vergleich mit anderen Angeboten ermöglicht wird. Die Angabepflicht ergänzt die Zielsetzung der Verordnung zur Regelung der Preisangaben vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580 ff.) in sinnvoller Weise. Es ist in Zukunft sichergestellt, daß dem Verbraucher nicht nur in der Phase der Werbung, sondern nunmehr noch zusätzlich beim rechtlich wichtigeren Vertragsabschluß selbst die notwendigen Informationen und damit die erforderlichen Entscheidungshilfen zur Verfügung stehen.

Um die Einhaltung der Form- und Angabepflicht zu gewährleisten, sind für den Fall des Verstoßes Sanktionen vorgesehen (§ 5). Der Entwurf sucht dabei einen Mittelweg zu finden. Einerseits soll die Mißachtung der

vorgesehenen Form- bzw. Angabepflicht zwar grundsätzlich die Nichtigkeit der Vertragsbeziehung zur Folge haben, andererseits aber der Durchführung bereits vollzogener Geschäfte aus Gründen der Praktikabilität nicht ausnahmslos die Anerkennung versagt werden.

Im Rahmen der Abschlußphase stellt sich unter dem Gesichtspunkt eines umfassenden Schutzes des Verbrauchers vor unüberlegten Vertragsentschließungen auch die Frage nach einem zeitlich begrenzten Widerrufsrecht. Die Richtlinie enthält dazu keine Vorgaben. Das deutsche Recht sieht in § 1 b AbzG für Warenkreditgeschäfte ein Widerrufsrecht von einer Woche vor. Eine unterschiedliche Behandlung von Waren- und Dienstleistungskreditgeschäften einerseits sowie Geldkreditgeschäften andererseits erscheint zumal in einem einheitlichen Verbraucherkreditgesetz nicht gerechtfertigt. Der Entwurf hat sich daher im Prinzip für die Ausdehnung des Widerrufsrechts nach dem Abzahlungsgesetz auf alle Verbraucherkreditgeschäfte entschieden. Dies ist letztendlich auch die konsequente Fortführung der der Form- und Angabepflicht (§§ 3 und 4 des Entwurfs) zugrundeliegenden Gedanken und Zielsetzungen. Nur wenn der Verbraucher nach Vorlage der schriftlichen Vertragsurkunde mit den relevanten Daten die Möglichkeit hat, diese im einzelnen zu prüfen, Vergleichsangebote bzw. Rat einzuholen, also seine Entscheidung gründlich und in Ruhe zu überdenken, wird der Gefahr falscher Entschließungen ausreichend entgegengewirkt.

- c) Der Entwurf regelt in Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den finanzierten Abzahlungsgeschäften wichtige Probleme bei Abwicklung verbundener Geschäfte (z.B. Kreditvertrag und Kaufvertrag), wozu insbesondere die Ausgestaltung des Widerrufsrechts in § 8 Abs. 2 zu zählen ist.

Eine wichtige Neuerung stellt die durch Artikel 11 der Richtlinie vorgegebene Regelung des Einwendungsdurchgriffs in § 8 Abs. 3 des Entwurfs dar. Bei Krediten, die der Finanzierung eines Liefer- oder Dienstleistungsgeschäfts dienen und eng mit diesem verbunden sind, soll der Kreditnehmer bei Störungen des Liefer- oder Dienstleistungsgeschäfts auch Rechte gegen den Kreditgeber erhalten. Die Richtlinie hat die nähere Ausgestaltung des Einwendungsdurchgriffs weitgehend den Mitgliedstaaten überlassen. Der Entwurf lehnt sich an die bisher schon praktizierte und bewährte Rechtsprechung an. Dies gilt zunächst für den Begriff der wirtschaftlichen Einheit als wesentliche Voraussetzung für einen Haftungsdurchgriff. Der Entwurf beschränkt sich des Weiteren darauf, dem Kreditnehmer ein Zurückbehaltungsrecht einzuräumen, verzichtet aber im Grundsatz auf die Subsidiarität dieses Einwendungsdurchgriffs.

d) In Umsetzung der Richtlinie (Artikel 9) enthält der Entwurf ferner eine Regelung, die sicherstellt, daß dem Verbraucher im Falle der Abtretung die ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehenden Einwendungen sowie die Aufrechnungsmöglichkeit auch dem neuen Gläubiger gegenüber erhalten bleiben (§ 9 Abs. 1).

e) Des Weiteren setzt der Entwurf in § 9 Abs. 2 das zum Schutz des Verbrauchers in Artikel 10 der Richtlinie niedergelegte Wechsel- und Scheckverbot um.

2. a) Der Bundesrat (Beschluß vom 16. November 1984 - Bundesrats-Drucks. 346/84) sowie die Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder (18. bis 20. September 1984) haben die Bundesregierung bzw. den Bundesminister

der Justiz gebeten, die Lage der Schuldner von Ratenkrediten zu überprüfen und Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes der Verbraucher in diesem Bereich zu machen. In der öffentlichen Diskussion Anfang der achtziger Jahre war insbesondere von Verbraucherseite beklagt worden, daß Kreditnehmer oftmals durch oder jedenfalls aus Anlaß von Kreditaufnahmen in wirtschaftliche Not geraten waren, ohne daß angesichts der geltenden Gesetzeslage von seiten der Rechtsprechung hinreichende Hilfe erwartet werden konnte. Dies ist auch das Ergebnis der Untersuchung des Bundesministers der Justiz, das in einem Zwischenbericht vom August 1985 an den Bundesrat unter Verwertung wissenschaftlicher Untersuchungen sowie eigener Erkenntnisse niedergelegt worden ist. Danach führt die ohnehin schon starke Zinsbelastung vor allem von Ratenkreditnehmern jedenfalls zusammen mit unvorhersehbaren ökonomischen Einbrüchen in den Kreditnehmerhaushalt (Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Krankheit, Ehescheidung etc.) nicht selten dazu, daß die Ratenleistungen durch die Verbraucher nicht mehr aufzubringen sind. Die Kreditgeber kündigen daraufhin unter Berufung auf entsprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen den Kredit und stellen den Restsaldo zur sofortigen Tilgung fällig. Der Anteil der vorzeitig gekündigten Ratenkredite liegt etwa bei 2%, betrifft mithin nicht nur Einzelfälle, sondern im Ergebnis viele tausend Kreditgeschäfte.

Die Gesamtfälligstellung hat - de lege lata - für die Betroffenen einschneidende finanzielle Konsequenzen. Zunächst konfrontiert sie den Darlehensnehmer mit einem hohen, sofort auszugleichenden Saldo in einem Augenblick, in dem seine wirtschaftliche Lage meist ohnehin so prekär ist, daß er nicht einmal das Geld für die Ratenzahlungen aufzubringen vermag. Ohne alsbaldige Regulierung läuft er Gefahr, in ein "dauerndes Zwangskreditverhältnis" zu geraten. Selbst bei laufenden

monatlichen Zahlungen auf die Gesamtforderung baut sich diese unter Umständen weiter auf. Wenn auch die Ursachen für die vorzeitige Restfälligestellung überwiegend der Sphäre der Verbraucher zuzurechnen sind, so beruht doch andererseits das schnelle Anwachsen der Schulden nach Restfälligestellung auch auf den hohen Verzugszinsen, der Berechnung von Zinseszinsen - meist per Einstellung in ein Kontokorrent - sowie der Anrechnungsregelung des § 367 BGB, wonach Teilleistungen des Schuldners zunächst auf Kosten und Zinsen und erst zum Schluß auf die Hauptforderung verrechnet werden. Damit bleibt regelmäßig für eine Reduzierung des Kapitalanteils nichts bzw. nur sehr wenig übrig, was dazu führt, daß der praktisch unveränderte Kapitalsaldo bei meist gleichbleibend hohem Verzugszinsniveau fortlaufend weiter entsprechend hohe Zinsforderungen begründet. Die Bundesländer haben in ihren Stellungnahmen zum Zwischenbericht hier nahezu einhellig gesetzgeberischen Handlungsbedarf gesehen. Ein entsprechender Beschluß war bereits auf der 56. Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder im September 1985 in Konstanz gefaßt worden.

b) Da der Grund für das rasche Anwachsen der Schulden nach Restfälligestellung mithin auch im materiellen Recht selbst zu finden ist, bedarf es hier zur Verbesserung der Situation säumiger Kreditnehmer entsprechender gesetzlicher Änderungen und Klarstellungen.

aa) Dies gilt zunächst und vor allem für das Verzugsschadensrecht. Hier herrschte bis vor kurzem Rechtsunsicherheit. Zur Frage, welche Verzugszinsforderung nach Restfälligestellung des Kredits gerechtfertigt ist, wurden in der Vergangenheit die unterschiedlichsten Ansichten in Literatur und Rechtsprechung vertreten. Auf der einen Seite stehen die Vertreter einer eher vertragsorientierten Betrachtungsweise, die in der Nichtrückzahlung des Kredits eine faktische Fort-

setzung des Kreditverhältnisses und in den eigens darauf ausgerichteten vertraglichen Verzugszinsklauseln die Grundlage für die Höhe der Zinsforderung sehen. Die Gegenmeinung hält dem entgegen, daß der Kreditgeber mit der Restfälligstellung des Kredits jeglichen Erfüllungsanspruch, also auch den Anspruch auf den Vertragszins, endgültig aufgibt und folglich nur noch den reinen Verzugsschaden nach § 284 ff. BGB zu beanspruchen habe. Dieser beschränke sich in der Regel auf Ersatz der bloßen Refinanzierungskosten, da den Kreditgebern grundsätzlich durch den Verzug des Verbrauchers keine Neugeschäfte entgingen. Die grundverschiedenen Ansätze führen konsequenterweise auch bei der Überprüfung der Verzugszinsklauseln anhand der Maßstäbe des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) zu unterschiedlichen Ergebnissen.

In seinen Urteilen vom 28. April 1988 (WM 1988, 929 und 1044) hat der Bundesgerichtshof nunmehr zum Verzugszins beim Bankkreditvertrag einen eigenen Lösungsweg eingeschlagen. Danach kann die Bank der abstrakten Berechnung ihres Verzugsschadens die zur Zeit des Verzugs marktüblichen Bruttosollzinsen zugrundelegen, und zwar nach einem Durchschnittszinssatz, der sich nach der Zusammensetzung ihres gesamten Aktivkreditgeschäfts richtet. Anstelle dieses Verzögerungsschadens kann die Bank für einen begrenzten Zeitraum Weiterzahlung der Vertragszinsen in entsprechender Anwendung des § 628 Abs. 2 BGB verlangen. Diese vom Bundesgerichtshof entwickelte Lösung führt hinsichtlich der Verzugszinsbelastung des Kreditnehmers zu befriedigenden Ergebnissen, wird aber von der Kreditwirtschaft als unpraktikabel und schwer umsetzbar bemängelt. Ein Bedarf für eine gesetzliche Regelung bleibt daher unvermindert bestehen.

- bb) Das durch § 289 Satz 1 BGB normierte Verbot, auf Zinsen Verzugszinsen zu verlangen, bleibt angesichts des Satzes 2 der Vorschrift ohne Wirkung. Es ist nahezu einhellige Meinung in Literatur und Rechtsprechung (zuletzt BGH, Urteil vom 28. April 1988, WM 1988, 929), daß der Gläubiger die Verzinsung aus-gebliebener Zinsen im Wege des Schadensersatzes beanspruchen kann. Sofern die nach Restfälligstellung auflaufenden Zinsforderungen in ein Kontokorrent nach Art eines Überziehungskredits eingestellt werden, läuft dies auf eine Verzinsung von Zinsansprüchen hinaus.
- cc) Einen weiteren Faktor für das Entstehen von "Langzeitschuldverhältnissen" stellt die auf § 367 BGB beruhende Anrechnungspraxis bei eingehenden Teilzahlungen des Kreditnehmers nach Restfälligstellung des Kredits dar. Ein Gesetzesvorschlag der Freien und Hansestadt Hamburg vom 12. Juli 1984 (Bundesrats-Drucks. 346/84) hat versucht, durch eine Änderung der Anrechnungsregelung den Schuldern zu helfen. Abweichend von § 367 BGB sollten Zahlungen des Darlehensnehmers zuerst auf die Darlehensschuld, dann auf die Kosten und erst danach auf die Zinsen angerechnet werden. Dieser Vorschlag ist jedoch für sich genommen wenig hilfreich. Eine entsprechende Änderung der Anrechnung von Teilleistungen kann nur dann zur Entlastung des Schuldners führen, wenn eine strikte Einhaltung des Zinseszinsverbots sichergestellt wird oder zumindest gewährleistet ist, daß die Zinsforderung mit einem deutlich niedrigeren Zinssatz zu verzinsen ist als die Hauptforderung. Dies ist aber gegenwärtig gerade nicht der Fall.
- c) Der Entwurf versucht in behutsamer Weise, in den aufgezeigten Problembereichen die rechtliche Situation der

Schuldner notleidender Kredite zu verbessern, ohne das Interesse der Kreditgeber an der Sicherung des kalkulierten Ertrags auch bei fehlgeschlagenen Kreditverhältnissen außer acht zu lassen. Er sieht zunächst in § 10 für alle Formen von Verbraucherkrediten für den Fall des Schuldnerverzugs Regelungen über die Verzinsung des geschuldeten Betrags, über die Verzinsung von Zinsforderungen sowie über die Verrechnung von Teilleistungen des Schuldners vor. Der Kreditgeber hat für die Berechnung des Verzugsschadens den geschuldeten Betrag und die darauf angefallenen Zinsen grundsätzlich auseinanderzuhalten. Der Regelschaden aus dem Verzug mit der Zahlung des geschuldeten Betrags wird ausdrücklich abweichend von § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB auf 5 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank festgelegt. Dieser Satz entspricht den für die vergangenen Jahre feststellbaren Refinanzierungskosten einschließlich eines angemessenen Verwaltungskostenanteils der Kreditinstitute. Die Anbindung an den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bietet den Vorteil, daß die wirtschaftliche Entwicklung des Geldmarktes in angemessener und leicht feststellbarer Weise berücksichtigt wird (BGH, WM 1986, 1466 (1467)). Dem Kreditgeber bleibt vorbehalten, im Einzelfall einen etwaigen höheren Schaden konkret nachzuweisen. Bei vorzeitig gekündigten Ratenkrediten gilt die Besonderheit, daß der Kreditgeber nach seiner Wahl anstelle des Regelverzugszinssatzes bis zur Erreichung des kalkulierten Zinsertrags den Vertragszins aus dem gekündigten Vertrag weiterverlangen kann (§ 11 Abs. 3).

Für Zinsschulden, die während des Verzuges anfallen, legt der Entwurf fest, daß auf diese Verzugszinsen grundsätzlich nur in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu entrichten sind; § 289 Satz 2 BGB wird insoweit eingeschränkt. Damit wird zwar für den Bereich des Konsumentenkredits von einem allgemeinen Prinzip des Schadenser-

satzrechts abgewichen, indem ein Teil des Verzugsschadens unter Umständen nicht liquidiert werden kann. Damit soll erreicht werden, daß in Fällen des Zahlungsverzugs das rasche Anwachsen der Schulden durch Zinseszins-effekte gebremst wird; dazu wird der Kreditwirtschaft ein gewisses Opfer abverlangt, das jedoch aus sozialen Gründen vertretbar erscheint. Im Zusammenhang mit der gleichfalls zu ändernden Anrechnungsvorschrift für Teilzahlungen führt diese Zinseszinsbeschränkung dazu, daß Zahlungen des Verbrauchers eine spürbare schuld mindernde Wirkung haben. Beide Maßnahmen zusammen zielen darauf ab, dem Verbraucher einen Anreiz zu bieten, seine Schulden nach Kräften abzutragen. Dies wiederum liegt nicht nur im Interesse der Verbraucher, sondern gleichermaßen im Interesse der Kreditgeber.

Da die vorzeitige Gesamtfälligkeit sowohl bei in Raten rückzahlbaren Darlehen als auch bei Abzahlungsgeschäften einen für den Kreditnehmer wesentlichen Einschnitt darstellt, sieht der Entwurf in § 11 in Anlehnung an § 4 Abs. 2 AbzG eine detaillierte Regelung über die Voraussetzungen einer Kündigung des Kreditvertrages vor. Aus dem Abzahlungsgesetz sind ferner in leicht veränderter Form Regelungen über den Rücktritt des Abzahlungsverkäufers vom Vertrag und über die Rücknahme auf Abzahlung gelieferter Sachen übernommen worden (§ 12 des Entwurfs).

3. Der Entwurf enthält schließlich einige Vorschriften zur Darlehensvermittlung, die sich im wesentlichen an einen früheren Gesetzentwurf der Bundesregierung über Maklerverträge anlehnen (Bundestags-Drucks. 10/1014 vom 16. Februar 1984). Wegen des engen Sachzusammenhangs mit Verbraucherkreditgeschäften, insbesondere des beschränkten persönlichen Anwendungsbereichs der Vorschriften, ist aus systematischen Gründen davon abgesehen worden, die Vorschriften in das Bürgerliche Gesetzbuch einzustellen, wie es noch im vorgenannten Entwurf beabsichtigt war.

Kreditvermittlungsverträge bedürfen der Schriftform. Die Vertragsurkunde muß insbesondere die Vergütung des Kredit-

vermittlers einschließlich eines vom Kreditgeber zugesagten Honorars angeben (§ 14 des Entwurfs). Die Einschaltung eines Kreditvermittlers verteuert einen Kredit im Regelfall bis zu 7%, wobei die ausgewiesene Provision mit meist 5% und das in den Kreditgebühren enthaltene "packing" mit weiteren 2% zu Buche schlagen. Ziel des Entwurfs ist es, dem Verbraucher die Belastung durch das Vermittlungsentgelt deutlich vor Augen zu führen und ihm so eine ausreichende Entscheidungshilfe zu geben, ob die Beauftragung eines Vermittlers überhaupt wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist. Anders als im Entwurf eines Gesetzes über Maklerverträge fehlt die Verpflichtung, in der Kreditvermittlungsvertragsurkunde auch die Kreditkostenbelastung auszuweisen, da nunmehr durch entsprechende Regelungen im Entwurf des Verbraucherkreditgesetzes sichergestellt ist, daß dem Verbraucher diese Daten bei Abschluß des Kreditvertrags vollständig zur Verfügung stehen müssen.

Die Nichtbeachtung der Form- und Angabepflicht führt zur Nichtigkeit des Kreditvermittlungsvertrages (§ 14 Abs. 2 des Entwurfs).

Der Entwurf versucht ferner, den Verbraucher vor wirtschaftlich unvernünftigen Umschuldungen zu schützen. Soweit das Darlehen mit Wissen des Kreditvermittlers der vorzeitigen Ablösung eines anderen Kredits (Umschuldung) dient, entsteht ein Anspruch auf Vergütung nur, wenn sich der effektive oder der anfängliche effektive Jahreszins nicht erhöht (§ 15 Satz 2). Dies entspricht auch einem Anliegen des Bundesrats. Umschuldungen sind die wohl kostspieligste Transaktion im Kreditbereich. Sie sollten deshalb nur durchgeführt werden, falls sich die Maßnahme als wirtschaftlich unumgänglich, mindestens jedoch noch als vertretbar erweist. Dies ist aber regelmäßig dann nicht mehr der Fall, wenn sich der Belastungssatz des Kredits durch die Umschuldung spürbar erhöht, was nicht selten gerade durch die Einschaltung eines Kreditvermittlers geschieht.

Durch die Beschränkung des Honoraranspruchs soll für die Kreditvermittler jeder Anreiz genommen werden, wirtschaftlich unvernünftige Umschuldungen nachzuweisen oder zu vermitteln (sogenannte Umschuldungskarusselle); dies bedeutet einen beachtlichen Beitrag zum Schutz des Verbrauchers im Kreditbereich.

III. Änderung des Mahnverfahrens (Art. 6 und 7)

Wichtige verfahrensrechtliche Vorschriften zur Ergänzung der materiellrechtlichen Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes enthalten Artikel 6 und 7 des Entwurfs. Nach § 690 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) ist im Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids nicht mehr der Grund des Anspruchs, sondern nur der Anspruch selbst zu bezeichnen. Für die Bezeichnung des Anspruchs reicht es aus, wenn neben der bezifferten Angabe der verlangten Leistung der Anspruch durch einen Zusatz wie etwa "aus Vertrag vom ... (Datum)" so weit individualisiert wird, daß er von anderen Ansprüchen abgrenzbar ist. Die Schlüssigkeit der Forderung wird nicht geprüft. Probleme ergeben sich u.a., wenn sittenwidrige Ansprüche im Mahnverfahren verfolgt werden. Unsicherheit besteht bei Ratenkreditverträgen, wenn überhöhte Vertrags- und Verzugszinsen oder dubiose "Nebenforderungen" geltend gemacht werden, hinter denen sich übersetzte Kontoführungs- oder Bearbeitungsgebühren verbergen. Obwohl solche Ansprüche teilweise nicht begründet sind, wird ihre Durchsetzung im Mahnverfahren häufig nicht verhindert. Die Problematik hat beträchtliche Bedeutung. Nach rechtstatsächlichen Untersuchungen (vgl. Holsscheck/Hörmann/Daviter, Praxis des Konsumentenkredits, Bundesanzeiger 1982; Reifner, Abschlußbericht zum Projekt "Neue Formen der Verbraucherrechtsberatung", Band II, S. 410) waren Ende 1979 48% der bundesdeutschen Haushalte mit Krediten von durchschnittlich 10.550,- DM belastet. 20% der Kreditgeber waren Teilzahlungsbanken. Der aus diesen Verträgen zu zahlende effektive Jahreszins lag häufig um mehr

als 100% über dem Marktzins. Die Kreditnehmer setzen sich trotz breiten Angebots an Rechtsberatung überwiegend nicht zur Wehr. Nur 5% erheben Widerspruch gegen den Mahnbescheid oder Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid. Ist in einem Vollstreckungsbescheid ein sittenwidriger Anspruch tituliert, so nimmt ein Teil der Rechtsprechung an, der Titel könne im Wege des Schadensersatzes nach § 826 BGB herausverlangt werden (z.B. OLG Köln NJW Rechtsprechungs-Report 1986, 1237). Das OLG Stuttgart läßt in diesen Fällen einen besonderen Antrag auf Nachholung der Amtsprüfung im Vollstreckungsverfahren zu (NJW 1985, 2272). Nach zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 24. September 1987, NJW 1987 S. 3256, 3259, ist die Vollstreckung nach § 826 BGB zu versagen, wenn der Titel materiell unrichtig ist, der Inhaber die Unrichtigkeit kennt und zusätzliche besondere Umstände vorliegen, die die Durchsetzung des titulierten Anspruchs als verwerflich erscheinen lassen. Anhand der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Maßstäbe wird der Schuldner häufig nicht absehen können, ob eine auf § 826 BGB gestützte Klage Erfolg haben wird. Die Stimmen mehren sich, die ein Eingreifen des Gesetzgebers, insbesondere auch zur Klärung der unübersichtlichen Rechtslage, für erforderlich halten (Lappe, Rpfleger 1986, 161, 164; Münzberg, JZ 1987, 478 f., 818; Bender, JZ 1987, 503 ff.; Braun, JZ 1987, 789, 795 ders. ZIP 1987, 687, JZ 1988, 48, FLF 1988, 14; Geißler, NJW 1987, 167; Grunsky, ZIP 1987, 1021, 1027; Hörmann, Verbraucher und Schulden - Eine rechtstatsächliche und rechtsvergleichende Untersuchung zur Schuldbeitreibung und Schuldenregulierung bei privaten Haushalten, Baden-Baden, 1987, S. 460 ff.; Bamberg, Die mißbräuchlich Titulierung von Ratenkreditschulden mit Hilfe des Mahnverfahrens, Berlin, 1987, S. 163 ff.; Stellungnahme der Arbeitsgruppe Zivilprozeß des Bundes Deutscher Rechtspfleger, RpfIBl. 1987, 77 ff.; - zum Meinungsstand Zöllner-Vollkommer, ZPO, 15. Aufl., § 700 Rn. 15 ff.).

Die rechtskräftige Titulierung und Vollstreckung sittenwidriger Ansprüche und die ihr folgenden Streitigkeiten über die Bestandskraft von Vollstreckungsbescheiden belasten das Ansehen des Rechtsstaats. Daher ist eine Änderung der §§ 688 Abs. 2, 690 Abs. 1 Nr. 3, 691 ZPO vorgesehen, die dem Mahngericht die Zurückweisung des Antrags unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Zuvor ist der Antragsteller zu hören. In § 688 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ist daher nunmehr vorgesehen, daß das Mahnverfahren für Ansprüche des Kreditgebers nicht stattfindet, wenn der nach dem Verbraucherkreditgesetz anzugebende effektive oder anfängliche effektive Jahreszins den bei Vertragsschluß geltenden Bundesbankdiskontsatz um mehr als 12 Prozentpunkte übersteigt. Diese Grenze soll keine Wuchergrenze darstellen und könnte dies auch gar nicht leisten, weil als Referenzgröße auf den Bundesbankdiskontsatz und nicht auf den durchschnittlichen Marktzins für Konsumentenkredite abgestellt wird. Die Ausschlußgrenze ist aber so bemessen, daß sie die Fälle ausgrenzt, in denen im Interesse eines fairen Verfahrens nicht auf eine substantiierte Anspruchsdarstellung und eine Schlüssigkeitsprüfung verzichtet werden kann.

IV. Sonstiges

1. Der Entwurf sieht abweichend von §§ 6 a und 6 b des Abzahlungsgesetzes keinen ausschließlichen Gerichtsstand für Klagen nach dem Verbraucherkreditgesetz vor, weil der Schutz des Verbrauchers bei Klagen gegen ihn durch den Grundsatz des Prorogationsverbots aus § 38 der ZPO, eingeführt durch das Gesetz zur Änderung der ZPO vom 21. März 1974 (BGBl. I S. 753), ausreichend sichergestellt ist. Für Klagen gegen den Verbraucher gilt daher in aller Regel der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes, § 13 ZPO. Im voraus getroffene Gerichtsstandsvereinbarungen sind unwirksam.

Ein von den allgemeinen Vorschriften abweichender ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen des Verbrauchers gegen den Kreditgeber erscheint nicht erforderlich.

2. Der Entwurf sieht bewußt davon ab, anstelle oder neben § 138 BGB für Verbraucherkredite eine Wuchergrenze zu normieren, die etwa ausschließlich auf objektive Kriterien abstellt, wie es z.B. im Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Kreditwuchers und zur Vertragshilfe bei notleidenden Krediten (Kreditwuchergesetz - Bundestags-Drucks. 10/4595 vom 19. Dezember 1985) der Fraktion der SPD vorgesehen war und in ihrem Entschließungsantrag "Schuldenberatung und Schuldenbereinigung für Verbraucher" (Bundestags-Drucks. 11/3047) aus dem Jahr 1988 erneut gefordert wird.

§ 138 BGB sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung insbesondere des Bundesgerichtshofs reichen aus, um im Bereich des gesamten Darlehensrechts einen notwendigen und angemessenen Schutz des Darlehensnehmers vor sittenwidrigen Entgeltforderungen zu gewährleisten. Der besondere Vorteil des geltenden Rechts liegt darin, daß die Gerichte ihre Entscheidungen nicht ausschließlich an festliegenden objektiven Größen auszurichten haben, sondern nicht zuletzt gerade wegen der subjektiven Komponenten in § 138 BGB dem Konsumentenschutz durch eine flexible Handhabung einzelfallbezogen gerecht werden können. Ferner hat die Entwicklung in der Vergangenheit gezeigt, daß die Rechtsprechung ihre Kriterien bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit schrittweise immer mehr verschärft und sie laufend an die Veränderungen des Marktes und veränderten Praktiken der Kreditwirtschaft angepaßt hat. Die Einschätzung, daß die Frage der Sittenwidrigkeit von Krediten keiner gesetzlichen Regelung bedarf, wird weithin geteilt.

3. Ebenso sind keine Regelungen über ein Vertragshilfeverfahren in den Entwurf aufgenommen worden. Ein echtes Vertragshilfeverfahren mit der Möglichkeit für die Gerichte, Gläubigeransprüche zu stunden oder sogar teilweise zum Erlöschen zu bringen, begegnet grundsätzlichen Bedenken, da

hierdurch soziale und wirtschaftliche Individualrisiken vom Grundsatz her einseitig zu Lasten der Kreditgeber verteilt würden. Das kann nicht Gegenstand des Verbraucherkreditgesetzes sein.

Das komplexe Problem "moderner Schuldturm" - der fortlaufend anwachsende Schuldenberg von Verbrauchern nach einer einmal eingetretenen hohen Überschuldungslage - kann der Entwurf nicht grundsätzlich lösen. Es wäre schwer zu rechtfertigen und für den Verbraucher auch keine dauerhafte Hilfe, würde man lediglich ein Schuldverhältnis (das zwischen Verbraucher und Kreditgeber) isoliert herausgreifen, um Maßnahmen der "Vertragshilfe" einzusetzen. Diese Problemlösung muß speziellen Konzepten einer Verbraucherinsolvenz-Regelung vorbehalten bleiben, zumal Lösungsvorschläge sich noch in der Diskussion befinden (vgl. 2. Bericht der Kommission für Insolvenzrecht, Leitsätze 5 und 6). Lediglich im Bereich der Verzugszinsen und der Gesamtfälligkeit setzt der Entwurf einen Akzent, der dazu beitragen kann, die Anwachsgeschwindigkeit der Schulden zu verringern.

V. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Der mit der Schriftform der Kreditverträge, dem Widerrufsrecht und der Verzugsregelung verbundene Aufwand läßt nicht ausschließen, daß in Einzelfällen eine nicht quantifizierbare Erhöhung von Kreditkosten eintritt. Andererseits führen die Informationspflichten der Kreditgeber zu wesentlich mehr Transparenz und damit mehr Wettbewerb beim Verbraucherkredit. Hieraus folgt insgesamt eine preisstabilisierende, wenn nicht sogar preismindernde Tendenz, so daß negative Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Verbraucherkreditgesetz

Zu § 1 (Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 den persönlichen, in den Absätzen 2 und 3 den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes wird sowohl durch Umstände auf der Seite des Kreditgebers wie des Kreditnehmers definiert: Kreditgewährung und -vermittlung werden danach nur erfaßt, wenn sie im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit erfolgen. Damit sollen solche Kredite ausgeklammert werden, die auf der Seite des Kreditgebers ausschließlich private Geschäfte darstellen. Derartige Kredite haben keine große praktische Bedeutung und werden oft aus altruistischen Motiven gewährt. Gerade im Hinblick hierauf wären die auf kommerzielle Kredite zugeschnittenen Form- und Angabenerfordernisse unnötig und hinderlich.

Die Vorschriften des Gesetzes gelten ferner nur für Kredite, wenn der Kreditnehmer eine natürliche Person ist und der Kredit nicht für eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt ist. Die Zweckbestimmung braucht nicht ausdrücklich in die Vertragsurkunde aufgenommen zu werden; sie muß sich jedoch unzweideutig im Wege der Vertragsauslegung ergeben. Im Zweifel ist das Gesetz anzuwenden. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Verbraucher ist durch die EG-Richtlinie über Verbraucherkredite vorgegeben (Artikel 1 Nr. 2 a). Die getroffene Abgrenzung ist sachgerecht. Damit sind Kaufleute, Handwerker, Landwirte und Angehörige der freien Berufe wie beispielsweise Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, die einen Kredit aufnehmen, der ganz oder überwiegend für Zwecke ihrer Gewerbs- oder Berufstätigkeit bestimmt ist, aus dem Schutzbereich des Gesetzes ausgenommen.

Sie bedürfen auch nicht dieses besonderen Schutzes, da sie durch Ausbildung und Berufserfahrung in der Lage sind, die Tragweite ihrer Vertragsentschließung zu übersehen. Der Entwurf knüpft die Ausnahme an eine selbständige berufliche Tätigkeit an; deshalb bleiben Arbeitnehmer, die zu beruflichen Zwecken Kredite aufnehmen, im Schutzbereich des Gesetzes.

Diese von der Richtlinie vorgegebene Umschreibung des Verbrauchers ist nicht neu. Sie findet sich bereits in der Richtlinie betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen vom 20. Dezember 1985. Innerstaatlich hat der Gesetzgeber bei der Reform des Kündigungsrechts des Schuldners in § 609 a BGB ein besonderes Kündigungsrecht vorgesehen, wenn das festverzinsliche Darlehen einer natürlichen Person für einen anderen als einen beruflichen oder gewerblichen Zweck gewährt wird.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß damit der persönliche Anwendungsbereich enger sein wird, als die derzeitige Regelung in § 8 Abzahlungsgesetz, die nur "eingetragene Kaufleute" von den Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes ausnimmt. Dieser weite persönliche Anwendungsbereich des Abzahlungsgesetzes hat in der Vergangenheit Kritik erfahren (vgl. Marschall v. Bieberstein, Gutachten zur Reform des finanzierten Abzahlungskaufs, 1978, S. 149 mit weiteren Nachweisen). Die teilweise geforderte Einbeziehung der Kleingewerbetreibenden in den Schutzbereich des Gesetzes scheitert bereits an Abgrenzungsschwierigkeiten.

Der in Absatz 2 geregelte sachliche Anwendungsbereich ist in Übereinstimmung mit der Richtlinie (Artikel 1 Abs. 2 c) weit gefaßt worden. Dem Gesetz unterliegen alle herkömmlichen Kreditformen wie Ratengeldkredite und Kredite, die in einem Betrag zurückzuzahlen sind. Das Gesetz erfaßt aber auch neue Kreditarten, beispielsweise Überziehungskredite und andere kontokorrentähnliche Kredite, wie sie neuerdings in der Bundesrepublik Deutschland unter verschiedenen Bezeichnungen und

Ausgestaltungen angeboten werden. Kredite in Form eines entgeltlichen Zahlungsaufschubs werden vom Entwurf ebenfalls erfaßt. Eine Ausnahme gilt lediglich dann, wenn der Zahlungsaufschub nicht mehr als drei Monate beträgt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2). Damit sind die Abzahlungsgeschäfte alter Art einbezogen, bei denen der Käufer den Kaufpreis in Raten ausgleichen darf, und - in Erweiterung der bisherigen Regelung des Abzahlungsgesetzes - nunmehr auch in dieser Weise kreditierte Dienstleistungen. Auch die Gewährung von Krediten mittels einer Kreditkarte unterfällt dem Gesetz.

Dauerschuldverhältnisse mit laufenden Zahlungen fallen allerdings nicht schon dann unter den Entwurf, wenn die Tarife nach der Zahlungsweise (monatlich, vierteljährlich usw.) gestaffelt werden, wie dies z.B. bei Versicherungsverträgen angetroffen wird. Bei dieser Tarifgestaltung liegt kein Zahlungsaufschub vor, vielmehr stehen Rabattgesichtspunkte im Vordergrund. Ferner ist es nicht als entgeltlicher Zahlungsaufschub im Sinne des Entwurfs anzusehen, wenn die Stundung eines bestehenden Kreditvertrages vereinbart wird und die Sätze der laufzeitabhängigen Kreditkosten nicht erhöht werden, denn für diese Stundung fällt kein eigenes Entgelt an.

Auch sonstige Finanzierungshilfen gelten als Kredite; es sind dies insbesondere die Leasingverträge, diese jedoch nur dann, wenn die Leasingsache nach dem Vertrag oder bei Vertragsschluß feststehenden Umständen ihrer Substanz nach endgültig auf den Verbraucher übertragen werden soll. Die Regelung knüpft an die herrschende Rechtsprechung an. Mit Urteil vom 24. April 1985 (BGHZ 94, 195) hat der Bundesgerichtshof festgestellt, daß ein Finanzierungsleasingvertrag unter den genannten Voraussetzungen den Regeln des Abzahlungsgesetzes unterfällt; diese Rechtsprechung war in den vorliegenden Entwurf zu übernehmen. In diesen Fällen wird dem Leasingnehmer eine Finanzierungshilfe dadurch zuteil, daß ihm wie bei einem Abzahlungskauf der endgültige Sacherwerb ermöglicht werden soll und er das Entgelt in Teilleistungen erbringen darf. Dem stehen die Fälle der

schon bei Vertragsschluß vorhersehbaren Aufzehrung des tatsächlichen oder rechtlichen Gebrauchswerts für den Verbraucher gleich. Keine Finanzierungshilfe im Sinne des Entwurfs ist hingegen die Bankbürgschaft (sog. Avalkredit), da hier in Form einer Eventualverbindlichkeit lediglich eine Garantie für die Zahlungsfähigkeit des Avalnehmers übernommen wird.

Absatz 3 definiert die Kreditvermittlung und unterstellt diese Form der Maklertätigkeit dem Verbraucherkreditgesetz.

Zu § 2 (Ausnahmen)

§ 2 Abs. 1 nimmt bestimmte Arten von Kreditverträgen und die auf sie gerichteten Kreditvermittlungsverträge in Übereinstimmung mit Artikel 2 der Richtlinie aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Es handelt sich hierbei um Kredite, bei denen eine wesentliche Gefährdung der Interessen des Verbrauchers nicht zu befürchten ist. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit rechtfertigt es, diese Verträge von den Anforderungen des Gesetzes freizustellen. Hierzu zählen die Bagatellkredite mit einem Nettokreditbetrag oder Barzahlungspreis bis zu 400,- DM (Absatz 1 Nr. 1) und entgeltliche Zahlungsaufschübe bis zu drei Monaten (Absatz 1 Nr. 2). Letztere Ausnahme scheint vertretbar, weil hier die für das Kreditgeschäft wesentlichen laufzeitabhängigen Belastungen kein besonderes Gewicht erlangen können. Dies hat insbesondere auch Bedeutung für die Vertragsgestaltungen von Kreditkartenunternehmen, bei denen die Karte lediglich als Zahlungsmittel verwendet wird und der Rechnungsbetrag vom Karteninhaber sofort nach der Belastung durch das Kartenunternehmen zu begleichen ist. Anderes gilt jedoch für die Kreditkartenverträge, bei denen der Rechnungsbetrag mit einem Zahlungsziel von über drei Monaten gegen Zinsberechnung kreditiert wird.

Die Realkredite werden durch § 2 Abs. 1 Nr. 3 vom Anwendungsbereich des Entwurfs ausgenommen. Diese Ausnahme findet ihre Rechtfertigung darin, daß die meisten Vorschriften

des Entwurfs auf grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen nicht passen, sofern sie zu für Realkredite üblichen Bedingungen (insbesondere hinsichtlich der Zinshöhe) gewährt werden; das gilt vor allem für das Widerrufsrecht, die Verzugszinsregelung sowie die Voraussetzungen der Gesamtfälligkeit. Das Widerrufsrecht würde die taggenaue Refinanzierung vieler Realkredite, die eine Grundlage für deren günstige Verzinsung darstellt, erheblich gefährden. Die vorgesehene Verzugszinsregelung (§ 10 Abs. 1) wäre in vielen Fällen des Realkredits zu günstig. Die Voraussetzungen der Gesamtfälligkeit sind auf die meist langen Laufzeiten der Realkredite mit ihrer niedrigen Anfangstilgung nicht zugeschnitten. Die Sicherstellung durch einzutragende Pfandrechte wirkt zusätzlich warnend, so daß jeder Nachfrager zu besonderer Umsicht gemahnt ist. Zudem handelt es sich bei solchen Darlehen auch nicht um typische Konsumentenkredite. Bauspardarlehen sind aus den genannten Gründen auch dann ausgenommen, wenn sie gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097) nicht grundpfandrechtlich gesichert sind. Es handelt sich hierbei um Baudarlehen, bei denen auf die an sich übliche Sicherung durch Grundpfandrechte unter den dort genannten engen Voraussetzungen im ausschließlichen Interesse des Verbrauchers verzichtet werden kann. Diese Ausnahme ist durch Artikel 2 Abs. 1 a der Richtlinie gedeckt.

Die Ausnahme der Arbeitgeberdarlehen nach Absatz 1 Nr. 4 beruht auf Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie. Die Einbeziehung solcher Darlehen in das Gesetz ist unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes nicht erforderlich, da sie nicht öffentlich angeboten und in der Regel zu besonders günstigen Bedingungen gewährt werden. Durch den Wortlaut der Ausnahmeregelung ist sichergestellt, daß sie nur dann gilt, wenn die Zinsen und sonstigen Kosten im Einzelfall unter den marktüblichen Sätzen liegen. Im Streitfall ist diese Voraussetzung vom Arbeitgeber zu beweisen.

Kreditgewährungen, die gerichtlich protokolliert werden (Absatz 2) sind vor allem Ratenvergleiche zur Beendigung von

Zivilprozessen. Die Praktikabilität - sofortige Protokollierung im Termin zur mündlichen Verhandlung - zwingt, diese Vereinbarungen von den Form- und Abschlußvorschriften des Gesetzes auszunehmen. Die Aufnahme in ein nach der Zivilprozeßordnung errichtetes Protokoll ersetzt ohnehin die Schriftform (§§ 127 a, 126 Abs. 3 BGB). Der erforderliche Schutz des Verbrauchers im übrigen wird durch die gerichtliche Mitwirkung sichergestellt. Das zwingende Widerrufsrecht erscheint hier nicht erforderlich. Die Berechnung und Angabe eines effektiven Jahreszinses würde die vergleichsweise Streitschlichtung erheblich erschweren; im Regelfall wird bei solchen gerichtlichen Vergleichen der vereinbarte Nominalzins bereits die effektive Zinsbelastung zutreffend ausdrücken. Gerichtskosten und Anwaltsgebühren, die beim Vergleichsabschluß anfallen, sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Aus den angeführten Gründen waren notariell beurkundete Kreditverträge ebenfalls von den Form- und Abschlußvorschriften des Gesetzes zu befreien. Die weitergehenden Schutzvorschriften bleiben unberührt.

Nicht aufgegriffen wurde die in Artikel 2 Abs. 1 f der Richtlinie vorgesehene Obergrenze, da diese aus Gründen des Verbraucherschutzes unvertretbar wäre. Gerade hohe persönliche Kredite, die möglicherweise erst durch eine oder mehrere Umschuldungen erreicht werden, sind für den Verbraucher besonders gefährlich. Die Folgen des Schuldnerverzuges sind hier besonders verhängnisvoll. Für Kredite mit einem Nettokreditbetrag über 100.000,- DM wird in § 5 Abs. 2 allerdings eine punktuelle Ausnahme hinsichtlich der Sanktion bei fehlenden oder fehlerhaften Angaben zu den Sicherheiten vorgesehen. Grund hierfür ist, daß es in dieser Größenordnung auch private Kredite gibt, bei denen eine flexible Handhabung der Sicherung (etwa die Sicherung durch ein Wertpapierdepot in Ansehung fallender Kurse) üblich ist und den Bedürfnissen der Vertragsparteien entspricht.

Zu § 3 (Schriftform; erforderliche Angaben)

§ 3 Abs. 1 Satz 1 schreibt für alle Kreditverträge mit Ausnahme der Überziehungskredite (§ 4) die Beachtung der Schriftform (§ 126 BGB) vor. Die Schriftform ist durch Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie angeordnet, sie dient neben der Sicherung der zutreffenden Informationen über die wesentlichen Kreditkonditionen auch der Warnung des Verbrauchers vor unüberlegten finanziellen Engagements. Die in Absatz 1 Satz 2 genannten wesentlichen Mindestangaben sollen es dem Verbraucher ermöglichen, eine sachgerechte Entscheidung auf gesicherter Basis für oder gegen die Kreditaufnahme zu fällen. Sie zeigen die finanziellen Folgewirkungen auf, die mit der Kreditaufnahme verbunden sind. Die tatsächliche Geschäftspraxis der kreditgebenden Wirtschaft entspricht schon heute weitgehend der angestrebten gesetzlichen Regelung. Der technische Ablauf wird aufgrund des Schriftformerfordernisses nicht beeinflusst werden, da die Kreditinstitute überwiegend Formularesätze verwenden und auch schon in der vorvertraglichen Phase Informationen in gleichem Umfang geben. Im Massengeschäft kann es aus Gründen der Praktikabilität aber sinnvoll sein, auf den Zugang der Annahmeerklärung des Kreditgebers zu verzichten. Diese Gestaltung läßt § 151 Satz 1 BGB auch dann zu, wenn die Schriftform gesetzlich angeordnet ist.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zählt die Mindestangaben, die für Kredite im allgemeinen gelten, enumerativ auf. Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erfaßt die klassischen Abzahlungsgeschäfte über die Lieferung einer bestimmten Sache oder die Erbringung einer bestimmten Leistung. Die Formulierung der Nr. 2, die auf die Bestimmtheit der zu liefernden Sache abstellt, macht deutlich, daß Leasingverträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 unter die Nr. 2, Rahmenkreditverträge des Handels zum forlaufenden Erwerb von Waren hingegen unter die Nr. 1 fallen. Der finanzierte Abzahlungskauf, der regelmäßig dem Erwerb einer bestimmten Sache dient, ist gleichwohl unter Nr. 1 zu subsumieren, da

der Kreditvertrag in diesem Zusammenhang das ausschlaggebende Geschäft ist (vgl. auch § 8 Abs. 1), während der Kaufvertrag bei dieser Fallgestaltung keinen Kreditcharakter hat.

Bei den Kreditverträgen im allgemeinen (Nr. 1) ist der zur Auszahlung gelangende Darlehensbetrag (Nettokreditbetrag) zu nennen (Nr. 1 a), daneben auch der Nennbetrag. Nennbetrag ist der gesamte kreditierte Betrag. Er setzt sich regelmäßig aus dem Nettokreditbetrag und mitkreditierten Einmalkosten zusammen.

Handelt es sich um einen Ratenkredit, so sind unter Nr. 1 b Angaben zu Betrag, Anzahl und Fälligkeit der Teilzahlungen, gegebenenfalls auch der Mindestraten zu machen. Bei einem Kontokorrentkredit, bei dem eine planmäßige Rückführung des Kredits nicht vorgesehen ist, sind die Regelungen über die Vertragsbeendigung für den Verbraucher von besonderem Interesse und daher anzugeben.

Zinsen und alle Kosten sind nach Buchstabe c auszuweisen. Zu den Kreditkosten gehören sämtliche Aufwendungen, die der Kreditnehmer nach dem Vertrag neben den Zinsen zu tragen hat, um den Kredit zu erhalten. Hierzu gehören insbesondere Vermittlungsgebühren, Bearbeitungsgebühren, Spesen, Provisionen und ähnliches, soweit sie vereinbart worden sind.

Der effektive Jahreszins ist gemäß Nr. 1 d Vergleichsmaßstab für die Kreditkosten und somit wichtigster Bestandteil der Verbraucheraufklärung. Die Angabe des effektiven Jahreszinses ist durch Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie vorgeschrieben. EG-rechtlich ist eine Berechnungsmethode noch nicht verbindlich festgelegt, dies bleibt bis zu einer späteren Harmonisierung dem nationalen Gesetzgeber überlassen. Zur Berechnung des effektiven Jahreszinses verweist Absatz 2 Satz 2 auf § 4 der Verordnung zur Regelung der Preisangaben vom 14. März 1985, deren Berechnungsmodus übernommen wird. Durch diesen Gleichlauf des Berechnungsmodus kann der Kreditnehmer prüfen,

ob die Verzinsung eines Kredits mit denjenigen Angaben übereinstimmt, die das Kreditinstitut in der Werbe- und Angebotsphase herausgestellt hatte.

In den Effektivzins gehen die Kosten einer Restschuldversicherung nicht ein. Dieser Posten läßt sich nämlich wegen der im Einzelfall unterschiedlichen Gegebenheiten durch die Preisangabenverordnung nicht einfangen. Der Entwurf sieht jedoch vor (Buchstabe e), daß die bei Abschluß des Vertrages anfallenden Kosten der Restschuldversicherung angegeben werden und ermöglicht damit auch insoweit Preisvergleiche. Steht die Höhe der Kosten einer Restschuldversicherung bei Vertragsschluß noch nicht fest, weil die Kosten bei Rahmenkrediten erst je nach der Inanspruchnahme des Kredits berechnet werden (sog. Außenstands- oder Saldenversicherung), so genügt auch die Angabe der Bedingungen der Berechnung der Restschuldversicherungskosten.

Bei Kreditverträgen mit variablen Konditionen ist der anfängliche effektive Jahreszins anzugeben. Dasselbe gilt für die neugeschaffenen Kreditformen, bei denen z.B. ein Kreditrahmen eingeräumt wird, der als laufendes Konto geführt wird und nach dem Ermessen des Verbrauchers in Anspruch genommen werden kann. In neuerer Zeit haben insbesondere Teilzahlungsbanken unter verschiedenen Bezeichnungen (z.B. Scheckkredit, Vario-Dispositionscredit, Idealkredit, Dauerkredit usw.) diese sog. Selbstbedienungskredite angeboten. Wegen der flexiblen Art der Kreditinanspruchnahme besteht hier eine besondere Gefahr unkritischen Verbraucherverhaltens. Diese Kredite oft bis zur Höhe eines Jahresgehalts unterscheiden sich wegen des hohen Kreditrahmens und erhobener Einmalkosten erheblich von den in der Regel nur bis zu drei Monatsgehältern eingeräumten Überziehungskrediten auf Girokonten, für die § 4 des Entwurfs in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 5 Preisangabenverordnung Ausnahmen vorsieht.

Für Kredite mit variablen Konditionen sind neben dem anfänglichen effektiven Jahreszins auch Angaben darüber erforderlich,

unter welchen Voraussetzungen die laufenden Kosten geändert werden können. Wie genau die Voraussetzungen anzugeben sind, unter denen diese preisbestimmenden Faktoren geändert werden können, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Zulässigkeit von Preisanpassungsklauseln.

Gemäß Nr. 1 f sind Angaben über zu bestellende Sicherheiten zu machen. Danach muß nicht die jeweilige Sicherheit selbst in der Vertragsurkunde bestellt werden. Diese würde hierdurch unübersichtlich. Die schuldrechtliche Verpflichtung zur Begebung einer bestimmten Sicherheit muß jedoch in die Vertragsurkunde aufgenommen werden. Sind bereits Sicherheiten bestellt, so genügt der pauschale Hinweis, daß diese bestehen bleiben. Ist die Bestellung einer Sicherheit nicht vorgesehen, so müssen hierzu auch Angaben nicht gemacht werden.

Für die kreditierten Waren- und Dienstleistungen übernimmt Nr. 2 die bereits heute in § 1 a AbzG vorgeschriebenen Angaben. Diese Angaben werden lediglich durch eine Regelung über einen vereinbarten Eigentumsvorbehalt oder die Vereinbarung einer anderen zu bestellenden Sicherheit (Buchstabe e) ergänzt.

Liefert der Kreditgeber ein Produkt oder erbringt er eine Leistung nur gegen Teilzahlungen, so ist der gemäß Nr. 2 a an sich anzugebende Barzahlungspreis oft nur sehr schwer zu ermitteln. Auch die Angabe eines Effektivzinses ist hier unmöglich. Die Angabe fiktiver Beträge wäre für den Verbraucher ohne sachlichen Informationsgehalt; deshalb beschränken sich hier die Mindestangaben auf den Teilzahlungspreis (vgl. Nr. 2 b) und die einzelnen Teilzahlungen.

Nach Absatz 2 Satz 2 richtet sich die Berechnung des effektiven Jahreszinses nach § 4 der Verordnung zur Regelung der Preisangaben. Die Verordnung nebst Ausführungsbestimmungen regelt sowohl die Berechnungsmethode (= sog. 360-Tage-Methode) einschließlich der im Kreditwesen üblichen Rundung als auch

die einzurechnenden Kostenfaktoren. Nach § 4 Abs. 2 PrAngVO "ist der Vom-Hundert-Satz mit der im Kreditwesen üblichen Genauigkeit in der Weise zu berechnen, daß er alle bei regelmäßigem Verlauf preisbestimmenden Faktoren erfaßt, die sich unmittelbar auf den Kredit und seine Vermittlung beziehen, und den Zinssatz beziffert, mit dem sich der Kredit, ausgehend von den tatsächlichen Zahlungen des Kreditgebers und des Kreditnehmers, auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Leistungen und nachschüssiger Zinsbelastung gemäß § 608 BGB stufelmäßig abrechnen läßt." Die Angabe des effektiven Jahreszinses bei einheitlicher Festlegung der Berechnungsmethode und der einzurechnenden Kostenfaktoren ist zentraler Punkt des Entwurfs. Nur anhand des effektiven Jahreszinses ist dem Verbraucher auch ohne Bankerfahrung ein Marktvergleich zwischen Kreditangeboten mit im einzelnen voneinander abweichenden Konditionen möglich.

Die Aushändigung einer Abschrift der Vertragsurkunde (Absatz 3) ist Nebenpflicht des Kreditgebers (wie § 1 a Abs. 2 AbzG), auf deren Erfüllung der Verbraucher einen klagbaren Anspruch hat, deren Verletzung aber nicht zur Nichtigkeit des Kreditvertrags führt.

Zu § 4 (Überziehungskredit)

Die Vorschrift enthält gegenüber § 3 Erleichterungen für bestimmte Überziehungskredite, die dem Verbraucher von Kreditinstituten (zum Begriff des Kreditinstituts vgl. § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) auf einem laufenden Konto eingeräumt werden.

Der Überziehungskredit auf Gehalts- und ähnlichen Konten ist eine in der Bundesrepublik Deutschland verbreitete, besonders flexible Art der Kreditaufnahme. Dieser Kredit wird auf einem Kontokorrentkonto in der Regel ohne Sicherheiten mit einem Kreditrahmen eingeräumt, der das Zwei- bis Dreifache der mo-

natlichen regelmäßigen Einkünfte des Kreditnehmers umfaßt. Charakteristisches Merkmal dieser Kreditkonten ist, daß sie grundsätzlich als Habenkonten mit mehr oder weniger regelmäßigen Zahlungseingängen geführt werden. Ferner dient es der Abgrenzung gegenüber den bereits erwähnten Varior- oder Diskontkrediten, daß ein Überziehungskredit im Sinne des § 4 nur dann anzunehmen ist, wenn außer den Zinsen für den in Anspruch genommenen Kredit keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden und die Zinsen nicht in kürzeren Perioden als drei Monate belastet werden. Unter diesen Bedingungen kommt der anzunehmende Jahreszins dem Effektivzins sehr nahe. Diese in der Regel unbürokratische Eingehung von Kreditverbindlichkeiten will der Entwurf möglichst nicht einschränken, jedoch die angestrebte Information des Verbrauchers in einer dieser Kreditform angepaßten Weise sicherstellen. Dies bedingt Abweichungen von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: So wird der Schriftformzwang durch eine Unterrichtungs-Verpflichtung ersetzt. Diese bezieht sich auf die in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Angaben, insbesondere den zum Zeitpunkt der Unterrichtung geltenden Jahreszins. Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Mindestangaben sind durch Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 e der Richtlinie vorgeschrieben. Die Wirksamkeit des Kreditvertrags hängt jedoch nicht davon ab, daß diese Unterrichtungspflichten erfüllt werden; ihre Verletzung kann aber gegebenenfalls Schadensersatzansprüche des Verbrauchers nach allgemeinen Regeln auslösen.

Für die Unterrichtung des Verbrauchers vor der Inanspruchnahme eines solchen Überziehungskredits ist keine besondere Form vorgeschrieben, sie kann z.B. durch Aushang in den Geschäftsräumen des Kreditinstituts erfolgen oder - z.B. hinsichtlich der in Satz 1 Nr. 3 und 4 geforderten Angaben - in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung müssen jedoch im Falle der Inanspruchnahme eines Kredits die Angaben über die Höchstgrenze des Kredits, den Jahreszins sowie sonstige Kosten dem Ver-

braucher schriftlich mitgeteilt werden (Absatz 1 Satz 3). Dasselbe gilt für Änderungen des Jahreszinses während der Inanspruchnahme eines Überziehungskredits. Im Interesse der Praktikabilität und kostengünstigen Unterrichtung ist hierfür ein Ausdruck auf Kontoauszügen zugelassen und ausreichend.

Bei stillschweigend geduldeten Überziehungskrediten müssen dem Verbraucher nach einer dreimonatigen Überziehungsdauer der Jahreszins und sämtliche Kosten mitgeteilt werden. Diese Unterrichtung ist während der Dauer der Überziehung fortlaufend bei Änderungen von Zins und Kosten zu erneuern (Absatz 2).

Zu § 5 (Rechtsfolgen von Formmängeln)

Die Nichtbeachtung der Formvorschrift oder wichtiger Mindestangaben, aus denen sich die Kreditfolgelast ergibt, führt grundsätzlich zur Nichtigkeit des Kreditvertrages (§ 5 Abs. 1). Kommt es gleichwohl zur Auszahlung des Darlehensbetrages (Lieferung der Ware), werden die Rechtsfolgen im Interesse des Verbraucherschutzes differenziert (§ 5 Abs. 2 und 3). Hierbei ist sowohl dem Interesse des Kreditnehmers, der sich auf die Nutzung des Kapitals eingestellt hat, und dem Interesse des Kreditgebers an dem Erhalt von Zinsen und sonstigen Kreditkosten angemessen Rechnung zu tragen. Eine Rückabwicklung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs würde den Verbraucher einem Bereicherungsanspruch des Kreditgebers aussetzen und ihn zur sofortigen Rückzahlung verpflichten, § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB. Eine Lösung nach dem Modell der Abzahlungsnovelle vom 1. September 1969 (§ 1 a Abs. 3 AbzG) würde andererseits dazu führen, daß der Kreditnehmer das Darlehenskapital bis zum Ablauf der vereinbarten Darlehenszeit zinslos behalten dürfte. Beide Lösungen vernachlässigen jeweils schutzwürdige Belange einer Vertragspartei.

Die angestrebte Regelung stellt einen angemessenen Kompromiß dar. Sie beläßt dem Verbraucher das Kapital für die vereinbar-

te Laufzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1). Der Kreditgeber, der es in der Hand hat, die Einhaltung der Formvorschrift und Mindestangabepflicht zu beachten, wird demgegenüber mit Sanktionen belastet, die sich an dem Schutzzweck der jeweiligen Pflicht orientieren. Soweit Kredite mit einer Verzinsung durch den gesetzlichen Zinssatz vergeben sind, bleibt ein Verstoß gegen die Pflicht zur Angabe des Nominalzinses oder des Effektivzinses nach Darlehensauszahlung grundsätzlich ohne Rechtsfolgen. Schwierigkeiten, eine angemessene Rechtsfolge zu finden, ergeben sich nur, wenn in den Fällen des klassischen Abzahlungsgeschäftes (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) neben dem Teilzahlungspreis oder dem effektiven Jahreszins auch der an sich anzugebende Barzahlungspreis fehlt, und damit fraglich ist, welcher Betrag mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen ist. Hier nimmt das Gesetz die bisher bestehende Regelung des § 1 a Abs. 3 Satz 3 AbzG auf. Es gilt im Zweifel der Marktpreis als Barzahlungspreis.

Absatz 4 enthält eine Sanktion für den Fall, daß die für den Verbraucher besonders wichtige Angabe des effektiven Jahreszinses abweichend von der tatsächlichen Belastung zu niedrig angegeben ist. Der Kreditgeber soll dann an dem von ihm zu niedrig angegebenen Effektivzins festgehalten werden. Dies geschieht, indem der Nominalzins (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 c) um die Differenz zwischen dem richtigen und dem zu niedrig angegebenen Effektivzins vermindert wird; bei variablem Zinssatz ist eine spätere Zinsanpassung auf der Basis des verminderten Nominalzinses vorzunehmen. Für den Abzahlungskauf gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist eine vergleichbare Kürzung des Zinssatzes nicht möglich. Hier wird der Teilzahlungspreis um den Vom-Hundert-Satz vermindert, um den der Effektivzins zu niedrig angegeben ist. Dies führt in der Mehrzahl der Fälle zu einem den Geldkrediten gemäß Nr. 1 vergleichbaren Ergebnis.

Zu § 6 (Widerrufsrecht)

Die Vorschrift des § 6 übernimmt das befristete Widerrufsrecht, das seit der zweiten Abzahlungsnovelle vom 15. Mai 1974 gemäß § 1 b AbzG für Warenkredite - einschließlich drittfinanzierter Abzahlungsgeschäfte - gilt, und dehnt diese Regelung mit gewissen Modifizierungen auf Verbrauchergeldkredite aus. Dem Verbraucher soll damit grundsätzlich bei allen Formen des Kredits die Möglichkeit verschafft werden, seine Entscheidung für einen Kredit unter Verwertung der ihm nach § 3 gewährten Informationen kurzfristig noch einmal zu überdenken und gegebenenfalls rückgängig zu machen. Die Möglichkeit eines befristeten Widerrufs soll dazu beitragen, daß "anfällige" Kreditverhältnisse, mit denen sich ein Verbraucher finanziell übernimmt, erst gar nicht entstehen.

In ihrer rechtstechnischen Ausgestaltung lehnt sich die Regelung an die Widerrufsrechte in anderen Gesetzen an (§ 11 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge ausländischer Investmentanteile vom 28. Juli 1969, BGBl. I S. 986; § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970, BGBl. I S. 127; § 4 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1986, BGBl. I S. 2525 und § 1 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16. Januar 1986, BGBl. I S. 122). Während bei den letztgenannten Gesetzen der überwiegende Zweck des Widerrufsrechtes in einem Überraschungs- oder Über-eilungsschutz zu sehen ist, geben hier in erster Linie die wirtschaftliche Bedeutung und Tragweite sowie die Schwierigkeit der Vertragsmaterie Veranlassung, dem Verbraucher eine befristete Lösungsmöglichkeit zu gewähren.

Die kreditgebende Wirtschaft wird durch das befristete Widerrufsrecht nicht über Gebühr belastet. Ist der Darlehensbetrag ausbezahlt, wird der Widerruf erst wirksam, wenn das Darlehen

alsbald zurückbezahlt wird. Im übrigen zeigen die Erfahrungen mit dem Widerrufsrecht nach § 1 b AbzG, daß die Widerrufsquote sehr niedrig ist und bei drittfinanzierten Abzahlungsgeschäften z.B. unter 0,5% liegt (Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes, Bundestags-Drucks. 8/234). Der Bankenfachverband Konsumenten- und gewerbliche Spezialkredite empfiehlt seit Oktober 1985 den von ihm vertretenen Teilzahlungsbanken, ein einwöchiges Rücktrittrechts bei Konsumentenkrediten einzuräumen.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß der Verbraucher binnen einer Frist von einer Woche die auf den Abschluß des Vertrages gerichtete Willenserklärung schriftlich widerrufen kann. Unterbleibt der Widerruf, so ist der Vertrag mit Ablauf der Widerrufsfrist wirksam geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht ein Schwebezustand vergleichbar dem vor Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder vor Erteilung einer Genehmigung. Der Verbraucher kann sein Gestaltungsrecht nach freiem Belieben und ohne Angabe von Gründen ausüben, soweit die folgenden Absätze keine einschränkenden Regelungen enthalten.

Absatz 2 enthält nähere Regelungen über die Ausübung des Widerrufsrechts sowie die Berechnung der Frist. Dem Verbraucher wird wie bei § 1 b Abs. 2 Satz 1 AbzG die volle Ausnutzung der Wochenfrist gewährt, indem bereits die rechtzeitige Absendung des schriftlichen Widerrufs die Frist wahrt (Satz 1).

Der Fristenlauf beginnt mit der Aushändigung einer Urkunde, die eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthält. Besteht Streit darüber, ob oder wann die Belehrung ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast den Kreditgeber. Die Belehrung muß nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eine deutliche drucktechnische Gestaltung,
- ein gesondertes Unterschriftserfordernis,
- die Angabe des Namens und der Anschrift des Widerrufsempfängers.

Die technische Abwicklung ist für die Kreditinstitute nicht mit ernsthaften Problemen verbunden. Die Belehrung kann in die Vertrags- bzw. Antragsformulare bei entsprechender drucktechnischer Gestaltung aufgenommen werden, besondere Arbeitsvorgänge werden damit entbehrlich. Durch die zeitliche Beschränkung des Widerrufsrechts bei unvollständiger oder unterlassener Belehrung in Absatz 2 Satz 3 soll eine schwebende Unwirksamkeit von Kreditverträgen auf Dauer vermieden werden.

Absatz 3 verknüpft im Interesse des Kreditgebers die Rechtsbeständigkeit des Widerrufs mit der Darlehensrückzahlung, wenn die Auszahlung des Kreditbetrages durchgeführt ist. Zahlt der Kreditnehmer nicht fristgerecht den erhaltenen Kreditbetrag zurück, so gilt der Widerruf als nicht erfolgt und der Kreditvertrag wird rechtsgültig, ohne daß es auf ein Verschulden des Verbrauchers ankommt. Die für die Wirksamkeit des Widerrufs erforderliche Rückzahlung des empfangenen Kredits ermöglicht es den Kreditgebern, diesen auszusahlen, ohne den Ablauf der Widerrufsfrist abwarten zu müssen. Das Darlehen gilt auch dann als empfangen, wenn der Kreditgeber vereinbarungsgemäß an einen Dritten ausgezahlt (§§ 362 Abs. 2, 185 BGB) oder gegen den Auszahlungsanspruch mit Ansprüchen aus Altkrediten aufgerechnet hat.

Die Rückzahlungsverpflichtung ist als Geldschuld eine sog. "qualifizierte Schickschuld"; für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist entscheidend, wann der Schuldner das zur Übermittlung des Geldes seinerseits Erforderliche getan hat (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 48. Aufl., § 270 Anm. 2 b). Verzögerungen des Zahlungsverkehrs, d.h. das Risiko des verspäteten Eingangs trägt der Kreditgeber, wenn der Verbraucher innerhalb der Zwei-Wochenfrist die Rücksendung des Geldes veranlaßt hat. Die Rückzahlungspflicht wird dem Verbraucher insoweit erleichtert, als er den Beginn des Laufs dieser Zwei-Wochenfrist wahlweise vom Zeitpunkt seiner Widerrufserklärung oder der Auszahlung des Kreditbetrags an berechnen kann. Dies

hat vor allem Bedeutung, wenn nach Erklärung des Widerrufs das Darlehen ausgezahlt und damit dessen Rückzahlung notwendig wird. Hier wäre der Verbraucher in der Ausübung des Widerrufsrechts erheblich behindert, wenn ihm nicht nach dieser Auszahlung die volle Frist zur Rückzahlung verbliebe. Gemäß Absatz 2 Satz 2 muß die Belehrung den Verbraucher auch über die Rückzahlungsverpflichtung nach Absatz 3 aufklären.

Absatz 5 schließt das Widerrufsrecht für die Fälle der Überziehungskredite aus, in denen hierfür wegen jederzeitiger entschädigungsfreier Rückzahlungsmöglichkeit kein praktisches Bedürfnis besteht.

Zu § 7 (Sondervorschrift für Versandhandel)

§ 7 Abs. 1 entbindet den Versandhandel von der Vorschrift des § 3, wenn die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a bis d erforderlichen Angaben mit Ausnahme des Betrages der einzelnen Teilzahlungen im Verkaufsprospekt (Katalog) deutlich ausgedruckt sind und der Verbraucher den Katalog in Abwesenheit des Versandhändlers eingehend zur Kenntnis nehmen kann. Der Entwurf macht damit Gebrauch von der zugelassenen Ausnahme für den Bereich des Versandhandels gemäß Protokollerklärung Nr. 7 des Rates und der Kommission der EG zu Artikel 4 der Richtlinie (Kommissionsvorschlag vom 12. Dezember 1986 - 8238/84 Consom 49 - COM 84/342 final).

Die Ausnahmenvorschrift des Absatzes 1 trägt dem Arbeitsablauf im Versandhandel Rechnung. Ein Festhalten an der Schriftform würde bedeuten, daß bei Kredit- oder Ratenkäufen der Versandhändler nach Eingang des Bestellscheins dem Verbraucher zunächst ein Vertragsangebot zur Annahme und Unterzeichnung zusenden müßte. Die Ware könnte erst nach Rücklauf des Vertrages versandt werden. Der damit verbundene zusätzliche Schriftwechsel und die unvermeidbare zeitliche Verzögerung würden sowohl den Verbraucher wie den Versandhandel, letzteren

organisatorisch und finanziell, erheblich belasten. Die notwendigen Informationen des Verbrauchers über die Vertragsbedingungen sollen durch den Katalog sichergestellt werden, an dessen Inhalt der Entwurf entsprechende Anforderungen stellt. Der Entwurf übernimmt die Definition des Versandhandels aus § 5 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften; auch wenn in diesem Zusammenhang der Überraschungsgesichtspunkt, der dort im Vordergrund steht, keine Rolle spielt, so erweist sich diese Definition auch für den Zweck des Verbraucher-Kreditgesetzes als brauchbar. Hat der Verbraucher den Prospekt in Abwesenheit des Kreditgebers zur Kenntnis nehmen können, so hindert es die Anwendbarkeit des § 7 nicht, wenn die Bestellung selbst telefonisch oder unter Einschaltung eines Sammelbestellers aufgegeben wird.

Absatz 2 erlaubt dem Versandhändler, dem Verbraucher anstelle des Widerrufsrechts das nicht durch die Erhebung von Bearbeitungsgebühren etc. eingeschränkte Recht einzuräumen, die Ware innerhalb einer Überlegungs- und Prüffrist von einer Woche nach Erhalt zurückzugeben (Satz 1). Die Rückgabe erfolgt durch Rücksendung der Ware; ist diese nicht postversandfähig, ist ein schriftliches Rücknahmeverlangen ausreichend. Versendungsrisiko und Versandkosten gehen zu Lasten des Versandhändlers (Satz 3). Ebenso wie beim Widerrufsrecht wird dem Verbraucher die volle Ausnutzung der Überlegungsfrist durch das Abstellen auf die rechtzeitige Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens gewährleistet (Satz 4). Der Fristablauf wird nur in Gang gesetzt, wenn die Belehrung über das Rückgaberecht entweder durch den Verkaufsprospekt und das Bestellformular erteilt worden ist oder durch eine besondere Urkunde (Satz 5). Diese Verknüpfung des Fristbeginns veranlaßt den Versandhändler in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse zu ordnungsgemäßer Belehrung, denn nur so kann der Schwebezustand des Vertrages effektiv kurz gehalten werden. Weitere Rechtsfolgen bei Ausübung des Rückgaberechts richten sich nach § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (Satz 6).

Zu § 8 (Verbundene Geschäfte)

Die Vorschrift regelt besondere Probleme drittfinanzierter Geschäfte, bei denen die Kreditgewährung vom Kauf- oder sonstigen Dienstleistungsvertrag getrennt von einer Finanzierungsbank übernommen wird.

Bei der Verabschiedung des Zweiten Änderungsgesetzes zum Abzahlungsgesetz hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, über den finanzierten Abzahlungskauf einen Gesetzentwurf zu erarbeiten (Niederschrift über die 70. Sitzung vom 12. Dezember 1973, S. 4286, 4291). Dieser EntschlieÙung hat der Entwurf eines Gesetzes über finanzierte Rechtsgeschäfte und über Maklerverträge (Bundestags-Drucks. 8/3212) Rechnung getragen, der jedoch keine Gesetzeskraft erlangt hat.

Die Rechtsprechung hat die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes (§ 6 AbzG) auf solche Geschäfte entsprechend angewendet und zu angemessenen Lösungen gefunden. Die angestrebte Einarbeitung des Abzahlungsgesetzes in das Verbraucherkreditgesetz und die seinerzeitige EntschlieÙung des Bundestages sprechen dafür, nunmehr eine gesetzliche Regelung vorzusehen. Hinzu kommt, daß auch Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine gesetzliche Regelung der Rechte vorzusehen, die dem Verbraucher gegenüber dem Kreditgeber zustehen, wenn der Kredit der Finanzierung eines Warenlieferungs- oder Dienstleistungsgeschäftes dient und die finanzierte Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht wird. Der Verbraucher soll davor geschützt werden, den Kredit in voller Höhe zurückzahlen zu müssen, wenn er dem Warenlieferanten oder dem Dienstleistungserbringer zugeflossen ist und dieser an den Verbraucher keine oder keine vertragsmäßige Leistung erbracht hat. Die Richtlinie überläÙt die nähere Ausgestaltung der Verbraucherrechte in solchen Fällen - sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch der Folgen - den Mitgliedstaaten.

In der Bundesrepublik haben Rechtsprechung und Literatur für diese Fallgestaltung das Institut des sogenannten "Einwendungsdurchgriffs" entwickelt. Dies bedeutet, daß der Käufer und Kreditnehmer in den Fällen einer Nicht- oder Schlechterfüllung des Lieferungsvertrags usw. gegenüber dem Kreditgeber ein Zurückhaltungsrecht geltend machen kann. Dies ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß sich das finanzierte Geschäft (z.B. Kauf) und der Kreditvertrag aus der Sicht des Verbrauchers als eine "wirtschaftliche Einheit" darstellen. Der Verbraucher soll durch die rechtliche Aufspaltung nicht schlechter gestellt werden, als wenn ihm - wie bei einem einfachen Abzahlungskauf - nur ein Vertragspartner gegenüberstünde (Palandt-Putzo, Bürgerliches Gesetzbuch, 48. Aufl., Anhang zu § 6 AbzG, Anm. 3 ff. m.w.N.).

§ 8 Abs. 1 Satz 1 definiert den Begriff des verbundenen Geschäfts in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Kauf- und Darlehensvertrag müssen eine so enge Verbindung aufweisen, daß sich beide als Teilstücke einer rechtlichen oder wenigstens wirtschaftlich-tatsächlichen Einheit eng ergänzen (BGH, WM 1980, 159). Satz 2 enthält ein Regelbeispiel für das Vorliegen einer "wirtschaftlichen Einheit" von Kreditvertrag und finanziertem Vertrag, nämlich für den Fall, daß der Verkäufer - möglicherweise aufgrund eines Einreicherungsvertrages mit der Finanzierungsbank - bei der Vorbereitung oder dem Abschluß des Kaufvertrages mitwirkt. Beispielhaft hierfür ist insbesondere das sogenannte "B-Geschäft" zu nennen, bei dem der Verkäufer beim Kreditantrag an einen von ihm bestimmten Kreditgeber mitwirkt und in aller Regel den kreditierten Kaufpreis direkt vom Kreditgeber ausgezahlt erhält.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Einwendungsdurchgriff verlangt allerdings, daß der Verbraucher vor Geltendmachung seines Leistungsverweigerungsrechts gegenüber dem Kreditgeber seine Rechte in zumutbarer Weise gegen den Verkäufer bzw. Erbringer der finanzierten Dienstleistung durchzusetzen

versucht (Subsidiarität des Einwendungsdurchgriffs). Allerdings hat der Bundesgerichtshof in bestimmten Fällen (Nichtigkeit des finanzierten Geschäfts, BGH, WM 1980, 327) auf die vorherige Inanspruchnahme des Lieferanten gänzlich verzichtet; auch hat er diese in Fällen einer ernsthaften Erfüllungsverweigerung des Verkäufers als dem Verbraucher unzumutbar erachtet (BGH, WM 1979, 489). Der Entwurf drängt den Grundsatz der Subsidiarität weiter zurück; die sofortige Geltendmachung des Leistungsverweigerungsrechts gegenüber dem Kreditgeber dient nämlich einer ökonomischen Vertragsabwicklung: Der Kreditgeber kann sein Vertragsverhältnis zum Verkäufer von vorneherein so gestalten, daß er leicht Regreß nehmen kann (z.B. indem er sich eine Bürgschaft einräumen läßt). Bei Insolvenz des Verkäufers trägt der Kreditgeber ohnehin das Risiko des Geschäfts.

Der Entwurf regelt den Einwendungsdurchgriff in Absatz 3. Er hält den Gedanken der Subsidiarität nur insoweit aufrecht, als der Verkäufer sich bei Sachmängeln die Ersatzlieferung oder die Nachbesserung vorbehalten hat. Dasselbe gilt, wo diese Rechtsbehelfe gesetzlich vorgesehen sind. Hier muß der Verbraucher zunächst das Ergebnis der Nachbesserung abwarten, bevor er sein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Kreditgeber geltend machen kann. In den Fällen nämlich, in denen der Verbraucher selbst das Festhalten am Vertrag und die Behebung des Mangels wünscht oder in denen der Vertrag vorsieht, daß dem Leistungserbringer die Möglichkeit hierzu zu gewähren ist, kann dem Verbraucher zugemutet werden, bis zum Scheitern dieses Versuchs seine Raten weiter zu entrichten. Der Begriff des "Fehlschlagens" ist dem § 11 Nr. 10 b des Gesetzes zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entlehnt und auf die zu dieser Vorschrift ergangene Rechtsprechung kann für seine Definition zurückgegriffen werden. Die Dauer der vorübergehenden Einschränkung des Einwendungsdurchgriffs ist dadurch dem jeweiligen Einzelfall angemessen begrenzt und die rechtlichen Voraussetzungen ihrer Beendigung sind für die Beteiligten hinreichend klar bestimmt.

Absatz 3 Satz 1 gewährt dem Verbraucher das Recht, die Rückzahlung des Darlehens - einschließlich der Zinsen - zu verweigern. Nach Absatz 1 Satz 2 ist der Einwendungsdurchgriff in zwei Fällen ausgeschlossen: Einmal dann, wenn das finanzierte Entgelt unter 400 Deutsche Mark liegt. Diese Ausnahme betrifft z.B. Fälle des finanzierten Kaufs, bei denen unter Ausnutzung eines höheren Kreditrahmens (z.B. bei Kreditkartenkonten mit echtem Kreditcharakter) eine Vielzahl von kleineren Geschäften abgewickelt wird, von denen jedes einzelne die Bagatellgrenze von 400 Deutsche Mark nicht überschreitet (§ 2 Abs. 1 Nr. 1). Des weiteren ist der Einwendungsdurchgriff ausgeschlossen, wenn sich die Einwendung aus einer nachträglich zwischen dem Verbraucher und dem Verkäufer bzw. Erbringer der Dienstleistung vereinbarten Vertragsänderung ergibt, weil der Kreditgeber mit solchen Belastungen bei Abschluß des Kreditvertrages nicht zu rechnen braucht (BGH, MDR 1956, - 597). Eine Vereinbarung über die Wandelung des finanzierten Geschäfts, die Minderung des Kaufpreises oder der vereinbarten Vergütung fällt nicht hierunter, da damit keine nachträgliche Vertragsänderung verbunden ist.

Absatz 2 enthält Sonderregelungen für das Widerrufsrecht, die aufgrund der Personenverschiedenheit erforderlich und eng an die zu § 1 b AbzG entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angelehnt sind. Die Wirksamkeit der auf den Abschluß des Kaufvertrags gerichteten Willenserklärung des Verbrauchers wird verknüpft mit der Wirksamkeit der Kreditvertragserklärung (Absatz 2 Satz 1). Widerruft der Verbraucher das Kreditgeschäft gemäß § 6 Abs. 1, so ist auch der Kaufvertrag nicht wirksam zustande gekommen (BGH, JZ 1984, 748). Über diese Rechtsfolge des Widerrufs muß der Verbraucher im Rahmen der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Belehrung aufgeklärt werden (Satz 3) (BGHZ 91, 338; BGH WM 1987, 365). Durch die umfängliche Belehrungspflicht soll der möglichen Fehleinschät-

zung des Verbrauchers entgegengewirkt werden, der Kreditvertrag sei zwar durch Widerruf nicht wirksam geworden, gleichwohl sei er aber an den Kaufvertrag gebunden.

Die Widerrufsfrist und deren Beginn bestimmen sich nach der allgemeinen Regel des § 6 Abs. 2. Da diese Vorschrift ausdrücklich offen läßt, wer die Urkunde mit der Belehrung des Kreditgebers auszuhändigen hat, kann zur Vereinfachung der Abwicklung die Aushändigung dem Verkäufer übertragen werden. Die Rechtsbeständigkeit des Widerrufs ist nicht von der alsbaldigen Rückzahlung des Darlehens (§ 6 Abs. 3) abhängig (Absatz 2 Satz 3); der Kreditbetrag ist hier dem Verkäufer zugeflossen, so daß der Verbraucher oft zu seiner Rückzahlung nicht in der Lage sein wird. Die Gefahr einer anderweitigen Verwendung besteht hier nicht. Die Rechtsfolgen bei Untergang oder Beschädigung der gelieferten Sache ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften. Da der Kreditgeber im Verhältnis zum Verbraucher die Folgen von Leistungstörungen grundsätzlich trägt, erscheint es angemessen, ihm und nicht dem Verkäufer in dem Abwicklungsverhältnis die beherrschende Rolle zu übertragen. Dies geschieht in der Weise, daß der Kreditgeber in sämtliche Rechte und Pflichten des Verkäufers hinsichtlich der Rückabwicklung des Vertrages eintritt (Absatz 2 Satz 4); das gilt jedoch nicht für den Ersatz von Begleitschäden, die sich aus Mängeln der Kaufsache ergeben.

Absatz 4 erstreckt den Regelungsgehalt der Absätze 1 bis 3 auf alle anderen fremdfinanzierten Leistungsverträge.

Zu § 9 (Einwendungsverzicht, Wechsel- und Scheckverbot)

§ 9 Abs. 1 erklärt Vereinbarungen, durch die der Schuldner auf Einwendungen und Aufrechnungsmöglichkeiten für den Fall der Abtretung verzichtet, für unwirksam. Auch bei einem Gläubiger-

wechsel verliert der Schuldner somit die ihm zustehenden Rechte nicht und kann diese dem Zessionar entgegenhalten. Durch die Vorschrift wird dem Artikel 9 der Richtlinie Genüge getan.

Die Wechsel- und Scheckverbote in Absatz 2 Sätze 1 und 2 stellen eine konsequente Weiterführung des Grundgedankens aus Absatz 1 dar, der dem Schuldner Einwendungen aus dem Kreditvertrag erhalten will. Artikel 10 der Richtlinie schreibt vor, bei Wechsel- und Scheckbegebung durch den Verbraucher im Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme einen "ausreichenden Schutz sicherzustellen". Dabei geht es um die Gefahr, daß der Verbraucher vom Kreditgeber oder einem anderen Inhaber des Wechsels oder Schecks im Urkundenprozeß in Anspruch genommen wird und in diesem Verfahren die Einwendungen aus dem Grundgeschäft nicht erheben kann. Mindestens aber kehrt sich die Beweislast um mit der Folge, daß der Verbraucher beweisen muß, daß ein Rechtsgrund für die geltend gemachte Wechsel- oder Scheckforderung nicht vorhanden ist. Ein angemessener Schutz gegen diese Nachteile ist wegen der fehlenden Akzessorietät zwischen dem Scheck- und Wechselbegebungsvertrag und dem Grundgeschäft sowie wegen der Verkehrsfähigkeit der Inhaberpapiere (Artikel 17 Wechselgesetz, Artikel 22 Scheckgesetz) nur in der Weise zu verwirklichen, daß es dem Kreditgeber versagt wird, den Verbraucher zur Eingehung einer Wechselverbindlichkeit für die Ansprüche des Kreditgebers aus dem Kreditvertrag zu verpflichten. Hierzu gehören Ansprüche auf Zahlung rückständiger Raten, der Anspruch auf Rückzahlung des geschuldeten Betrags nach Gesamtfälligstellung des Kredits sowie Ansprüche aus abstrakten Schuldanerkenntnissen, die zu Ansprüchen aus dem Kreditvertrag erklärt worden sind. Hinsichtlich der Schecks, die als Zahlungsmittel weiterhin zulässig bleiben sollen, sieht Absatz 2 Satz 1 ein Verbot vor, diese sicherungshalber entgegenzunehmen. Wird eine Wechsel- oder Scheckverbindlichkeit entgegen Absatz 2 Sätze 1 oder 2 begründet, so ist sie als solche nicht unwirksam. Eine Nichtigkeitsfolge würde mit den Genfer Abkommen vom 7.6.1930 über das Einheitliche Wechselgesetz und vom 19.3.1931 über das Einheitliche

Scheckgesetz in Widerspruch stehen. Im Urkundenprozeß begründet das Wechsel- und Scheckverbot eine statthafte Einrede allerdings nur unter den Voraussetzungen des § 598 ZPO. Jedoch kann der Verbraucher vom Kreditgeber nach Absatz 2 Satz 3 Herausgabe und nach Absatz 2 Satz 4 Schadensersatz verlangen.

Zu § 10 (Verzugszinsen, Anrechnung von Teilleistungen)

Die Vorschrift greift die Verzugszinsproblematik als mitursächlichen Faktor für die ständig ansteigende Verschuldung von Verbraucherhaushalten in sogenannten "dauernden Zwangskreditverhältnissen" auf, in der Öffentlichkeit unter dem Stichwort "moderner Schuldturm" charakterisiert. Anliegen der Regelung ist nicht nur, einen angemessenen Ausgleich zwischen Kreditgebern und säumigen Verbrauchern zu gewährleisten, sondern auch, die entstandene Rechtsunsicherheit bei der Bestimmung der zulässigen Verzugszinsen im Bereich der Verbraucherkredite zu beseitigen.

Die gesetzliche Verzugszinsregelung nach § 288 BGB führt bei säumigen Krediten stets zur Geltendmachung des Zinsschadens als "weiterer Schaden" im Sinne von Absatz 2 der Vorschrift. In der Praxis der Banken waren bis zu den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 28. April 1988 (WM 1988, 929 und 1044) folgende vertragliche Verzugszinsregelungen gebräuchlich:

- Pauschalierter Festsatz,
- effektiver Jahreszins des gekündigten Vertrages zzgl. 2 - 4% p.a. Überziehungszinsen,
- Ausrichtung an den allgemeinen Zinssätzen des Kreditinstitutes für Überziehungskredite auf laufenden Konten.

Die Frage, an welchem Maßstab solche vertragliche Verzugszinsregelungen zu messen und die Grenzen zu bestimmen sind, hatte zu einer erheblichen Bandbreite von Meinungen geführt, die vom Ersatz der reinen Refinanzierungskosten bis zur Weitergeltung

eines erhöhten vertragsorientierten Zinssatzes reicht. Dadurch war erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden.

Ausgangspunkt der Rechtsprechung zum Verzugszins war die Gestattung an die Kreditinstitute, den Schaden "abstrakt" zu berechnen (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 48. Aufl., § 288 Anm. 2). Der Bundesgerichtshof hatte zunächst einen großzügigen Maßstab in Form der durchschnittlichen Geschäftserträge eines Kreditinstitutes in sämtlichen Geschäftssparten zugrunde gelegt (BGHZ 62, 103). Die Rechtsprechung der Instanzgerichte wies demgegenüber deutliche restriktive Tendenzen auf. In engster Weise sind allein die Refinanzierungskosten als Schaden anerkannt worden (KG, WM 1980, 75; OLG Düsseldorf, WM 1987, 750). Das Oberlandesgericht Celle (WM 1987, 1063) hat neben dem reinen Refinanzierungsbedarf einen Verwaltungsaufwand des Kreditgebers von 1% zuerkannt. Der Bundesgerichtshof hat in der Folgezeit Geschäftsbedingungen die Anerkennung versagt, die dem Kreditinstitut nach Restfälligstellung des Kredits den vereinbarten Vertragszins unabhängig vom Marktzins weiter erhalten wollten. Eine Verpflichtung zur weiteren Zahlung des vereinbarten Zinssatzes ohne zeitliche Beschränkung bestehe grundsätzlich nicht. Durch die Gesamtfälligstellung sei das Kreditverhältnis beendet, der vertragliche Zins müsse damit dem Verzugszins weichen (BGH, BB 1985, 754; BGH, WM 1986, 8 (10)).

Mit den bereits genannten Entscheidungen vom 28. April 1988 hat der Bundesgerichtshof einen vorläufigen Schlußstrich unter die Kontroverse gezogen. Danach kann die Bank der abstrakten Berechnung des Verzugsschadens die zur Zeit des Verzuges marktüblichen Bruttosollzinsen zugrunde legen, und zwar nach einem Durchschnittzinssatz, der sich nach der Zusammensetzung ihres gesamten Aktivkreditgeschäfts richtet (sog. gewichteter durchschnittlicher Bruttosollzins). Der Bundesgerichtshof hat sich damit nicht für den Ersatz der Refinanzierungskosten entschieden, sondern gewährt einen Wiederanlagezins, der bei abstrakter Berechnung allerdings durch die Anbindung an den

durchschnittlichen Marktzins in der Höhe beschränkt ist. Diese Lösung kommt zu befriedigenden Ergebnissen, erweist sich aber als unpraktikabel. Der marktübliche Bruttosollzins ist nur schwer zu berechnen. Nach dem theoretischen Ansatz des Bundesgerichtshofs müssen Durchschnittszinssätze für das gesamte Aktivkreditgeschäft ermittelt werden. Die Monatsstatistik der Deutschen Bundesbank leistet dies nicht, da sie nur Schwerpunktzinssätze eines Ausschnitts des Kreditgeschäfts ausweist. Zudem ist der durchschnittliche Marktzins in allen Kreditbereichen ständigen Veränderungen unterworfen. Ferner bereitet auch die Gewichtung nach dem Aktivkreditgeschäft Schwierigkeiten und ist im Einzelfall schwer zu überprüfen. Zuletzt paßt die Lösung des Bundesgerichtshof nur auf Verzugszinsen aus Bankkreditverträgen, nicht aber auf Kredite, die von anderen Personen in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit gewährt werden. Auch solche Kredite sollen aber vom Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes erfaßt sein.

Der Entwurf geht demgegenüber vom theoretischen Ansatz des Ersatzes der Refinanzierungskosten des Kreditgebers aus. Er gibt hinsichtlich wesentlicher Fragen des Zahlungsverzugs bei Verbraucherkrediten sichere und praktikable Lösungen vor, die auch dazu beitragen sollen, das rasche Anwachsen der Schuldenlast in Not geratener Verbraucher in einer noch vertretbaren Weise abzumildern, so daß für sie noch ein Anreiz besteht, Zahlungen zur Rückführung ihrer Verbindlichkeiten zu leisten.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist der geschuldete Betrag - vorbehaltlich des konkreten Nachweises eines höheren Schadens im Einzelfall - mit 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen. Auch der Entwurf folgt damit der Auffassung, daß der Verzugszins nach Schadensersatzgesichtspunkten zu ermitteln und ein Rückgriff auf den Vertragszins grundsätzlich ausgeschlossen ist. Eine Ausnahme ist nur für vorzeitig fälliggestellte Kredite nach § 11 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehen.

Der auf 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz festgelegte Verzugszins soll die gewöhnlich anfallenden Refinanzierungskosten (Bundesbankdiskont zuzüglich 3%) sowie den Bearbeitungsaufwand der Bank (weitere 2%) ausgleichen. Den Refinanzierungsbedarf decken die Kreditinstitute in der Regel durch Gelder der Nichtbanken, am Geldmarkt oder bei der Deutschen Bundesbank. Die Refinanzierungskosten variieren je nach Kreditinstitut und Refinanzierungsart. Für den kurzfristigen Bedarf kann von dem Zins für Dreimonatsgelder im Interbankengeschäft als einem repräsentativen Satz ausgegangen werden. Ein langjähriger Vergleich der Zinsen für Dreimonatsgelder mit dem Bundesbankdiskontsatz aus den Jahren 1971 bis Mai 1986 läßt erkennen, daß die Refinanzierungsgelder durchschnittlich ca. 2% über dem Diskontsatz lagen und nur kurzfristig in Hochzinsphasen wesentlich abwichen. Selbst unter Berücksichtigung geldpolitischer Unwägbarkeiten bei der Festsetzung des Diskontsatzes und der Erkenntnis, daß die Liquidität am Bankengeldmarkt auch von anderen währungspolitischen Steuerungsmitteln wie z.B. den Wertpapierpensionsgeschäften, dem Lombardkredit und Mindestreservevorschriften abhängig ist, ist der Refinanzierungsanteil mit dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zuzüglich 3% pro Jahr großzügig bemessen.

Neben den Refinanzierungskosten entstehen für Kredite im Zahlungsverzug jedoch auch Kosten im technisch-organisatorischen Bereich, die ebenfalls auszugleichen sind. Dieser Verwaltungsaufwand wurde mit einem Zinsaufschlag von 2% pro Jahr angemessen dem Pauschalzins zugerechnet. Die Festlegung basiert auf langjähriger Feststellung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes in den Jahren 1968 bis 1984 für die gesamte Kreditwirtschaft, die bezogen auf das durchschnittliche Geschäftsvolumen einen Verwaltungsaufwand von 1,5% ergeben hat (Steiner, Betriebswirtschaftlich orientierte Bemessung des Verzugsschadens bei Krediten, 1978, S. 69). Die ausschnittsweise Betrachtung des Marktes der Großbanken, Regionalbanken, Privatbankiers, Sparkassen und Kreditgenossenschaften gab in der zugrunde gelegten Untersuchung eine Schwankungsbreite des

Verwaltungsaufwandes von 1,59% bis zu 3% (Steiner, a.a.O., S. 69). Bei der Festsetzung auf 2% wurde berücksichtigt, daß der Kreditbereich berechtigterweise als verwaltungs- und damit kostenintensiv angesehen werden muß. Die nicht verzugsgestörte Abwicklung wird jedoch bereits durch die am Anfang des Vertrages in Rechnung gestellten Bearbeitungsgebühren abgedeckt. Dagegen fallen Kosten der Bereiche Werbung und Aquisition im Verzug nicht an, während andererseits zusätzliche Bearbeitungs- und Berechnungsschritte kostenintensive manuelle Tätigkeit erfordern (Steiner, a.a.o., S. 69).

Änderungen des Diskontsatzes sind für die Verzinsung ab Beginn des Tages wirksam, den die Deutsche Bundesbank als Datum des Wirksamwerdens ihres Beschlusses bestimmt hat. Da der Verzugszinssatz gem. Absatz 1 auf der Basis des Ersatzes der Refinanzierungskosten großzügig bemessen ist, kommt er im Ergebnis dem vom Bundesgerichtshof gewählten Wiederanlagezins sehr nah, ist allerdings leichter zu ermitteln und damit deutlich praktikabler. Gerade die Praktikabilität der vorgesehenen Regelung trägt aber zur Begründung ihrer Angemessenheit und damit zur Rechtfertigung der Beschränkung der Verzugszinsansprüche der Kreditgeber bei. Zudem sind die Kreditgeber keineswegs von der Geltendmachung eines höheren Schadens ausgeschlossen, der insbesondere dann möglich erscheint, wenn eine Neukreditvergabe wegen Ausschöpfung des Kreditvergabespielraums nach §§ 10, 11 Kreditwesengesetz nebst den Ausführungsbestimmungen scheitert. Jedoch ist für diesen Fall der Rückgriff auf eine abstrakte Schadensberechnung ausgeschlossen und ein Nachweis im konkreten Einzelfall erforderlich.

Absatz 2 Satz 2 beschränkt den Ersatz des Verzugsschadens wegen rückständiger Zinsen, die nach Eintritt des Verzugs angefallen sind, auf den gesetzlichen Zinssatz (§ 246 BGB). Zwar sieht das bisher geltende Recht in § 289 Satz 1 BGB weitergehend sogar vor, daß "von Zinsen Verzugszinsen nicht zu entrichten sind". In der Bankpraxis kommt das geltende Zinseszinsverbot nach § 289 Satz 1 BGB jedoch nicht zum Tragen, weil

auf die Zinsforderung Verzugserschadensersatz gemäß § 289 Satz 2 BGB gefordert und die Zinsberechnung und Belastung im Wege der Saldierung durchgeführt wird. Die rein wirtschaftliche Betrachtungsweise, nach der auch ein Zinsrückstand Verluste des Gläubigers herbeiführen und deshalb einen Zinsanspruch begründen kann, soll jedoch aus sozialen Gründen zur Schuldnerentlastung für den Bereich der Verbraucherkredite nur eingeschränkt Platz greifen. Den Kreditgebern wird damit ein Beitrag zur Lösung der Schuldturmproblematik auferlegt. Die vorgeschlagene geringe Einschränkung der Gläubigerrechte erhält ihren vollen Sinn im Zusammenwirken mit der ebenfalls vorgeschlagenen Änderung der Tilgungsanrechnung nach Absatz 3. Wenn auf diese Weise ein Anreiz für den überschuldeten Verbraucher geschaffen wird, weitere Zahlungen zu leisten, so kommt dies auch dem Kreditgeber zugute. Die Verluste aus längerfristig notleidenden Krediten können in Wertberichtigungen steuerlich entlastend eingestellt werden, wodurch das Ausmaß der Zins- einbußen der Kreditgeber deutlich relativiert wird.

Absatz 2 Satz 1 schreibt zur Absicherung der in Satz 2 vorgeschlagenen Einschränkung von Zinseszinsen vor, daß der geschuldete Betrag und die darauf anfallenden Verzugszinsen in voneinander getrennt zu haltenden Konten einzustellen sind. Die Möglichkeit der periodischen Einstellung von Zinsschulden in ein Kontokorrent nach § 355 HGB wird insoweit ausgeschlossen.

Gegen die Regelungen der Absätze 1 und 2 kann nicht eingewendet werden, es werde ein Anreiz zum Vertragsbruch geschaffen, weil der säumige Kreditnehmer unberechtigt bessergestellt werde als der vertragstreue, der bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit die vertragliche Effektivverzinsung schulde. Einer solchen Spekulation wirkt schon § 11 Abs. 3 des Entwurfs entgegen, der dem Kreditgeber nach vorzeitiger Fälligestellung des Kredits das Recht einräumt, den Vertragszins bis zur Erreichung des ursprünglich kalkulierten Zinsertrags des Kredits weiterzuverlangen. Berechnende Vertragsuntreue lohnt sich

aber auch nicht wegen der Gefährdung der Kreditwürdigkeit, der unverzüglichen Konfrontation mit der Gesamtforderung aufgrund einer Gesamtfälligstellung und den durch Titulierung und Vollstreckung bedingten Kosten.

Nach Absatz 3 Satz 1 wird die Anrechnungsfolge für Teilleistungen im Verzug des Verbrauchers abweichend von § 367 Abs. 1 BGB in der Weise geregelt, daß Zahlungen erst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den geschuldeten Betrag und erst zuletzt auf die nach Eintritt des Verzugs angefallenen Zinsen angerechnet werden. Die vorrangige Kostentilgung gemäß § 367 Abs. 1 BGB bleibt zugunsten des Kreditgebers erhalten, um einen schnellen Ersatz dieser Fremdauslagen zu gewährleisten. Zur Klarstellung, daß nicht die sog. Kreditkosten gemeint sind, werden jene als Kosten der Rechtsverfolgung bezeichnet. Durch die veränderte Tilgungsverrechnung soll der Schuldner die Chance und den Anreiz erhalten, den vor ihm liegenden Schuldenberg durch primäre Tilgung der Hauptforderung allmählich abzubauen. Ein entlastender Effekt ergibt sich für den überschuldeten Kreditnehmer hieraus allerdings nur deshalb, weil in Absatz 2 Satz 2 für die Verzinsung der Zinsforderung ein niedrigerer Satz als der übliche Verzugszins gewählt wurde. Durch die Änderung der Anrechnung kann der Schuldner unmittelbar erkennen, daß sein Leistungsbemühen honoriert wird und zum tatsächlichen Abtrag der Schuld führt. Seine Erfüllungsleistung lohnt sich damit auch wieder für den Schuldner, der sich nicht mehr nur machtlos dem Anstieg der Zinsen gegenübersieht.

Um den Kreditgeber vor einer unangemessenen Benachteiligung zu bewahren, muß die kurze Verjährungsfrist für Zinsen für diesen Bereich aufgehoben werden (Absatz 3 Satz 3).

Zu § 11 (Gesamtfälligstellung bei Teilzahlungskrediten)

Absatz 1 umschreibt für alle Arten von Teilzahlungskrediten (Geldkredite und Abzahlungsgeschäfte) die Voraussetzungen für eine vorzeitige Kündigung des Kredits wegen Zahlungsverzugs:

Nr. 1: Ratenverzug,

Nr. 2: Erfolglose Nachfristsetzung mit Androhung der Gesamtfälligstellung.

Das gänzliche oder teilweise Ausbleiben aufeinanderfolgender Raten läßt auf eine besondere Kreditgefährdung schließen, wenn der Rückstand im Verhältnis zum Nennbetrag des Kredits eine bestimmte Höhe erreicht hat. Der Entwurf überträgt die Voraussetzungen der Zulässigkeit von Vorfälligkeitsklauseln nach § 4 Abs. 2 AbzG auf die Kündigung von Teilzahlungskrediten. Da die Vorschrift des § 4 Abs. 2 AbzG nicht auf langfristige Kreditverträge zugeschnitten ist, ist für solche ein niedrigerer Gesamtrückstand (5% vom Nennbetrag) vorgesehen.

Die Nachfristsetzung mit Androhung der Gesamtfälligstellung soll dem Verbraucher eindeutig die gefährliche Situation des Kredits vor Augen führen. Innerhalb der zweiwöchigen Nachfrist gewährt somit der Kreditgeber dem Verbraucher eine letzte Chance zur Rettung des Kredits.

Wegen der Anordnung der Unabdingbarkeit in § 17 Abs. 1 sind Fälligkeitsklauseln für den Bereich der Verbraucherkredite nur noch zulässig, wenn durch sie der Verbraucher nicht schlechter gestellt wird als nach §§ 11 und 12 des Entwurfs.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 soll der Kreditgeber dem Verbraucher Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten. Dieses Angebot kann auch bereits zusammen mit Mahnungen zu einzelnen rückständigen Teilzahlungen gemacht werden. Das Gespräch zwischen den Kreditvertragsparteien soll helfen, anstelle der Kündigung des Kredits andere Lösungsmöglichkeiten zu finden. So kann z.B. bei Zahlungsschwierigkeiten des Verbrauchers wegen vorübergehender außergewöhnlicher Belastungen

oder Einnahmeausfällen eine Stundungsvereinbarung für beide Seiten die wirtschaftlich vernünftiger Lösung sein. Das Gesprächsangebot des Kreditgebers soll vermeiden helfen, daß eine solche Lösung nicht zustande kommt, weil der Verbraucher z.B. aus "Schwellenangst" nicht selbst den Weg zum Kreditgeber findet. Das Gesprächsangebot stellt jedoch keine Tatbestandsvoraussetzung für die Kündigung dar.

Absatz 2 ordnet in Übereinstimmung mit der heutigen Praxis die Gutschrift nicht verbrauchter Kreditkosten an. Alle laufzeitabhängigen Kreditkosten sind für die Zinsperiode nach der Gesamtfälligstellung zu erfassen und zugunsten des Verbrauchers von der Restschuld abzuziehen, wobei ggf. abweichend vom vertraglichen Ratenplan eine staffelmäßige Abrechnung der Zinsen vorzunehmen ist. Einmalige laufzeitunabhängige Leistungen wie angefallene Bearbeitungsgebühren sind nicht zu erstatten.

Absatz 3 enthält eine von § 10 Abs. 1 Satz 1 abweichende Regelung für den Fall, daß der Verbraucher mit der Rückzahlung der vorzeitig fälliggestellten Restschuld in Verzug gerät. Der Kreditgeber wird bei Kreditverträgen mit festen Kreditbedingungen nicht sofort auf den Verzugszins nach § 10 Abs. 1 Satz 1 verwiesen, sondern kann während des Verzugs des Verbrauchers - nach seiner Wahl - so lange den um die Einmalkosten bereinigten Effektivzins verlangen, bis die Summe des anfangs kalkulierten Zinsertrags erreicht ist. Bei klassischen Ratenkrediten handelt es sich dabei genau um den Betrag, um den sich die Restschuld gemäß § 11 Abs. 2 vermindert hat. Damit wird in Anlehnung an den Gedanken des § 628 Abs. 2 BGB dem Interesse des Kreditgebers an der Sicherung der dem gekündigten Kreditvertrag bei Abschluß zugrunde gelegten Zinserwartung Rechnung getragen.

§ 12 (Rücktritt des Kreditgebers)

Nach Absatz 1 kann der Waren- und Dienstleistungskreditgeber unter den Voraussetzungen der Gesamtfälligstellung gemäß § 11

Abs. 1 vom Vertrag zurücktreten, wenn er ihn nicht gemäß § 11 Abs. 1 kündigen möchte. Durch diese Regelung wird für den klassischen Abzahlungskauf der nach bisherigem Recht für die Rückabwicklung zur Verfügung stehende Rechtsbehelf des Rücktritts aufrechterhalten; dies ermöglicht eine je nach Lage des Falles sachgerechtere Rückabwicklung des Geschäfts im Hinblick auf die Vorleistungen des Ratenverkäufers, während die Kündigung nach § 11 auf Geldkredite zugeschnitten ist.

Dadurch, daß der Rücktritt an die gleichen Voraussetzungen geknüpft ist wie die Kündigung gemäß § 11, wird das schutzwürdige Interesse des Verbrauchers an der Nutzung der Ware sichergestellt und verhindert, daß dem Verbraucher bereits bei einer kurzfristigen, vorübergehenden Störung seiner Zahlungsfähigkeit die Sache entzogen wird. Damit wird für den Bereich der Verbraucherkredite die Regelung des § 455, 2. Alternative BGB, nach der jeder Verzug zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts berechtigt, durch § 12 als *lex specialis* verdrängt.

In Absatz 2 Satz 1 wird für die Rückabwicklung abweichend von § 2 AbzG auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das vertragsmäßige Rücktrittsrecht verwiesen. Die Regelungen des Aufwendungsersatzes für Vertragsunkosten (Absatz 2 Satz 2) und des Ausgleichs der Wertminderung durch die Bemessung der Nutzungsvergütung (Absatz 2 Satz 3) sind jedoch dem § 2 AbzG nachgebildet. Im übrigen bedeutet die Anwendung der Rückabwicklungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anstelle der des Abzahlungsgesetzes keine wesentliche Veränderung der Rechtspositionen des Warenkreditgebers und des Warenkreditnehmers.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt in leicht modifizierter Weise die Regelung des § 5 AbzG, wonach die Rücknahme einer auf Abzahlung gelieferten Ware als Ausübung des Rücktrittsrechts gilt (Fiktion der Rücktrittserklärung). Auch weiterhin soll, wenn die Rücktrittsvoraussetzungen nach Absatz 1 gegeben sind, die Wiederansichnahme der gelieferten Sache durch den Kreditgeber zur Entstehung eines Rückgewährschuldverhältnisses führen. Der Entwurf stellt den Vertragsparteien in Absatz 3 die alter-

native Möglichkeit zur Verfügung, die Rücktrittswirkung dadurch auszuschließen, daß eine Vereinbarung über die Vergütung des gewöhnlichen Verkaufswerts der Sache im Zeitpunkt der Wegnahme (§ 813 ZPO) getroffen wird. Die Einigung kann bereits im Kreditvertrag erfolgen. Die konkrete Höhe des gewöhnlichen Verkaufswerts muß nicht Gegenstand der Einigung sein. Der Kaufvertrag soll in diesem Fall aufrechterhalten und die fortbestehende Kaufpreisforderung mit den bis zur Wegnahme bezahlten Raten zuzüglich dem gewöhnlichen Verkaufswert im Zeitpunkt der Wegnahme verrechnet werden. Damit soll die Praxis von Schwierigkeiten entlastet werden, die sich in der Vergangenheit bei der Rückabwicklung und insbesondere bei der Bemessung des Wertes der Gebrauchsüberlassung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbzG ergeben haben (Marschall v. Bieberstein, a.a.O., S. 191; Erman-Weitnauer-Klingsporn, Handkommentar, 6. Aufl., Vorbem. VII Rdnr. 53 zum Abzahlungsgesetz). Eine Benachteiligung des Verbrauchers durch die Übernahme der Sache zum gewöhnlichen Verkaufswert ist nicht zu befürchten, zumal auch für die Berechnung der nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs geschuldeten Gebrauchsvergütung die Wertminderung der Sache zu berücksichtigen ist (vgl. im übrigen Marshall v. Bieberstein, a.a.O., S. 185 zum § 2 Abs. 1 Satz 2 AbzG).

Nach Absatz 3 Satz 2 soll auch im Falle eines mit einem Kreditvertrag verbundenen Kaufs die Rücknahme der Kaufsache durch den Kreditgeber als Ausübung des Rücktrittsrechts anzusehen sein. Zwischen dem Verbraucher (Käufer) und dem Kreditgeber soll grundsätzlich ein Rückabwicklungsverhältnis nach Absatz 2 wie bei einem einfachen Abzahlungsgeschäft zustande kommen, es sei denn, die Parteien einigen sich über die Vergütung des gewöhnlichen Verkaufswerts.

Zu § 13 (Vorzeitige Zahlung)

§ 13 Satz 1 ordnet die Gutschrift nicht verbrauchter Kreditkosten an, wenn der Verbraucher von seinem Recht zur vorzeitigen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen (§ 271 Abs. 2 BGB) aus einem Ratenkauf oder Dienstleistungsvertrag auf Raten

Gebrauch macht. Dieses Recht ist durch § 13 Satz 1 des Entwurfs zwingend gestaltet. Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten die vorzeitige Erfüllungsmöglichkeit (Satz 1) mit einer angemessenen Ermäßigung der Kreditkosten (Satz 2) gesetzlich gewährleisten müssen. Für alle Geldkredite einschließlich der drittfinanzierten Geschäfte erfüllt bereits das Kündigungsrecht des Schuldners gem. § 609 a Abs. 1 Nr. 2 BGB die Richtlinienforderung, weshalb sich die Regelung des § 13 auf die vorzeitige Erfüllung der Verbindlichkeiten aus vom Verkäufer oder Leistungserbringer selbst kreditierten Waren- und Dienstleistungsverträgen beschränkt.

Bei der Berechnung der Rückvergütung sind dem Verbraucher alle laufzeitabhängigen Kreditkosten für die Zinsperiode nach Erfüllung gutzubringen, wobei ggf. abweichend vom vertraglichen Ratenplan eine staffelmäßige Abrechnung der Zinsen vorzunehmen ist. Bei Kreditverträgen, die von der Pflicht zur Angabe eines Barzahlungspreises ausgenommen sind, ist ein im Teilzahlungspreis enthaltener Zins für den Zahlungsaufschub schwer zu ermitteln. Die Zugrundelegung des gesetzlichen Zinssatzes für die Abzinsung stellt in diesen Fällen einen angemessenen Kompromiß dar. Die Kreditkosten für die ersten neun Monate sollen aber in jedem Falle dem Kreditgeber zustehen; kurzfristige Teilzahlungsfinanzierungen sind damit faktisch von der Rückvergütungspflicht ausgenommen.

Die Neun-Monatsgrenze ist aus Gründen der Gleichbehandlung im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung von Geldkrediten geboten, denn gem. § 609 a Abs. 1 Nr. 2 BGB kann ein Darlehen erstmals zum Ablauf des neunten Monats nach Empfang gekündigt werden.

Kreditvermittlungsvertrag

Zu § 14 (Schriftform)

Nach Absatz 1 Satz 1 werden Kreditvermittlungsverträge dem Schriftformerfordernis unterworfen.

Die Vertragsurkunde muß die Vermittlungsprovision des Vermittlers in einem Vomhundertsatz des Darlehensbetrages enthalten, im Gegensatz zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 c darüber hinaus auch die Vergütung, die dem Kreditvermittler vom Kreditgeber gezahlt wird (Satz 2). Kreditsuchende sind sich der bei Einschaltung eines Kreditvermittlers eintretenden oft erheblichen Verteuerung des Darlehens (durchschnittlich ca. 5 - 7%, Holzschek-Hörmann-Daviter, Praxis des Konsumtenkredits, S. 102) nicht hinreichend bewußt. Durch intensive Kundenwerbung wird nicht selten der Eindruck besonders günstiger Kredite suggeriert. Die Kreditverteuerung setzt sich aus den Ansprüchen des Vermittlers gegen den Verbraucher und etwa vom Kreditgeber an den Vermittler aufgrund eines Einreicher- vertrages gezahlter Provisionen zusammen. Formen der Vergütung durch den Kreditgeber, die nicht auf einen konkreten Kreditvertrag bezogen sind, sind nicht betroffen. Um dem Verbraucher die Belastung deutlich vor Augen zu führen, muß die Angabe des vom Verbraucher geschuldeten Vermittlerentgelts in einem Vomhundertsatz des Darlehens erfolgen. Eine Aufsplitterung auf verschieden bezeichnete Gebühren und Provisionen, die die Gefahr der Kostenverschleierung erhöht, wird auf diese Weise verhindert. Die Schriftform und die obligatorische Mindestangabe im Vertrag stellen die Information des Verbrauchers unter gleichzeitiger Warnung vor der Mehrbelastung sicher.

Die Urkunde über den Vermittlungsvertrag darf nicht mit dem Kreditantrag verbunden werden (Absatz 1 Satz 3), damit die rechtliche Trennung beider Geschäfte auch äußerlich erkennbar bleibt. Zur Sicherung der Information muß dem Verbraucher eine Abschrift des Vertrages ausgehändigt werden (Absatz 1 Satz 4).

Werden die Formvorschriften nicht beachtet, ist der Kreditvermittlungsvertrag nichtig (Absatz 2).

Zu § 15 (Vergütung)

§ 15 Satz 1 verschärft zum Schutz des Verbrauchers den Grundsatz des Erfolgshonorars, indem er - unabdingbar (§ 17

Satz 1) - die Entstehung des Vergütungsanspruchs an die Voraussetzung knüpft, daß das Darlehen auch wirklich ausbezahlt wird und ein Widerruf nicht mehr möglich ist. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß eine bloße Darlehenszusage für den wirtschaftlich weniger erfahrenen Verbraucher vielfach noch wertlos ist, insbesondere dann, wenn sie an Bedingungen geknüpft wird, deren Tragweite der Verbraucher nicht überschaut und von denen ungewiß ist, ob er sie jemals erfüllen kann. Das entscheidende Moment für den Vermittlungserfolg ist deshalb nicht die Einigung mit dem Kreditgeber, daß und zu welchen Konditionen ein Kredit gewährt werden soll, sondern erst die Auszahlung der Valuta und der Ablauf der Widerrufsfrist.

Bei Umschuldungen entsteht nach Satz 2 der Vergütungsanspruch nur, wenn sich der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins des Umschuldungskredits gegenüber dem abzulösenden Kredit nicht erhöht. Die auf eine Kreditaufstockung entfallende Vermittlungsvergütung bleibt unbenommen. War der abzulösende Kredit ein vermittelter Kredit, so hat bei der Berechnung dessen effektiven Jahreszinses die Vermittlungsvergütung außer Betracht zu bleiben. Diese Beschränkung findet ihre Berechtigung darin, daß der Kreditvermittler in diesem Fall nicht besser gestellt werden kann, als wenn er einen nichtvermittelten Kredit umschuldet. War der abzulösende Kredit mit variablen Konditionen ausgestattet, so ist auf den effektiven Jahreszins zum Zeitpunkt der Umschuldung abzustellen. Werden mehrere Altverträge abgelöst, so ist der Effektivzins des Neukredits jeweils isoliert mit dem einzelnen abzulösenden Kredit zu vergleichen und auf diese Weise zu ermitteln, ob insoweit ein Vergütungsanspruch besteht.

Der Begrenzung des Vergütungsanspruchs des Kreditvermittlers liegt das Ziel zugrunde, wirtschaftlich sinnlose vorzeitige Umschuldungen, die zuvörderst einen Anspruch des Kreditvermittlers auslösen und die Schuldenlast des Verbrauchers erhöhen (sog. Umschuldungskarussell), zurückzudrängen. Der Kreditverwendungszweck "Umschuldung" nahm nach einer empirischen Untersuchung aus dem Jahre 1981 einen Anteil von 37% aller bankmäßigen Ratenkredite ein (Holzscheck-Hörmann-Daviter,

Praxis des Konsumentenkredits, S. 127), wobei die abgelösten Darlehenssummen im Mittel ca. 7.200 DM betragen. Von den vermittelten Krediten dienten 55% gänzlich oder teilweise einer Kreditablösung (Holzscheck-Hörmann-Daviter, a.a.O., S. 129). Diese Häufigkeit weist darauf hin, daß Umschuldungen für Kreditvermittler besonders attraktiv sind, weil die Provisionen sich an der neuen, höheren Kreditsumme und nicht an dem zusätzlichen Kreditbedarf des Verbrauchers orientieren. Eine Umschuldung gewährt damit bei nur geringfügig höherem Arbeitsaufwand erheblich höhere Einnahmen. Eine Vermittlungsvergütung soll für die Umschuldung also nur verdient werden, wenn der ablösende Kredit keine ungünstigeren Konditionen aufweist als der abzulösende. Dem Verbraucher wird die Möglichkeit der Tilgungsstreckung durch die Beschränkung des Vermittlerentgelts nicht abgeschnitten; wenn sich der effektive Jahreszins nicht erhöht, soll der Vermittler auch für die Umschuldung ein Entgelt erhalten.

Insgesamt ist diese Beschränkung auch dadurch gerechtfertigt, daß der Kreditmakler eine Vermittlerposition zwischen Kreditgeber und Verbraucher einnimmt, in der er auch die Interessen des Verbrauchers wahrzunehmen und zu berücksichtigen hat.

Zu § 16 (Nebentgelte)

Die Vorschrift verbietet für Dienste und Leistungen, die mit der Kreditvermittlung zusammenhängen, die Vereinbarung von Nebentgelten neben dem Erfolgshonorar nach § 15. Nebentgelte, die vom Zustandekommen eines Kreditvertrages unabhängig sind, haben in der Vergangenheit unseriösen Vermittlern einen Anreiz geboten, nicht vermittlungsfähige Kreditwünsche entgegenzunehmen und sich von vornherein auf die Erhebung von Nebentgelten wie z.B. Bearbeitungspauschalen und Schreibgebühren zu beschränken.

Eine Erstattung von Auslagen kann jedoch im Rahmen des Vertrages und bei Einhaltung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 vorge-

schriebenen Schriftform für tatsächlich entstandene und erforderliche Auslagen vereinbart werden (Satz 2).

Zu § 17 (Unabdingbarkeit; Umgehungsverbot)

Die Vorschrift sieht die Unabdingbarkeit des Gesetzes zum Nachteil des Verbrauchers vor und ordnet in Übereinstimmung mit Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie an, daß das Gesetz auch bei Umgehungen durch anderweitige Gestaltungen Anwendung findet. Hierbei ist z.B. an die Aufspaltung von Kreditverträgen in mehrere Einzelverträge gedacht, die für sich allein jeweils einer Ausnahme nach § 2 Nr. 1 oder 2 unterliegen.

Zu Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

In § 609 a Absätze 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Kündigung des Darlehens durch den Schuldner geregelt. Die Vorschrift ist durch das Gesetz zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften vom 25.7.1986 (BGBl. I S. 1169) in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt worden. Mit seinen Entscheidungen vom 28. April 1988 (WM 1988, 929 und 1044) hat der Bundesgerichtshof eine abstrakte Verzugsberechnung bei Bankendarlehen entwickelt, die zu Zinssätzen führt, die in vielen Fällen unter dem Vertragszins des betroffenen Konsumentenkredits liegen. Die Verzugszinsberechnung für Verbraucherkredite nach § 10 Abs. 1 des Entwurfs führt ungefähr zum gleichen Ergebnis. Die Kündigungsregelung des § 609 a BGB muß daher ergänzt werden. Um zu verhindern, daß ein Schuldner ohne die Restschuld zurückzuzahlen das Darlehen kündigt, und sich dadurch in den Genuß eines geringeren Zinssatzes bringt, wird vorgesehen, daß die Kündigung nur wirksam bleibt, wenn der geschuldete Betrag binnen zwei Wochen zurückgezahlt wird.

Zu Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

Der Artikel sieht notwendige Änderungen des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vor, in dessen § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 Bezugnahmen auf das nach Artikel 10 außer Kraft gesetzte Abzahlungsgesetz enthalten sind.

Für Haustürgeschäfte, die zugleich die Merkmale eines Verbraucherkreditgeschäfts erfüllen, wird der Vorrang des Verbraucherkreditgesetzes bestimmt (§ 5 Abs. 2).

Zu Artikel 4

Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

Artikel 4 paßt § 9 FernUSG in der Weise an die veränderte Gesetzeslage an, daß bei kreditierten Fernunterrichtsleistungen das Widerrufsrecht nach § 6 des Verbraucherkreditgesetzes - bislang § 1 b Abzahlungsgesetz - hinter das Widerrufsrecht nach § 4 FernUSG zurücktritt, und daß die Widerrufsbelehrung nach § 4 Abs. 2 FernUSG auch die Kreditbedingungen - bisher Angaben nach § 1 a Abzahlungsgesetz - enthalten muß.

Zu Artikel 5

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Der Artikel paßt ohne sachlich-inhaltliche Änderung die Rechtsfolgenverweisung des § 13 a Abs. 3 Satz 1 UWG (Folgen des Rücktritts) an die veränderte Gesetzeslage an. Statt auf § 1 d des Abzahlungsgesetzes wird auf die inhaltsgleichen Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften verwiesen.

Zu Artikel 6

Änderung der Zivilprozeßordnung

Zu Nr. 1 (§ 688 Abs. 2 ZPO)

Ziel des Mahnverfahrens ist die schnelle, unkomplizierte Schaffung von Vollstreckungstiteln über unstreitige Forderungen. Die Ausgestaltung des Verfahrens orientiert sich an dieser Zielsetzung. Seit dem Inkrafttreten der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) ist im Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids nicht mehr der Grund des Anspruchs, sondern nur noch der Anspruch selbst zu bezeichnen.

Individualisierende Zusätze zur Höhe der geforderten Leistung (z.B.: ... aus Vertrag vom ...) sind erforderlich, um den Umfang der Rechtskraftwirkung des Vollstreckungsbescheids festzulegen. Die Schlüssigkeit der geltend gemachten Forderung wird dagegen nicht geprüft. Das Verfahren ist auf eine einfache Erledigung ausgerichtet. Diese Verfahrensgestaltung bringt es mit sich, daß - falls der Antragsgegner sich nicht verteidigt - im Mahnverfahren Ansprüche verfolgt und tituliert werden können, die sich bei näherer Prüfung als sittenwidrig erweisen.

Unsicherheit besteht insbesondere bei Ratenkreditverträgen, wenn überhöhte Vertragszinsen oder "dubiose" Nebenforderungen geltend gemacht werden, hinter denen sich übersetzte Kontoführungs- oder Bearbeitungsgebühren oder andere Nebenleistungen verbergen. Die Frage, wie sich Schuldner gegen sittenwidrige Forderungen aus Ratenkreditverträgen zur Wehr setzen, die bestandskräftig durch Vollstreckungsbescheide tituliert sind, beschäftigt zunehmend die Gerichte.

Die rechtskräftige Titulierung und Vollstreckung sittenwidriger Ansprüche aus Verbraucherkreditverträgen und die ihr folgenden Streitigkeiten über die Bestandskraft von Vollstreckungsbescheiden belasten das Ansehen des Rechtsstaats und die Gerichte.

Um die Titulierung solcher Ansprüche zu verhindern, sieht § 688 Abs. 2 ZPO vor, daß das Mahnverfahren für Ansprüche (des Kreditgebers) aus Verbraucherkreditverträgen nicht zur Verfügung steht, wenn der nach dem Verbraucherkreditgesetz anzugebende effektive oder anfängliche effektive Jahreszins den bei Vertragsabschluß geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich zwölf v.H. übersteigt. Damit wird - neben den in § 688 Abs. 2 ZPO enthaltenen Zulässigkeitsvoraussetzungen - eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für das Mahnverfahren eingeführt, die anhand objektiver Kriterien (Zinshöhe und Diskontsatz) geprüft werden kann.

Mit dieser Grenzziehung soll kein Kriterium der Sittenwidrigkeit eingeführt, sondern lediglich eine Sperre für das summarische Verfahren gebildet werden, jenseits der eine richterliche Prüfung des geltend gemachten Anspruchs notwendig erscheint. Dabei war eine automatisch wirksame Grenze zu ziehen, die einerseits für die Masse der Fälle die Funktionsfähigkeit des Mahnverfahrens nicht beeinträchtigt, aber doch so gewählt ist, daß die prüfungsbedürftigen Fälle herausgefiltert werden. Mit der Zinsgrenze "Bundesbankdiskontsatz zuzüglich 12%" ist ein Wert gefunden worden, der einen brauchbaren Kompromiß darstellt, auch wenn er die Schwankungen des Marktzinses nur vergrößert nachvollzieht. Dadurch gewinnt die Zinsgrenze aber an Praktikabilität, ohne daß sie in Niedrigzinsphasen ihren Zweck verfehlen oder in Hochzinsphasen dazu führen würde, daß das Mahnverfahren nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Neufassung des § 688 Abs. 2 ZPO dient im übrigen der Übersichtlichkeit. Die bisher in der Vorschrift enthaltenen Zulässigkeitsvoraussetzungen werden nunmehr jeweils unter einer besonderen Nummer aufgeführt.

Das Mahnverfahren findet - wie bisher - auch dann nicht statt, wenn sich aus den zur Individualisierung notwendigen Angaben unzweifelhaft ergibt, daß ein Anspruch offensichtlich nicht besteht oder gerichtlich nicht durchgesetzt werden kann (z.B. Spiel- oder Wettschuld, evident überhöhte Verzugszinsen, Mehrwertsteuer auf Verzugszinsen). Solchen Forderungen darf aus

grundsätzlichen Erwägungen mittels eines staatlichen Verfahrens nicht zur Durchsetzung verholfen werden (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO. 47. Aufl., § 691 Anm. 2Ab m.w.N.; Zöllner-Vollkommer, ZPO, 15. Aufl., § 691 Rdnr. 1 m.w.N.).

Zu Nr. 2 (§ 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO)

Der Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids muß "die Bezeichnung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung" enthalten. Das Bezeichnungserfordernis wird allgemein so verstanden, daß es nur der Individualisierung des Anspruchs dienen soll. Teilweise wird angenommen, daß eine stichwortartige Bezeichnung des Anspruchs nötig ist, wenn es nur um eine einzelne Forderung geht. Ausreichend soll z.B. die Angabe des Datums des Vertragsschlusses ohne rechtliche Zuordnung sein (Stein/Jonas/Schlosser, Zivilprozeßordnung, 20. Aufl., 1977, § 690 Rdnr. 6; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozeßordnung, 47. Aufl., § 690 Anm. 2 c). Nach anderer Ansicht ist die Angabe des Rechtsgrundes in Form einer typischen Anspruchsbezeichnung geboten (Zöllner-Vollkommer, Zivilprozeßordnung, a.a.O., § 690 Rdnr. 14; Herbst, Rpfleger 1978, S. 199). Vorgesehen ist sie auch unter Nummer 5 der Ausfüllhinweise im Vorblatt des Vordrucks für den Mahnbescheid (Anlage 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 - BGBl. I S. 693) und in dem Anspruchskatalog in den Hinweisen zum Antragsvordruck für das maschinelle Verfahren (Anlage 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, vom 6. Juni 1978 - BGBl. I S. 705). Allerdings beschränken sich die Hinweise in den Verordnungen auf die Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, auf dem die Hauptforderung beruht.

Das geltende Recht hat dazu geführt, daß das Mahnverfahren dazu ausgenutzt wird, um Forderungen geltend zu machen, die - wegen der undurchschaubaren Bezeichnung z.B. als "Nebenforderungen" - von unerfahrenen Antragsgegnern widerspruchslos hingenommen werden. Dem Gericht drängen sich aus der Bezeich-

nung und der Betragsangabe oft Zweifel an der Begründetheit des Anspruchs auf. § 690 Abs. 1 Nr. 3 und § 691 ZPO regeln aber nicht ausdrücklich, ob der Antrag in diesen Fällen zurückgewiesen werden kann.

In § 690 Abs. 1 Nr. 3 soll in einem Halbsatz klargestellt werden, daß die geltend gemachten Haupt- und Nebenforderungen nicht zusammengefaßt werden dürfen, sondern einzeln individualisierbar zu bezeichnen sind. Bei Nebenforderungen sind die einzelnen Posten zu bezeichnen, z.B. Kontoführungsgebühren, Bearbeitungsgebühren, Verzugsgebühren, Inkassokosten. Wie bisher soll es aber zulässig sein, auf eine dem Antrag beizufügende oder dem Antragsgegner bereits vorliegende Aufstellung Bezug zu nehmen (dazu die Hinweise zum Stichwort "Hauptforderung" in der Beilage zu dem Vordruck für den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids, zu Anlage 1 der Verordnung vom 6. Juni 1978 - BGBI. I S. 705). Für Ansprüche aus Verbraucherkreditverträgen ist ferner die Angabe des Datums des Vertragsabschlusses und des nach § 3 VerbrKrG anzugebenden effektiven Jahreszinses erforderlich. Diese Angaben sind wegen der in § 688 Abs. 2 Nr. 1 ZPO aufgestellten besonderen Zulässigkeitsvoraussetzung unerläßlich. Nur wenn diese Daten bekannt sind, kann das Gericht prüfen, ob Ansprüche aus einem Verbraucherkreditvertrag im Mahnverfahren geltend gemacht werden können.

Großgläubiger, die serienmäßig gleichartige Mahnanträge über Haupt- und Nebenforderungen (z.B. Forderungen aus Kredit- und Leasingverträgen, Inkassokosten) stellen, sollten mit dem Gericht abstimmen, mit welchen Angaben und in welcher Form diese in den weiteren Anträgen bezeichnet werden.

Zu Nr. 3 (§ 691 ZPO)

Nach § 691 Abs. 1 ZPO ist der Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids zurückzuweisen, wenn er den Anforderungen der §§ 688, 689, 690 und 703 c Abs. 2 ZPO nicht entspricht. Dabei reicht es nach Absatz 2 aus, wenn der Mangel nur einen Teil des An-

spruchs betrifft; insoweit ist der Antragsteller vor der Zurückweisung zu hören.

Nach dem Entwurf sollen die Absätze 1 und 2 in einem Absatz zusammengefaßt und die Gründe für die Zurückweisung in zwei Nummern unterteilt werden.

Nummer 1 erfaßt die Fälle, die bisher in Absatz 1 geregelt sind.

Nummer 2 übernimmt aus Absatz 2 des geltenden Rechts den Grundsatz, daß der Antrag insgesamt zurückgewiesen werden muß, wenn der Mahnbescheid wegen eines Teils des Anspruchs nicht erlassen werden kann.

In § 691 Abs. 2 ist derzeit die Anhörung des Antragstellers ausdrücklich nur vorgesehen, wenn ein Mahnbescheid wegen eines Teils des Anspruchs gänzlich zurückgewiesen werden soll. Künftig soll der Antragsteller in jedem Falle vor einer Zurückweisung gehört werden, damit er etwaige Formmängel oder andere Hindernisse ausräumen kann.

§ 691 Abs. 2 des Entwurfs sieht vor, daß durch Einreichung oder Anbringung des Antrags auf Erlaß des Mahnbescheids eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen wird, wenn nach der Zurückweisung des Antrags innerhalb eines Monats Klage erhoben und die Klage alsbald zugestellt wird. Diese Regelung ist eine inhaltliche Erweiterung des § 270 Abs. 3 ZPO. Sie stellt sicher, daß dem Antragsteller aufgrund der Verfahrenswahl (Mahnverfahren statt Klageverfahren) keine Nachteile erwachsen. Es soll ihm nicht zum Nachteil gereichen, daß das Gericht den Antrag zurückweist, falls er innerhalb eines Monats Klage erhebt und die Klage demnächst zugestellt wird. Die Situation ist dem Fall vergleichbar, in dem die Klage als unzulässig abgewiesen worden ist und der Kläger binnen sechs Monaten erneut Klage erhebt. In diesem Fall gilt die Verjährung als durch die Erhebung der ersten Klage unterbrochen (§ 212 BGB).

Stellt der Antragsteller einen zweiten Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids, soll die Regelung nicht gelten, weil die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Stellung des ersten Antrags nur gerechtfertigt ist, wenn anschließend im Klageweg der Anspruch sachlich geprüft wird.

Absatz 3 läßt die Beschwerde zu, wenn der Antrag in einer nur maschinell lesbaren Form (z.B. Datenträger) übermittelt und mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, daß diese Form dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung nicht geeignet erscheine. Die durch die Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) eingefügte Beschwerdemöglichkeit soll der Besonderheit Rechnung tragen, daß die Zurückweisung der maschinell lesbaren Aufzeichnung (Massenmahngesuch) für den Antragsteller erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben kann (Drucksache 7/2729 S. 98).

Weist das Gericht den Antrag aus einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründe zurück, soll wie bisher kein Beschwerderecht vorgesehen werden, weil dem Antragsteller der Klageweg offensteht. Dem Antragsteller entstehen durch die Zurückweisung keine erheblichen Nachteile (Hahn, Materialien zur CPO, 1881, S. 416). Selbst im Mahnverfahren kann er den Anspruch jederzeit erneut geltend machen (Zöller-Vollkommer, Zivilprozeßordnung, 15. Aufl., § 691 Rdnr. 6). Darüber hinaus macht ihn das Gericht in der Anhörung (Absatz 1 Satz 2) ausdrücklich auf Bedenken aufmerksam. Damit erhält er Gelegenheit, der Zurückweisung aus dem Wege zu gehen, indem er den Antrag zurücknimmt oder ihn entsprechend den Hinweisen ändert oder ergänzt. Dagegen würde eine Anfechtungsmöglichkeit das auf verstärkt summarische Erledigung ausgerichtete Verfahren unnötig komplizieren.

Gegen die Unanfechtbarkeit der Zurückweisung bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Anspruch auf Gewährung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes (Justizgewährungsanspruch) wird nicht verletzt, weil die Möglichkeit der Klage besteht (vgl. Beschluß der 1. Kammer des Ersten Senats des BVerfG vom 22. Januar 1987 - 1 BvR 964/85 -). Ebenso wenig wird der allgemeine

Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 GG) verletzt, denn das Mahnverfahren ist anders als das Klageverfahren auf eine summarische Erledigung ausgerichtet. Insoweit werden in zulässiger Weise verschiedene Sachverhalte entsprechend ihrer Verschiedenheit unterschiedlich geregelt; es ist dann grundsätzlich Sache des Betroffenen, sich auf diese Regelung einzustellen und nachteiligen Auswirkungen durch eigenes Verhalten zu begegnen (vgl. BVerfGE 55, 72, 89).

Zu Artikel 7

Änderung des Rechtspflegergesetzes (§ 11 Abs. 5 Satz 2 RPflG)

Die befristete Erinnerung, die nach herrschender Meinung (anderer Auffassung, soweit ersichtlich, nur Bruns, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl., 1979, S. 482) gegen die Zurückweisung eines Mahnbescheidsantrags nach § 11 Abs. 1 RPflG in Verbindung mit § 691 Abs. 3 ZPO stattfindet, ist ein ausschließlich von der das Verfahren betreibenden Partei benutzter Rechtsbehelf. Die in Anspruch genommene Partei kann von dem Rechtsbehelf keinen Gebrauch machen. Sie ist an dem Verfahren bis zum Erlaß des Mahnbescheids nicht beteiligt und kann daher, anders als im Prozeßrecht sonst (z.B. Anschließung im Beschwerderecht, Artikel 1 Nr. 38 - § 577 a ZPO des Entwurfs eines Rechtspflegevereinfachungsgesetzes, Bundestags-Drucks. 11/3621), auch in dem Verfahren über den Rechtsbehelf ihre Belange nicht zur Geltung bringen.

Im Mahnverfahren kann nur ein sehr begrenzter Sachvortrag verarbeitet werden. Der Rechtsbehelf kann das Gericht mit formlosen, ausufernden Darlegungen belasten, für die das Verfahren, insbesondere bei maschineller Bearbeitung, nicht geeignet ist. Die Folge kann sein, daß die Gerichte solchen Ansprüchen nicht mehr in der gebotenen Weise durch Rückfragen beim Antragsteller und gegebenenfalls auch durch eine Zurückweisung des Antrags begegnen.

Durch eine Beteiligung des Gegners an dem Rechtsbehelfsverfahren läßt sich das Problem nicht beheben. Sie würde ein Wesensmerkmal des Mahnverfahrens beseitigen und das streitige Verfahren aus dem allgemeinen Gerichtsstand des Antragsgegners in den des Antragstellers (§ 689 Abs. 2 ZPO) verlagern.

Der Entwurf greift mit der vorgeschlagenen Abschaffung des Erinnerungsbefehls den Grundgedanken des § 631 Abs. 3 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 - RGBl. S. 83 - auf. In sämtlichen Partikulargesetzen, die in dieser Vorschrift zusammengefaßt wurden, war übereinstimmend die Unanfechtbarkeit der Entscheidung vorgesehen, weil die Zurückweisung einen Streit unter den Parteien erwarten läßt und dem Gläubiger "keinen irgend erheblichen Nachteil" verursacht (Hahn, Die gesamten Materialien zur Civilprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben, 2. Aufl., 1881, S. 416). Auch verjährungs- und kostenrechtlich wird der Antragsteller nicht beschwert (§ 691 Abs. 2 in der Fassung des Artikel 6 Nr. 3 des Entwurfs; Nr. 1005 KVGKG). Schließlich ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten, eine Anfechtung zuzulassen; auf die Ausführungen hierzu in der Begründung oben zu § 691 Abs. 3 ZPO in der Fassung des Artikel 6 Nr. 3 des Entwurfs wird verwiesen.

Zu Artikel 8

Übergangsvorschriften

Um Eingriffe in bestehende Rechte zu vermeiden, soll das Gesetz für Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind, nicht gelten. Die ausschließlichen Gerichtsstände nach den §§ 6 a und 6 b Abzahlungsgesetz sollen jedoch im Interesse der Klarheit gerichtlicher Zuständigkeiten mit dem Inkrafttreten des Verbraucher kreditgesetzes entfallen.

Die Änderung des § 609 a BGB gilt auch für Darlehensverträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen, aber noch nicht gekündigt worden sind. Es besteht kein schutzwür-

diges Vertrauen des Kreditnehmers darauf, daß er einen Darlehensvertrag, ohne die Restschuld zurückzuzahlen, vorzeitig kündigen und sich dadurch in den Genuß eines niedrigeren Zinssatzes bringen kann.

Absatz 3 enthält die notwendige Überleitungsvorschrift für bereits anhängige Mahnverfahren. Sie soll - aus Gründen des rechtsstaatlich gebotenen Vertrauensschutzes - gewährleisten, daß sich die Gerichte in der Gestaltung des Verfahrensablaufs und die Parteien in ihrer Verfahrensführung der geänderten Rechtslage anpassen können.

Zu Artikel 9

Berlin-Klausel

Artikel 9 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 10

Inkrafttreten, Aufhebung des Abzahlungsgesetzes

Für das Inkrafttreten des Gesetzes ist eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen, um der Kreditwirtschaft eine Einstellung auf die neuen Vorschriften zu ermöglichen. Dem sind mit Rücksicht auf Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie allerdings gewisse Grenzen gesetzt.

Das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte tritt gleichzeitig außer Kraft, da seine Regelungen in angepaßter Form in das Verbraucherkreditgesetz aufgenommen sind.

Nach Absatz 2 soll für die Änderung der §§ 688 Abs. 2, 690 Abs. 1 Nr. 3, 691 ZPO (Artikel 6 Nr. 1 bis 3) und des § 11 Abs. 5 Satz 2 RPfLG ein besonderer Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt werden. Die Durchführung dieser Vorschriften in der Praxis hängt davon ab, daß die Programme für die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren und die Vordrucke durch

eine Rechtsverordnung angepaßt werden, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf (§ 703 c Abs. 2 ZPO). Diese Vorbereitungen werden etwa ein Jahr beanspruchen. Deshalb war vorzusehen, daß die genannten Vorschriften erst mit dem Beginn des dritten Kalenderhalbjahres (1. Januar oder 1. Juli) nach der Verkündung in Kraft treten.

22.09.89

Stellungnahme
des Bundesrates

ZUM

Entwurf eines Gesetzes über Verbraucherkredite, zur Änderung der
Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 VerbrKrG)

In Artikel 1 ist § 1 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Dieses Gesetz gilt für Kreditverträge und Kreditvermittlungsverträge zwischen einer Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kredit gewährt (Kreditgeber) oder vermittelt oder nachweist (Kreditvermittler), und einer natürlichen Person, es sei denn, daß diese als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist oder einen freien Beruf ausübt und daß der Kredit nach dem Inhalt des Vertrages zum Betrieb ihres Handelsgewerbes oder zu ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit gehört (Verbraucher)."

Begründung:

Die Ausnahme aller Kredite von der Anwendung des Gesetzes, die für eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt sind, bedeutet eine zu große Einschränkung gegenüber dem Abzahlungsgesetz, von dessen persönlichen Geltungsbereich nur eingetragene Vollkaufleute ausgeschlossen sind.

Schutzbedürftig sind auch Minderkaufleute und Kleingewerbetreibende, da sie oft ebensowenig wie Arbeitnehmer in der Lage sind, die Tragweite ihrer Vertragsentschlüsselungen zu überschauen. Viele Landwirte, Handwerker und Einzelhändler etwa nehmen zur Existenzgründung Kredite auf, ohne aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung das Ausmaß und die Auswirkungen ihrer Verschuldung auch nur annähernd zuverlässig einschätzen zu können. Dies hat nicht selten ihren wirtschaftlichen Ruin zur Folge. Ihrem Schutzbedürfnis entsprechend sollte der persönliche Geltungsbereich des Gesetzes grundsätzlich an die Regelung in § 8 AbzG anknüpfen. Die Vorgabe in Artikel 1 Abs. 2 b der EG-Richtlinie über den Verbraucherkredit steht dem nicht entgegen, da nach Artikel 15 der Richtlinie die Mitgliedstaaten weitergehende Schutzvorschriften erlassen dürfen. Angemessen erscheint es allerdings, - anders als bisher nach § 8 AbzG - die Angehörigen freier Berufe in ihrer selbständigen Tätigkeit vom Anwendungsbereich auszunehmen. Diese Personengruppe ist nicht schutzbedürftiger, als es Vollkaufleute sind.

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG)

In Artikel 1 ist § 1 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Leasingverträge nur dann in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen, wenn die Leasing Sache ihrer Substanz nach endgültig auf den Verbraucher übertragen werden soll, ist nicht interessengerecht.

Das Finanzierungsleasing hat auch in bestimmten Bereichen der Verbrauchergeschäfte den Abzahlungskauf und den finanzierten Kauf weitgehend abgelöst, z.B. beim Autokauf. Solche Verträge haben für den Verbraucher wirtschaftlich dieselbe Funktion wie herkömmliche Formen der Kauffinanzierung. Das gilt auch dann, wenn die endgültige Übertragung der Sache auf den Verbraucher weder im Vertrag vorgesehen ist noch sich aus den Umständen ergibt. Dies läßt sich daraus ersehen, daß die Vertragspraxis aufgrund der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 94, 195; zuletzt WM 1989, 1142) eine endgültige Substanzübertragung kaum mehr kennt, daß das Finanzierungsleasing aber gleichwohl weiterhin und unvermindert zur Erfüllung desselben wirtschaftlichen Bedürfnisses benutzt wird. Wegen der Kompliziertheit solcher Verträge ist der Verbraucher nicht weniger schutzbedürftig als sonst bei Verbraucherkrediten.

Angesichts dieser Situation bietet schon die bisherige Rechtsprechung des BGH im Rahmen des § 6 AbzG den Verbrauchern keinen hinreichenden Schutz. Aber auch demgegenüber bedeutete die Regelung des Entwurfs noch eine Verringerung des Verbraucherschutzes, weil sie nur auf die endgültige Substanzübertragung abstellt und weitere Fallkonstellationen, die der BGH gleichbehandelt, ausklammert, etwa daß die Sache voraussehbar innerhalb der Vertragszeit gebrauchsunfähig werden wird.

Danach wäre es an sich wünschenswert, Finanzierungsleasingverträge ausdrücklich in das Gesetz einzubeziehen. Angesichts der unscharfen Konturen dieses Vertragstyps und der häufig wechselnden Vertragspraxis ist das jedoch nicht zu verwirklichen. Deshalb bleibt nur die Möglichkeit, auf eine ausdrückliche Regelung zu verzichten und - wie bisher bei § 6 AbzG - die Abgrenzung der Leasingverträge, die einen Kreditvertrag darstellen, der Rechtsprechung zu überlassen. Dabei bietet der Umstand, daß Ausgangspunkt nicht mehr der Teilzahlungskauf sondern der Kreditvertrag ist, die Chance, daß die bisherige restriktive Auslegung im Sinne des Verbraucherschutzes ausgeweitet wird.

3. Zu Artikel 1 (§ 1 a - neu - VerbrKrG)

In Artikel 1 ist nach § 1 folgender § 1 a einzufügen:

"§ 1 a

Lieferung in Teilleistungen oder
wiederkehrenden Leistungen

Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, des § 6 Abs. 1, 2 und 4 und des § 7 gelten entsprechend, wenn die Willenserklärung des Verbrauchers auf den Abschluß eines Vertrages gerichtet ist, der

1. die Lieferung mehrerer als zusammengehörend verkaufter Sachen in Teilleistungen zum Gegenstand hat und bei dem das Entgelt für die Gesamtheit der Sachen in Teilleistungen zu entrichten ist;
2. die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art zum Gegenstand hat;
3. die Verpflichtung zum wiederkehrenden Erwerb oder Bezug von Sachen zum Gegenstand hat."

Begründung:

Diese Verträge waren bisher gemäß § 1 c AbzG vom wesentlichen Schutzbereich dieses Gesetzes erfaßt. Das Haustürwiderrufsgesetz bietet keinen vergleichbaren umfassenden Schutz, da es lediglich vor der Überraschung in bestimmten Situationen bewahren will. Verträge über Zeitschriftenabonnements mittels Bestellkarte oder Aussteuerverträge fallen daher nicht unter den Schutzbereich des Haustürwiderrufsgesetzes, wenn nicht dessen besondere Situation vorliegt. Da aber bei diesen Verträgen eine dem Ratenkauf vergleichbare Schutzbedürftigkeit gegeben ist, sollte der Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes auf diese Verträge erweitert werden. Damit läßt sich eine Verschlechterung des Verbraucherschutzes vermeiden.

4. Zu Artikel 1 (§ 2 VerbrKrG)

- a) In Artikel 1 ist § 2 Abs. 1 Nr. 3 zu streichen.
- b) In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 2 vor dem Text des Absatzes 2 folgender Satz einzufügen:

"Auf Kreditverträge, nach denen der Kredit von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht und zu für grundpfandrechtl. abgesicherte Kredite üblichen Bedingungen gewährt wird, finden die §§ 6, 8, 10 bis 12 keine Anwendung; der Sicherung durch ein Grundpfandrecht steht es gleich, wenn von einer solchen Sicherung gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über Bausparkassen abgesehen wird."

Begründung:

Der umfassende Ausschluß von Realkrediten vom Anwendungsbereich des Entwurfs erscheint nicht gerechtfertigt. Angesichts des Umfangs, der regelmäßig weit über den Rahmen des eigentlichen Konsumentenkredits hinausgeht, sollten Realkredite nur hinsichtlich der für sie nicht passenden Vorschriften über den Widerruf, den Einwendungsdurchgriff, die Verzugszinsen sowie die Gesamtfälligkeit vom Geltungsbereich ausgeschlossen sein. Die Informationen des Verbrauchers beispielsweise über die Zinsbelastung ist nach dem Schutzgedanken des Gesetzes gerade hier besonders wichtig. Eine unzumutbare Belastung der Kreditgeber wäre hiermit nicht verbunden.

Da nicht einzusehen ist, warum Kreditvermittlungsverträge über Realkredite vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen sein sollten, sollte die vorgeschlagene Regelung in § 2 Abs. 2 eingestellt werden.

5. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VerbrKrG)

In Artikel 1 sind

- in § 3 Abs. 1 Satz 2
die Worte "insbesondere enthalten"
durch das Wort "angeben"
zu ersetzen,
- in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2
jeweils die Worte "die Angaben über"
zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Verbesserung, die zu einer Angleichung an den Gesetzestext in § 5 und in § 3 Abs. 1 Satz 3 führt. Die Aufzählung der erforderlichen Angaben in § 3 Abs. 1 Satz 2 ist abschließend. Daher empfiehlt es sich, das Wort "insbesondere" zu streichen.

6. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a VerbrKrG)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) den gesamten kreditierten Betrag (Nennbetrag) und den Nettokreditbetrag, gegebenenfalls die Höchstgrenze des Kredits;"

Begründung:

Anders als für den Begriff des Nettokreditbetrages in § 2 Abs. 1 enthält der Entwurf für den Begriff "Nennbetrag" keine Legaldefinition. Eine Erläuterung dieses Begriffs ist lediglich in der Begründung vorgesehen. Um Unklarheiten über den Begriffsinhalt vorzubeugen, empfiehlt sich eine Definition im Gesetzestext.

7. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c VerbrKrG)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) den Zinssatz und alle sonstigen Kosten des Kredits, die im einzelnen zu bezeichnen sind, einschließlich etwaiger vom Verbraucher zu tragenden Vermittlungskosten;"

Begründung:

Die Entwurfsfassung läßt offen, ob die "sonstigen Kosten" nach den verschiedenen Kostenarten aufzuschlüsseln sind oder ob die Angabe der Kostensumme genügt. Um eine hinreichende Transparenz der Kostenstruktur für den Verbraucher sicherzustellen, ist eine Trennung nach der Art der Kosten notwendig. Dies ist im Gesetzestext klarzustellen.

8. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 5 und 6 - neu - VerbrKrG)

In Artikel 1 sind in § 5 nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 anzufügen:

"(5) Solange ein Kreditinstitut in den Fällen des § 4 Abs. 1 die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 erforderliche Bestätigung über den Jahreszins und die Bedingungen, unter denen der Zinssatz geändert werden kann, unterläßt, kann höchstens der gesetzliche Zinssatz verlangt werden. Ein erhöhter Jahreszins kann erst von der nach § 4 Abs. 1 Satz 4 erforderlichen Unterrichtung an verlangt werden.

(6) Solange ein Kreditinstitut in den Fällen des § 4 Abs. 2 die erforderliche Unterrichtung über den Jahreszins oder die Kosten unterläßt, kann höchstens der gesetzliche Zinssatz verlangt werden. Ein erhöhter Jahreszins oder erhöhte Kosten können erst von der erforderlichen Unterrichtung an verlangt werden."

Begründung:

Auch bei Überziehungskrediten sind angemessene Sanktionen für den Fall erforderlich, daß die besonders wichtigen Informationen über den Jahreszins und Zinsänderungen nicht gegeben werden. Die in der Begründung zu § 4 in diesem Zusammenhang genannten Schadensersatzansprüche nach allgemeinen Regeln sind kein Ersatz hierfür.

9. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort "über" die Worte "die Bestimmung nach Satz 1," einzufügen.

Begründung:

§ 1 b Abs. 2 Satz 2 AbzG und § 2 Abs. 1 Satz 2 HaustürWG verlangen eine Belehrung darüber, daß zur Wahrung der Widerrufsfrist die rechtzeitige Absendung des Widerrufs genügt. Im Interesse des Verbraucherschutzes ist eine parallele Regelung im Verbraucherkreditgesetz und im HaustürWG anzustreben.

10. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 2 Satz 2 das Wort "Durchführung" durch das Wort "Wegfall" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Nach § 6 Abs. 3 des Entwurfs gilt der Widerruf als nicht erfolgt, wenn der Verbraucher das Darlehen nicht binnen zweier Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlt. Daher geht es nicht um die Durchführung des Widerrufs, sondern um eine Obliegenheit des Verbrauchers, deren Nichtbefolgung nachteilige Wirkungen für ihn hat. Dies sollte deutlich zum Ausdruck kommen.

11. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 4 - neu - VerbrKrG)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Belehrung dem Verbraucher ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast den Kreditgeber."

Begründung:

§ 1 b Abs. 2 Satz 4 AbzG und § 2 Abs. 2 HaustürWG legen die Beweislast zugunsten des Verbrauchers fest. Ohne erkennbaren Grund verzichtet der Entwurf auf eine Regelung der Beweislast. Die Aufnahme einer dem Abzahlungsgesetz und dem Haustürwiderrufsgesetz entsprechenden Beweislastregel in das Gesetz dient der Klarstellung.

12. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 VerbrKrG)

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Der Verbraucher kann sein Widerrufsrecht in den Fällen, in denen das Darlehen sofort ausgezahlt wurde, gemäß § 6 Abs. 3 nur ausüben, wenn er das Darlehen zurückzahlt. In der Praxis ist dies insbesondere bei Umschuldungskrediten dem Verbraucher nicht möglich, weil er den Kredit zur Ablösung eines anderen Kredits oder für die Erfüllung einer Kaufpreisforderung verwendet hat. Andererseits ist gerade aus diesem Grunde nicht auszuschließen, daß er den neuen Vertrag übereilt geschlossen hat. Die Widerrufsmöglichkeit sollte ihm daher erhalten bleiben.

Die Interessen des Kreditgebers sind ausreichend geschützt, da er den Verbraucher in Verzug setzen kann. Die zu entrichtenden Verzugszinsen sind ein geeignetes Druckmittel, um den Verbraucher nach Ausübung des Widerrufsrechts zu einer schnellen Rückzahlung zu veranlassen.

Die Konsequenz, daß die Valuta erst nach Ablauf der Widerrufsfrist ausgezahlt wird, erscheint hinnehmbar.

Die Ausnahmegvorschrift des § 6 Abs. 3 sollte daher entfallen.

13. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 4 VerbrKrG)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 4 die Worte "Auf den Widerruf" durch die Worte "Hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung (vgl. auch § 8 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfs).

14. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 VerbrKrG)

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 die Angabe "fünf vom Hundert" durch die Angabe "vier vom Hundert" zu ersetzen.

Begründung:

Der pauschalisierte Verzugszins erscheint mit 5 % über dem Bundesbankdiskontsatz zu hoch angesetzt.

Der in diesem Satz enthaltene Anteil für die Refinanzierungskosten ist, wie in der Begründung dargelegt wird, mit 3 % über dem Diskontsatz ausgesprochen großzügig bemessen; dabei werden Konstellationen berücksichtigt, die keineswegs durchgängig zu erwarten sind. Auch der Verwaltungskostenanteil von 2 % liegt, wie der Begründung zu entnehmen ist, eher im oberen Bereich des Spektrums.

Zinsen von 5 % über dem Diskontsatz lagen damit in einem Großteil der Fälle über dem konkret entstandenen Schaden. Eine solche Begünstigung der einen Vertragsseite wäre nicht gerechtfertigt.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Pauschalzins nicht nur die Hauptforderung erfassen soll, sondern auch die bis zum Verzugsseintritt entstandenen Zinsen, so daß es sich teilweise - in Abweichung von § 289 Satz 1 BGB - um Zinseszinsen handelt.

Da die betroffenen Schuldner in besonderem Maße schutzbedürftig sind, muß ein pauschalierter Schadensersatz auf das Maß des Schadens beschränkt werden, das in aller Regel zu erwarten ist. Aus der Begründung ist abzuleiten, daß hierfür ein Zinssatz von 4 % über dem Bundesbankdiskontsatz ausreicht.

Eine solche Beschränkung ist für die Kreditgeber auch deshalb zumutbar, weil ihnen der konkrete Nachweis eines höheren Schadens unbenommen bleibt.

15. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 3 Satz 2 VerbrKrG)

In Artikel 1 ist in § 11 Abs. 3 Satz 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"längstens bis zum nächsten nach § 609 a des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Kündigungstermin."

Begründung:

Nach dem Entwurf kann der Kreditgeber bei Restfälligstellung nach Verzug den Vertragszins bis zu dem Tage verlangen, an dem nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen die letzte Teilzahlung des Verbrauchers fällig würde. Der Entwurf bleibt damit hinter dem Schutz zurück, den die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dem Verbraucher gewährt. Nach der Entscheidung des BGH vom 28. April 1988 - III ZR 57/87 - (NJW 1988, 1967) beschränkt sich der Zinsanspruch, wenn dem Kreditnehmer ein Kündigungsrecht gem. § 609 a BGB zugestanden hätte, auf den Zeitraum bis zum nächsten nach dieser Vorschrift zulässigen Kündigungstermin. Da der Kreditnehmer nur für diese Zeit eine rechtlich geschützte Zinserwartung hatte, ist die zeitliche Begrenzung des Zinsanspruchs sachgerecht und notwendig. Die Entwurfsfassung hätte auch das unbillige Ergebnis, daß dem Verbraucher, dessen Kredit wegen einer unverschuldet eingetretenen Zahlungsunfähigkeit vorzeitig fällig gestellt wird, zusätzlich zu dem sofort fälligen Darlehenskapital für die gesamte Vertragszeit die vertraglich vereinbarten Zinsen berechnet werden.

16. Zu Artikel 2 (§ 609 a Abs. 3 - neu - BGB)

Artikel 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Entwurf macht die Wirksamkeit der Darlehenskündigung durch den Schuldner abweichend von der bestehenden Rechtslage von der alsbaldigen Rückzahlung des Darlehens abhängig. Die am 1. Januar 1987 in Kraft getretene Regelung des § 609 a BGB bezweckt einen gerechten Ausgleich der Interessen von Darlehensgeber und Darlehensnehmer. Der Darlehensnehmer wird in die Lage versetzt, sich von hohen Zinsbelastungen vorzeitig lösen zu können, ohne daß dies den Darlehensgeber unangemessen benachteiligt. Der mit der Kündigungsregel erst vor kurzem erweiterte Verbraucherschutz soll weiter gewährleistet, und von der im Entwurf ohne rechtfertigenden Grund vorgesehenen Einschränkung soll abgesehen werden.

17. Zu Artikel 2 (Änderung des BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, auf welche Weise der Verbraucherschutz durch Einführung einer objektiven Sittenwidrigkeitsgrenze für Darlehensverträge wirksam verbessert werden kann.

Begründung:

In Übereinstimmung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Kreditwuchers und zur Vertragshilfe bei notleidenden Krediten (Kreditwuchergesetz - BT-Drucks. 10/4595 vom 19. Dezember 1985) der Fraktion der SPD und mit ihrem Antrag vom 3. Oktober 1988 "Schuldenberatung und Schuldenbereinigung für Verbraucher" (BT-Drucks. 11/3047) ist es geboten, neben § 138 BGB für Darlehensverträge eine an objektiven Kriterien orientierte Sittenwidrigkeitsgrenze im Gesetz zu normieren. Auf diese Weise wird der Übertretung der Zinsen wirksam entgegenzutreten. Die Rechtsanwendung erhält eindeutig Maßstäbe für die Beurteilung des Massengeschäfts der Kreditvergabe.

Neben dieser Regelung bleibt die Vorschrift des § 138 BGB anwendbar. Die Gesamtwürdigung der Vertragsbedingungen kann deshalb auch zur Sittenwidrigkeit von Verträgen führen, deren Preis unterhalb der objektiven Sittenwidrigkeitsgrenze liegt.

18. Zu Artikel 6 Nr. 1 und 2 (§ 688 Abs. 2 Nr. 1 und § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO)

In Artikel 6 Nr. 1 ist § 688 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. für Ansprüche, wenn geltend gemachte Zinsen den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich zwölf vom Hundert übersteigen;"

Als Folge sind

in Artikel 6 Nr. 2 in dem in § 690 Abs. 1 Nr. 3 anzufügenden Halbsatz die Worte ", Ansprüche aus Verträgen, für die das Verbraucherkreditgesetz gilt, auch unter Angabe des Datums des Vertragsabschlusses und des nach dem Verbraucherkreditgesetz anzugebenden effektiven oder anfänglich effektiven Jahreszinses" zu streichen.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung findet nur auf Ansprüche Anwendung, für die das Verbraucherkreditgesetz gilt. Von diesen Ansprüchen wirkt sie sich wiederum nur auf diejenigen aus, bei denen der Jahreszins den bei Vertragsabschluß geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich 12 % übersteigt. Dies ist - im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Mahnverfahren geltend gemachten Ansprüche - nur bei einer verschwindend geringen Zahl von Verfahren der Fall. So hat eine Auswertung von etwa zwei Dritteln der in Baden-Württemberg im Jahre 1988 anhängig gewordenen 835.000 Mahnverfahren ergeben, daß lediglich bei 877 Ansprüchen Zinsen verlangt worden sind, die den geltenden Diskontsatz um 12 % übersteigen; das sind 0,15 %. Da das Verbraucherkreditgesetz nur für einen geringen Teil dieser Ansprüche gilt, vermindert sich die Auswirkung der vorgesehenen Regelung noch weiter.

Auf der anderen Seite erfordert die vorgesehene Regelung zusätzliche Angaben im Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids sowie einen entsprechenden zusätzlichen Erfassungsaufwand und damit zusätzliche Personal- und Sachkosten:

Im Mahnbescheidsantrag muß der Antragsteller erklären, ob der geltend gemachte Anspruch auf einem Vertrag beruht, für den das Verbraucherkreditgesetz gilt, und gegebenenfalls den nach diesem Gesetz anzugebenden effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszins sowie das Datum des Vertragsabschlusses bezeichnen. Für diese Angaben müssen für alle Anträge in den Vordruck zusätzliche Ausfüllfelder aufgenommen und den Anspruchsbezeichnungen zugeordnet werden; der für die maschinelle Bearbeitung eingeführte, ohnehin mit Informationen bereits stark belastete Vordruck wird dadurch zusätzlich überfrachtet. Dabei zeigt die langjährige Erfahrung, daß die Antragsteller bei der Benutzung des Vordruckes vielfach überfordert sind. Häufige fehlerhafte Angaben sind die Folge. Sie werden sich auf Grund der zusätzlich erforderlichen Ausfüllfelder und der damit vermehrten Fehlermöglichkeiten vervielfachen.

Fehlerhafte Angaben erfordern bei maschineller Bearbeitung bereits jetzt eine manuelle Vorkorrektur der Anträge. Die vorgesehene Regelung läßt einen Anstieg der Monierungen und der Nicht-EDV-Fälle erwarten. Diese machen bereits derzeit ca. 13 % aller Verfahren aus und binden die Hälfte der in Baden-Württemberg beim Amtsgericht Stuttgart zur Bearbeitung der Mahnsachen eingesetzten Rechtspfleger; Entsprechendes gilt für Schreibkräfte und Geschäftsstellen. Weitere Mehrkosten entstehen durch den zusätzlichen Erfassungsaufwand. Werden die in Artikel 6 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Änderungen verwirklicht, so werden z.B. in Baden-Württemberg insgesamt Mehrkosten in Höhe von 350.000 bis 500.000 DM erforderlich werden; sie entstehen durch zusätzliche Personalkosten und Sachkosten, z.B. für Monierungen, für technische Ausstattungen und für die Laufzeiten des Rechners. Noch nicht berücksichtigt ist dabei der erhebliche Umstellungsaufwand, der sich insbesondere in den Kosten der Programmierung niederschlägt.

Diese Auswirkungen der vorgesehenen Regelung stehen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Bedeutung. Sie widersprechen zugleich dem Charakter des Mahnverfahrens als eines summarischen Verfahrens und dem - insbesondere durch maschinelle Bearbeitung - angestrebten Verfahrenszweck der beschleunigten Erledigung.

Die Regelung ist daher zu vereinfachen. Unabhängig davon, ob für den Anspruch das Verbraucher kreditgesetz gilt, soll das Mahnverfahren dann ausgeschlossen sein, wenn die verlangten Zinsen den während ihrer Laufzeit jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich 12 % übersteigen. Zusätzliche Angaben im Antrag, zusätzliche Ausfüllfelder in dem dafür bestimmten Vor- druck und ein zusätzlicher Erfassungsaufwand werden dadurch nicht erforderlich. Gleichwohl werden im Interesse des Verbraucherschutzes die wesentlichen Fälle von der Geltendmachung im Mahnverfahren ausgeschlossen. Im Ergebnis wird die vorgeschlagene Regelung dazu führen, daß im Mahnverfahren höhere Zinsen nicht mehr gefordert werden.

19. Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO)

In Artikel 6 Nr. 2 sind in dem in § 690 Abs. 1 Nr. 3 anzufügenden Halbsatz die Worte "und einzeln" zu streichen.

Begründung:

Bereits nach geltendem Recht sind Nebenforderungen gesondert von der Hauptforderung zu bezeichnen. Für andere Nebenforderungen als den Auslagen des Antragstellers für das Verfahren steht in dem bei maschineller Bearbeitung des Mahnverfahrens eingeführten Vordruck bisher lediglich e i n Betragsfeld zur Verfügung. Werden mehrere Nebenforderungen geltend gemacht, wird dort deren Gesamtbetrag eingetragen; die Bezeichnungen der einzelnen Nebenforderungen werden - u.U. in Abkürzung - in dem dafür vorgesehenen Feld angegeben.

Bei maschineller Bearbeitung ermöglichen bereits diese Angaben eine sorgfältige Prüfung, ob die Nebenforderungen insgesamt oder einzeln überhöht sind. Auf Grund entsprechender Prüfprogramme kann durch Addition der tolerablen Höchstbeträge festgestellt werden, ob die einzelnen Nebenforderungen - im Verhältnis zur Hauptforderung - die von den bearbeitenden Rechtspflegern vorgegebenen, der Höhe nach geringen Toleranzgrenzen überschreiten. Für Inkassokosten, die in der Regel allein für höhere Beträge in Betracht

kommen, legt das Prüfungsverfahren die Grenze allgemein bei fiktiven 15/10-Gebühren eines Rechtsanwalts zuzüglich einer Auslagenpauschale gemäß § 26 BRAGO fest. Werden die Toleranzgrenzen überschritten, wird die Sache automatisch dem Rechtspfleger zur Prüfung vorgelegt. Ein Bedürfnis, die geltend gemachten Nebenforderungen auch der Höhe nach einzeln anzugeben, besteht daher auch aus der Sicht des Verbraucherschutzes nicht.

Auf der anderen Seite erfordert die vorgesehene Regelung zusätzliche Angaben im Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids sowie einen entsprechenden zusätzlichen Erfassungsaufwand und damit zusätzliche Personal- und Sachkosten:

Im Vordruck für den Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids müßten für alle denkbaren Nebenforderungen Ausfüllfelder für Betrag und Bezeichnung aufgenommen und der betreffenden Hauptforderung zugeordnet werden. Tatsächlich lassen sich die erforderlichen Felder in dem bei maschineller Bearbeitung eingeführten Vordruck für höchstens drei Nebenforderungen unterbringen. Schon dadurch wird der mit Informationen bereits stark belastete Vordruck zusätzlich überfrachtet. Dabei zeigt die langjährige Erfahrung, daß die Antragsteller bei der Benutzung des Vordruckes vielfach überfordert sind. Häufige fehlerhafte Angaben sind die Folge. Sie werden sich auf Grund der zusätzlich erforderlichen Ausfüllfelder und der damit vermehrten Fehlermöglichkeiten vervielfachen.

Fehlerhafte Angaben erfordern bei maschineller Bearbeitung bereits jetzt eine manuelle Vorkorrektur der Anträge. Die vorgesehene Regelung läßt einen Anstieg der Monierungen und der Nicht-EDV-Fälle erwarten. Diese machen bereits derzeit ca. 13 % aller Verfahren aus und binden z.B. die Hälfte der in Baden-Württemberg beim Amtsgericht Stuttgart zur Bearbeitung der Mahnsachen eingesetzten Rechtspfleger; Entsprechendes gilt für Schreibkräfte und Geschäftsstellen. Weitere Mehrkosten entstehen durch den zusätzlichen Erfassungsaufwand. Werden die in Artikel 6 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Änderungen verwirklicht, so werden z.B. in Ba-

den-Württemberg insgesamt Mehrkosten in Höhe von 350.000 bis 500.000 DM erforderlich werden; sie entstehen durch zusätzliche Personalkosten und Sachkosten, z.B. für Monierungen, für technische Ausstattungen und für die Laufzeiten des Rechners. Noch nicht berücksichtigt ist dabei der erhebliche Umstellungsaufwand, der sich insbesondere in den Kosten der Programmierung niederschlägt.

Diese Auswirkungen der vorgesehenen Regelung stehen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Bedeutung. Sie widersprechen zugleich dem Charakter des Mahnverfahrens als eines summarischen Verfahrens und dem - insbesondere durch maschinelle Bearbeitung - angestrebten Verfahrenszweck der beschleunigten Erledigung.

20. Zu Artikel 6 Nr. 3 (§ 691 Abs. 2 ZPO)

In Artikel 6 Nr. 3 ist § 691 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Sollte durch die Zustellung des Mahnbescheids eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags auf Erlaß des Mahnbescheids ein, wenn innerhalb eines Monats seit der Zustellung der Zurückweisung des Antrags Klage eingereicht und diese demnächst zugestellt wird."

Begründung:

Absatz 2 Satz 1 der Entwurfsfassung ist zu streichen.

Die Zurückweisung des Mahnantrags ist dem Antragsteller gemäß § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO förmlich zuzustellen, da sie gemäß Absatz 2 Satz 2 der Entwurfsfassung eine Klagefrist in Lauf setzt. Für eine Zugangsvermutung nach § 270 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist unter diesen Umständen kein Raum.

Im übrigen ließe sich eine nur formlose Mitteilung der Zurückweisung des Mahnantrags in Verbindung mit einer durch Glaubhaftmachung widerlegbaren Zugangsvermutung mit dem Interesse der Parteien, insbesondere des Antragsgegners, an einer zweifelsfreien Feststellbarkeit des Beginns der Klagefrist nur schwerlich vereinbaren.

21. Zu Artikel 7 (§ 11 Abs. 5 Satz 2 RPflG)

Artikel 7 ist zu streichen.

Begründung:

Auf die Erinnerung gegen die Zurückweisung des Antrags auf Erlaß des Mahnbescheids kann nicht verzichtet werden. Sie ist unerlässlich, um eine einheitliche Rechtspraxis bei dem Mahngericht sicherzustellen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit des Mahnverfahrens für bestimmte Nebenforderungen. Der unterschiedlichen Rechtspraxis der bei einem Gericht für Mahnverfahren zuständigen Rechtspfleger kann nur durch den Erinnerungsrichter gesteuert werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 RpflG).

Besonders nachteilig wirkte sich der Wegfall der Erinnerungsmöglichkeit für solche Gläubiger aus, die laufend Mahnbescheide beantragen. Da diese Gläubiger nicht voraussehen können, welcher Rechtspfleger nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Antrag zuständig wird, können sie einer abweichenden Rechtspraxis einzelner Rechtspfleger in den Anträgen nicht Rechnung tragen. Erst recht gälte dies für Gläubiger, die - bei maschineller Bearbeitung des Mahnverfahrens - gleichzeitig eine Vielzahl von Anträgen im Wege des Datenträgeraustauschs stellen: dies war z.B. beim Amtsgericht Stuttgart, dem zentralen Mahngericht für Baden-Württemberg, in 35,5 % der dort im Jahre 1988 insgesamt 835.220 bearbeiteten Mahnverfahren der Fall.

Die Gefahr einer unterschiedlichen Rechtspraxis und damit die Notwendigkeit der Erinnerung besteht verstärkt, soweit die Mahnverfahren bei einem oder bei wenigen Amtsgerichten konzentriert sind. So sind z.B. beim zentralen Mahngericht für Baden-Württemberg in Stuttgart derzeit 17 Rechtspfleger mit Mahnverfahren befaßt; auf sie werden die eingehenden Anträge nach den Endziffern der Geschäftsnummern verteilt. Eine unterschiedliche Rechtspraxis einzelner Rechtspfleger wirkte sich damit auf das ganze Land aus. Sie machte das Mahnverfahren insgesamt unberechenbar. Dieses verlöre an Attraktivität zu Lasten des aufwendigen streitigen Verfahrens.

22. Nach Artikel 7

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7 a einzufügen:

'Artikel 7 a

Anderung des Gesetzes zur Regelung der
Wohnungsvermittlung

§ 5 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom
4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747) wird wie folgt ge-
ändert:

- a) In Satz 1 wird die Bezeichnung "Abs. 2" durch die Bezeich-
nung "Satz 2" ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Der Anspruch verjährt in vier Jahren von der Leistung
an."

Begründung:

Ist an einen Wohnungsvermittler eine Leistung bewirkt worden,
die ihm nach dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung
nicht zusteht, so kann sie gemäß § 5 Satz 1 WoVermittG nach
Bereicherungsrecht zurückgefordert werden. Dieser Rückfor-
darungsanspruch verjährt nach § 5 Satz 2 WoVermittG in einem
Jahr von der Leistung an.

427/89-B-

(noch Ziff. 22)

- 26 -

Die Verjährungsfrist von einem Jahr hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen: Ein Anspruch auf Entgelt steht dem Wohnungsvermittler nach § 2 Abs. 2 WoVermittG insbesondere nicht zu, wenn er Eigentümer, Verwalter, oder Vermieter des Wohnraumes ist oder mit dem Eigentümer, Verwalter oder Vermieter in der unter Nummer 3 dieser Vorschrift genannten Weise rechtlich oder wirtschaftlich verbunden ist. Von einer derartigen Verflechtung erfahren die Mieter häufig erst nach Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist, z.B. dadurch, daß ihnen die erste Heiz- bzw. Nebenkostenabrechnung zugeht. Auch bei öffentlich geförderten Wohnungen, für deren Vermittlung entgegen § 2 Abs. 3 WoVermittG eine Provision gezahlt worden ist, kommt der Rückforderungsgrund den Mietern häufig erst später als ein Jahr nach der Zahlung zur Kenntnis (vgl. LG Mannheim, WoM 1976, 61).

Es erscheint zwar sachgerecht, für den Rückforderungsanspruch aus § 5 WoVermittG abweichend von der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB eine wesentlich kürzere Frist vorzusehen. Die geltende Frist von einem Jahr schränkt den Gläubiger aber in der Geltendmachung seines Rechts unverträglich ein, da sie ihm nicht hinreichend Gelegenheit gibt, seine Forderung zu erkennen und zu verfolgen. Hierfür ist die vorgeschlagene Frist von vier Jahren besser geeignet, aber auch ausreichend.

Im übrigen (a) handelt es sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.